Vorbericht

zum Haushaltsplan des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2022

A. Allgemeine Bemerkungen

I. Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse

Der Vorbericht stellt eine wichtige Grundlage für die Mitglieder des Kreistages und die Verwaltung sowie für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung dar, um den Haushalt und seine Schwerpunkte kennenzulernen und zu beurteilen.

Nach den Regeln der Gemeindeordnung – GO – und der Kommunalhaushaltsverordnung KomHVO – soll der Vorbericht einen **Überblick über die Eckpunkte des Haushaltes** geben. Es sind

- die Entwicklung und Lage des Kreises anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnisplanes (Erträge und Aufwendungen) und des Finanzplanes (Einzahlungen und Auszahlungen) darzustellen,
- die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planungen zu erläutern.

II. Der Produkthaushalt

Der Haushalt ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in produktorientierte Teilpläne zu gliedern.

Der **Ergebnisplan** enthält verpflichtend die für das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch notwendigen Größen **Erträge und Aufwendungen**.

Im **Finanzplan** müssen **Einzahlungen und Auszahlungen** abgebildet werden; er ist das Planwerk, in dem insbesondere die Investitionen dargestellt werden.

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan enthalten jeweils die aggregierten Werte der Teilpläne.

Die Teilpläne sind produktorientiert aufzustellen. Produkte definieren Leistungen oder eine Gruppe von Leistungen, für die innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht. Die Produkte werden unter der Maßgabe der Steuerungsrelevanz zu Produktgruppen und diese wiederum zu Produktbereichen zusammengefasst. Auf diese Weise entsteht ein hierarchisch aufgebautes Informationssystem aus drei Ebenen mit unterschiedlicher Informationsdichte:

- Produktbereich,
- Produktgruppe,
- Produkt.

Auf der Produktbereichsebene vermittelt ein (Teil-) Ergebnis- und Finanzplan einen Überblick über den Ressourcenverbrauch und die Zahlungsströme. Die Bildung von Produktbereichen richtet sich nach dem vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmen.

Das Gleiche gilt für die Produktgruppenebene. Hier werden allerdings die Investitionen mit einem Auszahlungsvolumen von mehr als 50.000 € einzeln und die übrigen Investitionen in einer Summe im sog. Investitionsplan dargestellt.

Seite V 2 Vorbericht

Auf eine Darstellung der Teilfinanzpläne nach Produkten wird verzichtet, da eine solche Differenzierung keine zusätzlichen relevanten Informationen bietet.

Eine Erläuterung zu den Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzplan für den gesamten Haushalt ist den Gesamtübersichten angefügt.

Neben dem Teilergebnisplan für das Produkt wird das Produkt selbst beschrieben. Ziel dieser output-orientierten Gliederung ist eine verbesserte Information zu den Fragen:

- Welche Leistungen = Produkte werden erbracht?
- Mit welchem Aufwand werden sie erbracht?
- Welchen Umfang (Leistungskennzahl) und ggf. welche Qualität haben die Leistungen?
- Für wen werden sie erbracht?
- Welches Ziel soll erreicht werden?

Die sog. wirkungsorientierten Ziele und Kennzahlen waren erstmals im Haushalt 2011 enthalten und wurden in den Folgejahren kontinuierlich ausgedehnt. Auch bei der Aufstellung des Haushalts 2022 wurden die wirkungsorientierten Ziele weiter überarbeitet und ausgebaut. So wurde z. B. im Produkt 030250 "Kommunales Integrationszentrum" als wirkungsorientierte Kennzahl "KIM Case Management (betreute Familien)" aufgenommen. Dieser Prozess wird in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgesetzt und die Kennzahlen weiter den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Von wirkungsorientierten Zielen und Kennzahlen spricht man, wenn nicht lediglich ein bestehender Vorgang beschrieben oder eine rechtliche Vorgabe erfasst wird, sondern eine strategische Ausrichtung beinhaltet ist, die dem Wohl eines sog. Kunden dienen soll. Dabei kann es sich bei diesem "Kunden" um Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder auch um andere Verwaltungseinheiten sowie Verwaltungsmitarbeiter/-innen handeln. Mit den wirkungsorientierten Kennzahlen sollen Zielerreichungen messbar gemacht werden.

Der **Produktplan** des Kreises nach organisatorischer Zuordnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Gegenüber den bisherigen Produkten hat sich eine Änderung ergeben. Aus Gründen der besseren Transparenz werden alle Tätigkeiten und Projekte im Zusammenhang mit der Sozialund Pflegeplanung sowie der Pflege- und Wohnberatung im neuen Produkt "Alter, Pflege und Beratung" 050490 zusammengefasst. Diese waren bisher im Produkt "Pflege" 050440 abgebildet.

III. Die Budgets und die Regeln für ihre Bewirtschaftung

Die vorgenannten Teilpläne sind auch Anknüpfungspunkt für die Budgetierung. Sämtliche Produkte (bzw. die jeweiligen Teilpläne) eines Amtes bilden ein Budget. Der Landrat hat die Budgetierung durch eine Dienstanweisung ausgestaltet. Die Dienstanweisung vom 15.12.2015 wurde aufgrund der Corona-Pandemie geändert und die befristete Neufassung für das Jahr 2020 am 19.06.2020 vom Kreistag beschlossen. Die Verlängerung der Neufassung auch für das Jahr 2021 wurde im Kreistag am 26.02.2021 beschlossen. Für das Jahr 2022 wird die Neufassung nicht verlängert. Somit ist die Dienstanweisung vom 15.12.2015 wieder gültig. Diese Dienstanweisung ist dem Haushaltsplan als **Anlage** beigefügt.

IV. Die Beteiligung der Städte und Gemeinden

Gemäß § 55 Abs. 1 und 2 Kreisordnung (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden, denen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anhörung zu geben ist.

Über einen Vorentwurf der Eckdaten wurde Herr Bürgermeister Dr. Berger, der Sprecher der Bürgermeister, in einem Gespräch am 09.09.2021 informiert. Anregungen aus diesem Gespräch wurden aufgegriffen. Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen für den Kreishaushalt 2022 wurde mit der Versendung des Eckdatenpapiers am 14.09.2021 eingeleitet. Die Etat-Eckdaten wurden am 28.09.2021 ausführlich mit dem Bürgermeistersprecher und einigen Kämmerern sowie in der Bürgermeisterdienstbesprechung am 29.09.2021 erörtert.

Im Rahmen des Beratungsverfahrens zum Haushalt 2022 gab es weitere Änderungen über die Änderungsliste und über Anträge der Kreistagsfraktionen. Insgesamt wurde ein abschließender Hebesatz von 30,2 % für die allgemeine Kreisumlage und von 21,1 % für die Jugendamtsumlage beschlossen.

Die Einwendungen der Städte und Gemeinden wurden gem. § 55 Abs. 2 KrO in der Sitzung des Kreistags vom 17.12.2021 beraten.

Die schriftliche Stellungnahme vom 13.10.2021 wurde im Haushaltsplanentwurf abgedruckt. Die Stellungnahmen der Stadt Beckum und der Stadt Warendorf, die im Laufe des Beratungsverfahrens eingetroffen sind, wurden den Kreistagsmitgliedern separat zugeleitet. Eine tabellarische Aufstellung der Einwendungen inklusive der Erwiderungen des Kreises Warendorf wurde am 17.12.2021 beschlossen. Mit Schreiben vom 17.12.2021 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über das Beratungsergebnis zu den Einwendungen gem. § 55 Abs. 2 KrO NRW informiert.

B. Die Lage der Haushaltswirtschaft des Kreises Warendorf

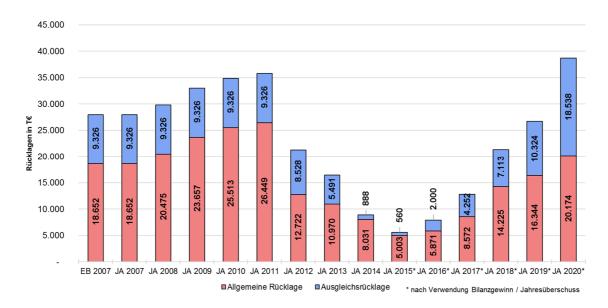
I. Haushaltslage und mittelfristige Ziele

Die Haushaltssatzung 2021 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 26.02.2021 verabschiedet. In dieser wurde der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage um 2,9 Prozentpunkte von 32,6 % auf 29,7 % gesenkt. Insbesondere aufgrund der gestiegenen Schlüsselzuweisungen in den Städten und Gemeinden stiegen die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage. Die Zahllast der Kreisumlage konnte um rd. 10,56 Mio. € gesenkt werden.

Der Entwurf des **Jahresabschlusses 2020** wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Landrat bestätigt. Seine Prüfung erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 10.11.2021; die anschließende Feststellung in der Sitzung des Kreistags am 17.12.2021. Danach schließt der Jahresabschluss 2020 mit einem Jahresüberschuss von rd. 8,21 Mio. € ab. Das Ergebnis ist um rd. 12,2 Mio. € besser als im Haushaltsplan 2020 veranschlagt. Hauptursache ist die deutliche Erhöhung des Erstattungsanteils des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung i. H. v. 25 %-Punkten. Damit war die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage entbehrlich. Der gesamte Jahresüberschuss i. H. v. rd. 8,21 Mio. € soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt folglich nach der Verwendung des Jahresüberschusses aus 2020 rd. 18,54 Mio. € und der allgemeinen Rücklage rd. 20,17 Mio. €. Die Allgemeine Rücklage ist insbesondere bedingt durch die Neubewertung der GKW GmbH (RWE-Aktien) um rd. 3,83 Mio. € in 2020 gestiegen.

Die Entwicklung von Ausgleichs- und allgemeiner Rücklage stellt sich wie folgt dar:

Seite V 4 Vorbericht



Damit verfügt der Kreis Warendorf über ein angestiegenes, aber im Vergleich zu anderen Kreisen immer noch geringes Eigenkapital. Von diesem Eigenkapital soll im Haushaltsjahr 2021 aber auch 2022 ein großer Teil zur Reduzierung der Kreisumlage und folglich zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen eingesetzt werden. So beträgt die prognostizierte Entnahme in 2021 rd. 10,64 Mio. € (geplanter Jahresfehlbetrag für 2021: rd. 11,075 Mio. €; Verbesserung It. Finanzstatusbericht vom 15.10.2021: rd. 0,432 Mio. €) und in 2022 rd. 4,8 Mio. €. Durch diese Vorgehensweise sollen die Kommunen in der aktuell schwierigen Zeit spürbar entlastet werden und dem Rücksichtnahmegebot in besonders hohem Maße entsprochen werden. Dass ein gewisser Bestand an Eigenkapital bestehen bleibt ist wichtig, da noch nicht absehbar ist, wie sich die finanzielle Lage der Kommunen in der nächsten Zeit, insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie, entwickeln wird. Mit dem Eigenkapital sollen auch ungeplante Verschlechterungen im Rahmen der Haushaltsausführung abgefedert werden können.



Allerdings muss berücksichtigt werden, dass im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich i. H. v. rd. 5,72 Mio. € gebildet wurden, davon insgesamt rd. 2,23 Mio. € für Maßnahmen aus Förderprogrammen (KlnvFG). Am Jahresende könnten neue Ermächtigungsübertragungen für das Jahr 2022 erforderlich werden, die diese Veränderungen zumindest teilweise kompensieren.

Ziele

Die Finanzwirtschaft des Kreises Warendorf verfolgt für 2022 folgende Ziele:

a) im Finanzplan (investiv)

- weiterer Schuldenabbau um rd. 0,39 Mio. € auf dann rd. 4,2 Mio. € (ohne Gute Schule 2020)
- Fortsetzung des Aufbaus einer nachhaltigen Vorsorge für Pensionszahlungen durch Zuführungen in den Kapitalstock i. H. v. 5 Mio. € (bisherige Einzahlungen: 34,9 Mio. € (Stand: 31.10.2021))
- Förderprogramme des Landes und des Bundes im vorgegebenen Zeitrahmen umsetzen ("Gute Schule 2020", KInvFG I und II, DigitalPakt)
- Bestand der liquiden Mittel weiterhin auf positivem Niveau halten.

b) im Ergebnisplan (konsumtiv)

- geringstmögliche Belastung der kommunalen Haushalte durch die Kreisumlage
- Abschmelzung der Ausgleichsrücklage für den sog. fiktiven Haushaltsausgleich bis zu einem Bestand von mind. rd. 3 Mio. €
- wirtschaftliche Haushaltsführung

II. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

1. Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Nachdem die Landesregierung am 29.06.2021 die Eckpunkte des Gemeindefinanzausgleichs 2022 beschlossen hatte, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im Juli 2021 eine Arbeitskreisrechnung über die gemeindescharfe Verteilung der Finanzausgleichsmasse veröffentlicht. Anfang November 2021 folgte die Modellrechnung. Die den Kommunen zustehende verteilbare Finanzausgleichsmasse soll sich auf rund 14,04 Mrd. € (2021: 13,57 Mrd. €; +3,46 %) belaufen; 11,82 Mrd. € hiervon für frei verwendbare Schlüsselzuweisungen. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen um 395 Mio. € bzw. um +3,46 %. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beabsichtigt damit, den nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2022 rund 549 Millionen Euro mehr zur Verfügung zu stellen, als dies nach den regulären Berechnungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) auf Basis der Entwicklung der Verbundsteuern der Fall wäre. Allerdings wird dieser Aufstockungsbetrag aus dem kreditfinanzierten NRW-Rettungsschirm, wie schon in diesem Jahr, lediglich zwischenfinanziert und soll in Höhe von schon aufgelaufenen rd. 1,87 Mrd. € zurückgezahlt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Gemeinden und Gemeindeverbände wieder gebessert hat. Das GFG 2022 weist einige wichtige Veränderungen auf: die sog. Grunddaten für die Gewichtung der Gewichtungsfaktoren der Bedarfsansätze wurden auf den mehrjährigen Zeitraum 2014 bis 2018 aktualisiert, wodurch die Hauptansatzstaffel (sog. Einwohnerveredelung) und der Zentralitätsansatz verändert sowie der für die interkommunale Verteilung der Schlüsselzuweisung besonders bedeutsame Soziallastenansatz (+21 %) deutlich in einem ersten hälftigen Schritt auf 18,56 erhöht wurden. Diese Anpassungen haben tendenziell negative Auswirkungen auf den kreisangehörigen Raum und verringern die Zuweisungen auch für die Kommunen in unserem Kreis. Bei der Ermittlung der normierten Einnahmekraft werden entsprechend der Empfehlung des jüngsten Gutachtens zum Gemeindefinanzausgleich in NRW und auf Wunsch von Landkreistag und Städte- und Gemeindebund differenzierte Hebesätze zwischen den gewogenen Durchschnitten der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Kommunen eingeführt. Dies wiederum stärkt die Verteilungsposition des kreisangehörigen Raums.

Aufgrund der Modellrechnung zum GFG 2022 erhält der Kreis Warendorf rd. 0,67 Mio. € mehr an Schlüsselzuweisungen im Vergleich zum Vorjahr (2022: rd. 45,54 Mio. €). Bei der Schul- und Bildungspauschale rechnet der Kreis Warendorf in 2022 mit gut 1,99 Mio. € (Vorjahr: rd. 1,98 Mio. €) und bei der Investitionspauschale mit rd. 1,6 Mio. € (Vorjahr: 1,54 Mio. €).

Seite V 6 Vorbericht

Vor allem auf Grund der im Vergleich zum Landesdurchschnitt überproportional gestiegenen Steuerkraft der Städte und Gemeinden im Kreis verlieren diese im Vergleich zum GFG 2021 in Summe rd. 16,66 Mio. € an Schlüsselzuweisungen (2022: rd. 56,01 Mio. €). Die Steuerkraftmesszahlen der Kommunen (einschließlich der Abrechnungsbeträge für das Einheitslastenabrechnungsgesetz) steigen um rd. 40,22 Millionen. Die Ausgleichszuweisungen nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz sind zur Hälfte in den Steuerkraftmesszahlen der Kommunen zum GFG 2022 enthalten. Sechs kreisangehörige Kommunen gelten als abundant. Im Vergleich zum Vorjahr gelten nun nicht mehr nur Everswinkel, Oelde und Telgte, sondern auch Beelen, Ennigerloh und Sassenberg als abundant. Die abundanten Kommunen müssen seit 2018 aber keine Abundanz- bzw. Solidaritätsumlage mehr an das Land zahlen. Bis zum GFG 2017 wurden Städte und Gemeinden zu einem Beitrag an den Stärkungspakt Stadtfinanzen herangezogen, die im betreffenden Jahr keine Schlüsselzuweisungen erhalten und die davon zumindest zwei weitere Male in den vier vorangegangenen Jahren betroffen waren (5-Jahres-Zeitraum). Abundante Kommunen erhalten keine Schlüsselzuweisungen und mussten gleichzeitig eine finanzielle Belastung zur Finanzierung des Stärkungspakt Stadtfinanzen tragen. Dies ist erfreulicherweise nicht mehr der Fall.

Insgesamt steigen die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage aufgrund dieser Veränderungen um rd. 23,55 Millionen auf rd. 447,08 Millionen (Vorjahr rd. 423,53 Millionen). Bei der Ermittlung der Steuerkraft werden auch die Abrechnungsbeträge der Gemeinden nach § 7 Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW für das Jahr 2019 einbezogen, die in 2021 fließen.

Die Umlagegrundlagen der zehn Jugendamtsgemeinden steigen etwas geringer von rd. 224,43 Millionen um rd. 12,31 Millionen auf rd. 236,74 Millionen.

Neu eingeführt wurde mit dem GFG 2019 eine Aufwands- und Unterhaltungspauschale. Diese kommt den Kommunen zugute, nicht aber den Kreisen. Hiervon profitieren die kreisangehörigen Kommunen mit 4,60 Mio. € (Vorjahr: rd. 3,79 Mio. €). Dieser Betrag wird bei der Berechnung der Kreisumlage nicht mitberücksichtigt.

Mit dem GFG 2022 wurde eine neue kommunale Klima- und Forstpauschale eingeführt, für die die Kommunen einen entsprechenden Antrag stellen können.

Steuerkraft/	Lleve belte ieby	Haushaltsjahr 2021		Haushaltsjahr 2022 *)		
Um lage grundlagen/ Kreis um lage	Haushaltsjahr 2020	Punkte / €	Steigerung % zum Vorjahr	Punkte / €	Steigerung % zum Vorjahr	
Grundsteuer A + B	44.722.302	44.561.303	- 0,36	49.154.763	+ 10,31	
Gew erbesteuer	155.558.458	127.219.143	- 18,22	161.430.992	+ 26,89	
Anteil an der Einkommensteuer	133.526.348	132.634.524	- 0,67	130.934.802	- 1,28	
Anteil an der Umsatzsteuer	23.708.567	24.362.447	+ 2,76	27.282.934	+ 11,99	
Kompensationsleistung	12.628.264	12.939.668	+ 2,47	11.385.726	- 12,01	
ELAG-Abrechnungsbeträge 2017-2019	4.736.892	7.033.337	+ 48,48	6.263.294	- 10,95	
Hälfte der Ausgleichszuw eisung nach § 2 Gew StAusgleichsG NRW	0	18.262.169		18.262.169		
./. Gew erbesteuerumlage	24.631.626	15.966.529	- 35,18	13.647.548	- 14,52	
Berichtigung Steuerkraftmesszahl	0	-195.818				
Steuerkraftmesszahl	350.249.205	350.850.244	+ 0,17	391.067.131	+ 11,46	
Schlüsselzuw eisungen	68.008.604	72.678.688	+ 6,87	56.014.978	- 22,93	
Abmilderungshilfe	0	0	-	0	-	
Abrechnung Schlüsselzuw eisungen	0	0	-	0	-	
Solidarbeitrag	0	0	-	0	-	
Abrechnung Solidarbeitrag	0	0	-	0	-	
Kompensationsleistung	0	0	-	0	-	
./. Kompensationsleistung des Vorjahres	0	0	-	0	-	
Umlagegrundlagen	418.257.809	423.528.932	+ 5,56	447.082.109	+ 5,56	
Hebesatz in v. H.						
- allgemeine Kreisumlage	32,6	29,7	-	30,2	-	
- Jugendamtsumlage	17,3	19,5	-	21,1	-	
Kreisumlage / Kreisumlagebedarf	174.965.634	169.551.963	- 3,09	184.969.945	+ 9,09	

^{*)} gem. Modellrechnung GFG 2022

2. Landschaftsumlage

Da die **Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe** mit rd. 15,9 % einen großen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen des Kreises hat, ist deren Entwicklung von besonderer Bedeutung. Mit Schreiben vom 30.07.2021 hat der Landschaftsverband (LWL) das Benehmensherstellungsverfahren gem. § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 KrO NRW für den Haushalt 2022 eingeleitet und die finanzwirtschaftliche Entwicklung skizziert. Demnach avisiert der LWL eine Erhöhung des Hebesatzes für das Jahr 2022 von 15,40 % um 0,15 %-Punkte auf 15,55 %. Dies führt für 2022 zur Erhöhung des Zahlbetrages um rd. 4,4 Mio. € auf rd. 76,22 Mio. €.

Mit Schreiben vom 19.08.2021 hat der Landrat im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens den LWL gebeten, den Hebesatz um 0,2 Prozentpunkte auf 15,35 % zu senken und einen Teil aus der Ausgleichsrücklage einzusetzen. Denn die Ausgleichsrücklage hat nach Mitteilung des LWL am Jahresende 2021 einen Bestand von voraussichtlich 155 Mio. €.

Auch mit dem Eckdatenpapier kündigt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unverändert einen Hebesatz von 15,55 % an. Mit Schreiben vom 30.09.2021 hat der Landrat den LWL weiterhin gebeten, den im Vergleich zum Vorjahr erhöhten Hebesatz um 0,2 Prozentpunkte auf 15,35 % zu senken. Aus der Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf geht hervor, dass diese die vom Kreis geforderte Senkung des Hebesatzes voll unterstützen.

Auf Grundlage der Mitteilungen des Landschaftsverbandes wurde die Landschaftsumlage im Haushaltsentwurf 2022 i. H. v. 76,22 Mio. € (Hebesatz 15,55 %) eingeplant.

Seite V 8 Vorbericht

3. Wesentliche Ergebnisverbesserungen

Die größten Veränderungen für den Haushaltsplan 2022 stellen sich wie folgt dar:

• Steigerung der gemeindlichen Steuerkraft um 40,22 Mio. (+11,46 %): Bei gleichbleibendem Hebesatz für die Kreisumlage (29,7 %) läge der Mitnahmeeffekt der Kreisumlage bei rd. 7,0 Mio. €.

- Mehrerträge bei den **Schlüsselzuweisungen** von rd. 0,67 Mio. €: Diese sind insbesondere gestiegen, da die verteilbare Finanzausgleichsmasse des Landes erhöht wurde. Für 2022 wird mit einer Schlüsselzuweisung i. H. v. rd. 45,54 Mio. € gerechnet (2021: 44,875 Mio. €).
- Im Jahr 2021 erfolgte die letzte **Einheitslasten-Abrechnung** (sog. ELAG). Diese Belastung, die zuletzt rd. 2,45 Mio. € betrug, entfällt künftig.

4. Ergebnisverschlechterungen

Sozialhaushalt

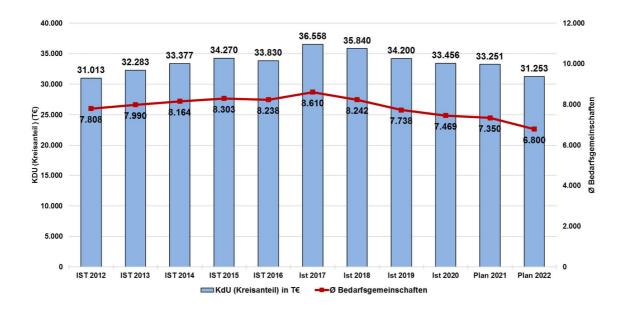
Bei einer Reihe der **vielfältigen Sozialleistungen** des Kreises wird aktuell mit einem Anstieg um 100 T€ auf 51,3 Mio. € (+0,2 %) gerechnet. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung wachsen die sozialen Leistungen weiter. Die Ursachen liegen überwiegend in der Prognose gestiegener Fallzahlen und / oder Fallkostensteigerungen. Zwei aktuelle Entwicklungen werden sich erheblich auf die Haushaltspositionen ab dem nächsten Jahr auswirken.

Zum einen werden die Kosten im Rahmen der Sozialen Teilhabe bzw. der Eingliederungshilfe für den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen im Kreisgebiet deutlich um voraussichtlich etwa 2,0 Mio. € ansteigen (2021: 3,0 Mio. €). Nähere Informationen finden sich hierzu in den Erläuterungen unter D. 2.1.1 "Integrationshelfer / Schulbegleitung".

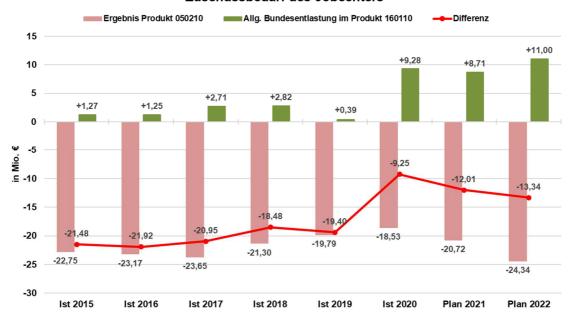
Zum anderen werden im Aufgabengebiet der Pflege die Aufwendungen für die stationäre Hilfe zur Pflege in 2022 deutlich sinken. Im Vergleich zum Vorjahr wird sich der Ansatz der stationären Hilfe zur Pflege um etwa 2,52 Mio. € auf 6,14 Mio. € reduzieren. Dagegen ist neben der Fallzahlsteigerung in der ambulanten Hilfe zur Pflege insbesondere eine vermehrte Inanspruchnahme der Pflegewohngemeinschaften festzustellen. Die damit verbundenen hohen Betreuungskosten können von den älteren Menschen häufig nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen gedeckt werden und führen zu hohen Etatbelastungen im Pflegebudget des Kreishaushalts (Verdoppelung auf rd. 1,6 Mio. €). Unter D. 3.4 "stationäre Hilfe zur Pflege" und "ambulante Hilfe zur Pflege" finden sich nähere Informationen.

Jobcenter (Grundsicherung für Arbeitssuchende)

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) stellt die wichtigste Sozialleistung des Kreishaushalts dar. Für den Haushalt 2022 wird mit einer durchschnittlichen Anzahl von 6.800 Bedarfsgemeinschaften gerechnet, davon 1.000 Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften. Diese Plangröße stellt im Rahmen der Haushaltsplanung eine gemeindefreundliche Ansatzplanung der Kreisumlage sicher. Insgesamt steigt der Zuschussbedarf des im Produkt des Jobcenters im Vergleich zum Ansatz 2021 um rd. 3,7 Mio. € auf rd. 24,3 Mio. €. Ursächlich hierfür ist der Wegfall der flüchtlingsbedingen Kosten der Unterkunft (KdU). Die Kosten für Unterkunft und Heizung (netto) werden mit rd. 31,25 Mio. € beziffert. Für 2022 wird mit einer Bundesbeteiligung i. H. v. 68,2 % gerechnet (2021: 69,2 %). Mit dem Wegfall der annähernd vollständigen Erstattung der flüchtlingsbedingten KdU erhöht sich allerdings der Prozentssatz der allgemeinen Bundesentlastung aus der sog. 5-Milliarden-Euro-Hilfe nach § 46 Abs. 7 SGB II. Der Bund beabsichtigt mit dieser Erstattungsleistung, die Kommunen ohne Zweckbindung finanziell zu entlasten. Dieser Erstattungsbetrag i. H. v. etwa 2,8 Mio. € (9 %-Punkte) findet sich deshalb nicht im Produkt des Jobcenters, sondern im Produkt 160110.



Zuschussbedarf des Jobcenters



Landschaftsumlage

Eine weitere Etatverschlechterung ergibt sich – wie dargestellt – aus der Landschaftsumlage. Für den Kreis Warendorf bedeutet dies eine Aufwandserhöhung von rd. 4,4 Mio. € bei einem eingeplanten Hebesatz von 15,55 %.

Entwicklung RWE-Aktien und Wertberichtigungen

Bekanntlich hält der Kreis über seine Gemeinnützige Gesellschaft für Kulturförderung im Kreis Warendorf (GKW) 625.680 RWE-Aktien. Entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wurden die RWE-Aktien mit Einführung des NKF im Jahr 2007 mit gut 75 € je Aktie bilanziert. Außerdem hat der Kreistag des Kreises Warendorf in 2007 mit ganz breiter Mehrheit beschlossen, die RWE-Aktien nicht zu verkaufen.

RWE hat die Dividendenausschüttung in den Folgejahren kontinuierlich reduziert. Im Jahr 2011 lag sie noch bei 3,50 € je Aktie. Im Haushaltsjahr 2015 wurde 1 € je Aktie und in den Haushaltsjahren

Seite V 10 Vorbericht

2016 und 2017 keine Dividende ausgezahlt. Im Jahr 2018 konnte erstmalig wieder ein Dividendenertrag von 1,50 € (inkl. einmalige Sonderdividende in Höhe von 1,00 € pro Aktie) vereinnahmt werden. Im Jahr 2019 ist von der RWE AG eine Dividende von 0,70 €/Aktie und im Jahr 2020 eine Dividende von 0,80 €/Aktie ausgezahlt worden. Im Jahr 2021 ist die Auszahlung einer Dividende in Höhe von 0,85 € je Aktie erfolgt. Im Jahr 2022 wird die Auszahlung einer Dividende in Höhe 0,90 €/Aktien in Aussicht gestellt.

Wie in den Vorjahren 2018 bis 2021 besitzt die GKW somit wieder die finanziellen Mittel zur Deckung der eigenen Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes sowie zur Kulturförderung. Im Gegensatz zum Vorjahr kann die GKW den vollständigen Betriebskostenzuschuss für das Kulturgut Haus Nottbeck 2022 in Höhe von 399.000 € übernehmen. Anteilige Betriebskostenzuschüsse an das Kulturgut Haus Nottbeck im Produkt "040120 Museen" werden somit im Kreishaushalt 2022 nicht veranschlagt.

Der Beteiligungsbuchwert der GKW, in der die Aktien gehalten werden, wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten des Kreisetats in den vergangenen Jahren zunächst abgewertet. Mit dem Jahresabschluss 2012 erfolgte eine Wertberichtigung auf 50 €, im Jahr 2014 eine Wertberichtigung um 5 € auf 45 € und im Jahresabschluss 2015 eine erneute Abwertung um 15 € auf 30 € je Aktie. Im Zuge der Neubewertung zum 31.12.2016 wurde unter Berücksichtigung der Kursentwicklung der RWE-Aktien ein Wert von 18,70 € je Aktie angesetzt. Eine Wertberichtigung der Aktien in den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 erfolgte nicht, da sich der Kurs der RWE-Aktie stabilisiert hat. Die Wertberichtigungen der vergangenen Jahre in Höhe von zusammen rd. 33,6 Mio. € erfolgten unter Einsatz der allgemeinen Rücklage. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden durch diesen Vorgang bis dato nicht belastet. Obwohl der Aktienkurs der RWE-Aktie im Handel am 31.12.2019 mit 27,35 € je Aktie abschloss, wurde zunächst ein Aktienkurs in Höhe von 22,00 € je Aktie im Jahresabschluss angesetzt. Im Jahresabschluss 2019 erfolgte somit eine Zuschreibung je RWE-Aktie von 18,70 € auf 22,00 €. Diese Bewertung führte u. a. zu einer außerplanmäßigen Zuschreibung in Höhe von 2.119.374,23 € auf den Beteiligungsbuchwert der GKW (1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen), die gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet wurde. Aufgrund der positiven Entwicklung der RWE-Aktie im Jahr 2020 wurde eine erneute Zuschreibung von 22,00 € auf 28,00 € im Jahresabschluss 2020 vorgenommen. Diese Bewertung führte u. a. zu einer erneuten außerplanmäßigen Zuschreibung in Höhe von 3.812.674,02 €. Die Kursentwicklung und mögliche Wertanpassungen im Jahr 2021 sind abzuwar-

Personalbudget

Bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen ergeben sich gegenüber dem Vorjahr weitere Etatverschlechterungen. Diese steigen per Saldo um rund 4,49 Mio. €. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Erläuterungen zu den Positionen 11 und 12 unter Ziffer C.

Weitere Etatverschlechterungen

Der Zuschussbedarf für den ÖPNV insbesondere aufgrund der Ausschreibung der Linienbündel erhöht sich um rd. 900 T€ (vgl. B. II. 7. "ÖPNV").

Im Bereich des Amtes 23 (Hochbau und Immobilienmanagement) erhöhen sich die Aufwendungen für Bauunterhaltung insbesondere an den Kreisschulen und die Aufwendungen für die Heizenergie; gleichzeitig steigen hier die Erträge aufgrund der erhöhten konsumtiven Verwendung der Schulpauschale. Dies ergibt einen saldierten Bedarf des Amtes 23 i. H. v. rd. 540 T€.

Ebenso erhöhen sich die Aufwendungen der IT (insbes. Lizenzen, Telearbeit, Softwarewartung) um rd. 850 T€; gleichzeitig steigen auch hier die Erträge (insbesondere durch die Verwendung der Schulpauschale und der Fördermittel des zweiten Ausstattungsprogrammes) um insgesamt rd. 580 T€.

5. Nachhaltigkeit der Kreisfinanzpolitik

Der Kreis Warendorf setzt im kommenden Haushaltsjahr seine nachhaltige Finanzpolitik fort.

5.1 Das Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus

Der Kreistag hat am 18.10.2013 das erste Kreisentwicklungsprogramm WAF2030 einstimmig beschlossen. Die kurz- und mittelfristigen Projekte wurden weitestgehend umgesetzt. Das Programm enthielt die Aussage, dass es nach fünf Jahren evaluiert wird.

Der Kreisausschuss hat aufgrund von gravierenden Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel des Themas Zuwanderung und der dynamischen Entwicklung der Digitalisierung, am 28.09.2018 einer Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms als "WAF2030plus" zugestimmt. Die aktuellen Trends und Entwicklungen wurden darin berücksichtigt und dementsprechend die Ziele angepasst und neue Projekte entwickelt.

Die bisherigen vier Handlungsfelder wurden beibehalten:

- 1. Wirtschaft & Arbeit
- 2. Bildung & Wissenschaft
- 3. Familienfreundlichkeit & Lebensqualität
- 4. Klimaschutz & Umwelt

Im Rahmen von Expertenarbeitsgruppen sowie Zukunftsdialogen vor Ort und einer Online-Beteiligungsplattform wurden Fachleute und Bürgerinnen und Bürger umfassend beteiligt. Die Einbindung der Städte und Gemeinden und der Politik sind in diesem Zuge ebenfalls erfolgt. Die politische Beratung und Verabschiedung des Kreisentwicklungsprogramms WAF2030plus mit insgesamt 58 Projekten erfolgte abschließend im Kreistag am 13.12.2019.

Im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung wird jährlich über den Stand der Umsetzung informiert.

5.2 Kapitalstock zur Abfederung späterer Pensionsverpflichtungen

Zum 31.12.2020 wies die Bilanz des Kreises Warendorf einen Bestand an Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 145,42 Mio. € aus. Allein 113,98 Mio. € entfielen auf spätere Pensionsverpflichtungen. Insgesamt wurde bis Ende 2020 ein Betrag i. H. v. 31,4 Mio. € für zukünftige Pensionsverpflichtungen in den Kapitalstock eingezahlt.

Zur Abfederung späterer Pensionsbelastungen hat der Kreis Warendorf daher gemäß dem Auftrag des Kreistages einen Kapitalstock auf zwei verschiedenen Säulen aufgebaut. Diese zwei Säulen wurden entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 05.04.2019 um eine dritte Anlagesäule erweitert.

Im Haushaltsjahr 2021 stehen insgesamt 5,0 Mio. € für den Aufbau des Kapitalstocks zur Verfügung. Davon wurden bisher 3,0 Mio. € in die Vermögenverwaltung der BW-Bank (dritte Anlagesäule) und 0,5 Mio. € in die Vermögensverwaltung der DZ-Privatbank eingezahlt. Weitere 1,0 Mio. € sollen bei der BW-Bank und 0,5 Mio. € beim kvw Versorgungsfonds eingezahlt werden.

Im Jahr 2022 soll - auch im Hinblick auf die gute Liquiditätslage - eine Zuführung i. H. v. 5,0 Mio. € erfolgen. Für die Jahre 2023 bis 2025 ist ebenfalls eine Zuführung von je 5,0 Mio. € geplant. Diese Beträge sind abhängig von der Liquiditätsentwicklung und werden jährlich überprüft. Als Orientierungswert dient die durchschnittliche jährliche Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen der vergangenen Jahre sowie der aktuellen Planwerte orientiert.

Zum 31.10.2021 stellte sich der Bestand des Kapitalstocks wie folgt dar:

Seite V 12 Vorbericht

kvw Versorgungsfonds		
	in Höhe von	
Einzahlungen im Jahr:	Mio. €	
2011	3,5	
2012	1,9	
2013	1,0	
2014	1,0	
2015	0,3	
2016	0,5	
2017	1,0	
2018	1,0	
2019	2,0	
2020	2,0	
Summe Einzahlungen:	14,2	
Vermögensstand am 31.10.2021	16,3	

DZ-Privatbank (früher DZ-Bank), Wertsicherungsanlage		
	in Höhe von	
Einzahlungen im Jahr:	Mio. €	
2012	5,0	
2013	1,0	
2014	1,0	
2015	0,7	
2016	0,5	
2017	1,0	
2019	0,0	
2020	0,5	
2021	0,5	
Summe Einzahlungen:	10,2	
Vermögensstand am 31.10.2021	12,0	

BW-Bank		
	in Höhe von	
Einzahlungen im Jahr:	Mio. €	
2019	5,0	
2020	2,5	
2021	3,0	
Summe Einzahlungen:	10,5	
Vermögensstand am 31.10.2021	11,2	

Summe Einzahlungen in Vermögensanlagen	34,9
Vermögensstand 31.10.2021	39,5

5.3 Entschuldung

Ein wesentliches Instrument nachhaltiger Finanzpolitik ist die kontinuierliche Entschuldung des Kreishaushaltes. Dieses Ziel steht seit Jahren für Politik und Verwaltung im Vordergrund. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sinken planmäßig Ende 2021 auf rd. 4,6 Mio. €. In 2005 lag dieser Wert noch bei rd. 35,5 Mio. €. Die bisher durchgeführte konsequente Entschuldung führt dazu, dass auch die Zinsaufwendungen für Investitionskredite sinken. Diese liegen im Jahr 2022 geplant bei 125 T€. Im Jahr 2007 waren es noch über 1,6 Mio. €. Folge des Schuldenabbaus ist eine dauerhaft spürbare Entlastung der umlagepflichtigen Gebietskörperschaften.

Auch in Zukunft soll das Ziel fortgesetzter Entschuldung weiter verfolgt werden, sodass im Jahr 2022 eine Entschuldung von 390 T€ veranschlagt ist, 370 T€ im Jahr 2023, 320 T€ im Jahr 2024 und 320 T€ im Jahr 2025 (jeweils ohne Gute Schule 2020).

5.4 Zukunftsfähigkeit durch Digitalisierung

Durch die Digitalisierung sollen die Dienstleistungen der Kreisverwaltung in den nächsten Jahren auf elektronischem Weg anwenderfreundlich, einfach und wirtschaftlich angeboten werden, sodass die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen diese Angebote gerne und intensiv nutzen. Die sog. digitale Transformation soll zudem die Attraktivität der Kreisverwaltung steigern und die Effizienz weiter erhöhen. Der Digitalisierungsprozess in unserer Kreisverwaltung soll konsequent und mit Augenmaß umgesetzt werden, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Bürgerinnen und Bürger die digitalisierten Verfahren und die E-Governmentangebote annehmen.

Den Rahmen für die Weiterentwicklung der Digitalisierung beim Kreis bildet die im Jahr 2018 entwickelte und vom Kreistag beschlossene Digitalisierungsstrategie. In der Strategie sind die Ziele und Maßnahmen festgelegt. Die Strategie befindet sich in der Umsetzung und Fortschreibung.

Die Einführung der elektronischen Akte im Ausländeramt ist abgeschlossen. Beim digitalen Bauamt ist der Kreis an einem Modellprojekt auf Landesebene beteiligt. Ziel ist es, ein vollelektronisches Baugenehmigungsverfahren zu entwickeln und einzuführen. Die Projektumsetzung läuft zurzeit noch.

Ein drittes großes Projekt ist die Einrichtung eines gemeinsamen Serviceportals mit unseren Gemeinden, dem Kreis Coesfeld sowie den Städten Münster und Hamm. In diesem Serviceportal werden die Onlinedienste gemeinsam angeboten. Über das Serviceportal werden die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes umgesetzt.

Mit der Einführung der elektronischen Akte können jetzt parallel über das Serviceportal die intelligenten Antragsassistenten entwickelt werden, um möglichst zeitnah durchgängig digitale Prozesse realisieren zu können.

Das Angebot an Lösungen für die Arbeit im Homeoffice und für das mobile Arbeiten wird mit Nachdruck weiter ausgebaut.

Die Projekte für die Ausstattung der Besprechungsräume mit Videokonferenzsystemen und für ein flächendeckendes WLAN im Kreishaus sind in der Umsetzung.

Auch nachdem die neue Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst ihren Betrieb aufgenommen hat, geht in diesem Bereich der Ausbau der digitalen Systeme weiter. Aktuell steht die vollständige Leitstellenkopplung mit dem Kreis Gütersloh an und für den Bereich Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz läuft die Einführung einer gemeinsamen Softwarelösung für alle an der jeweiligen Gefahrenlage beteiligten Akteure.

Die Digitalisierung in den Berufskollegs und Förderschulen des Kreises steht aktuell besonders im Fokus. Ein Schwerpunkt ist die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Digitalpakt um die beschafften Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie die Geräte der Lehrer effizient nutzen zu können. Nicht alle Maßnahmen sind vollständig förderfähig, so dass der Kreis auch eigene Mittel einsetzen muss. Die Digitalisierung der Schulen ist kein einmaliges Ereignis, so dass nach dem Auslaufen der Fördermaßnahmen eine entsprechende Anschlussfinanzierung erfolgen muss.

5.5 Nachhaltigkeitsbericht

Der Kreisausschuss hat am 01.10.2021 die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts beschlossen (Vorlage Nr. 095/2021). Dieser wird gemeinsam mit dem Institut für Nachhaltigkeitsbildung erstellt.

6. Gigabit.WAF - Glasfaserausbau im Kreis Warendorf

Die Anbindung an das schnelle Internet ist gerade im oft unterversorgten ländlichen Raum sowohl für Familien als auch für Schulen und Unternehmen ein wesentlicher Standortfaktor. Die schnellere Vernetzung wird weltweit zur Veränderung ganzer Wirtschaftszweige führen. Arbeitsplätze und Wohlstand hängen davon ab, ob der Anschluss an die "Datenautobahn" gelingt. Er entscheidet letztlich über die Zukunftsfähigkeit insbesondere ländlicher Regionen.

Seite V 14 Vorbericht

Die Kreisverwaltung Warendorf hat sich daher zum Ziel gesetzt, das gesamte Kreisgebiet mit gigabitfähiger Infrastruktur zu erschließen und sich so für die Zukunft zu wappnen. Aus diesem Grund hat der Kreis an den Förderprogrammen des Bundes und des Landes zum flächendeckenden Ausbau der Glasfaserinfrastruktur an den förderfähigen Adressen, insbesondere in den Außenbereichen des Nord- und Südkreises, teilgenommen. Entsprechende Förderanträge wurden gestellt und von Bund und Land bewilligt, um die Wirtschaftlichkeitslücken zu schließen.

Im Bundesförderprogramm zur Versorgung der "Weißen Flecken" (< 30 Mbit/s) mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von rund 160 Mio. Euro ist der Spatenstich am 18.05.2020 erfolgt. Der kreisweite Ausbau des Außenbereichs mit einer Trassenlänge von rund 2.500 Kilometern wird den Zeitraum 2020-2023 umfassen. Aktuell läuft der Ausbau durch das Unternehmen Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH in 12 von 13 Kommunen im Kreis Warendorf. Der Baubeginn in Everswinkel ist für Januar 2022 geplant.

Der Glasfaserausbau zum Anschluss der unterversorgten Adressen mit einer Bandbreite von unter 30 Mbit/s stellt das größte Investitionsprogramm in der Geschichte des Kreises Warendorf dar. Eine Fördersumme in dieser Größenordnung zu erhalten ist für den Kreis eine einmalige Gelegenheit. Durch die bereitgestellten Fördermittel können rund 13.500 Haushalte, 2.100 Gewerbebetriebe sowie 50 Schulen, vornehmlich in für Telekommunikationsunternehmen unrentablen Gebietskulissen, mit reiner Glasfaserinfrastruktur versorgt werden.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich darüber hinaus am Sonderaufruf Gewerbe- und Industriegebiete des Bundesförderprogramms Breitband zur Versorgung von Unternehmen, die bisher keinen Zugriff auf gigabitfähige Telekommunikationsstrukturen haben. Rund 1.100 Unternehmen in 60 Gewerbegebieten können mit Glasfaser versorgt werden. Beteiligt sind 8 Kommunen im Kreis Warendorf. In den anderen Kommunen wurden die Gewerbegebiete bereits eigenwirtschaftlich durch Telekommunikationsunternehmen erschlossen.

Die Schulen, die aufgrund der im Bundesförderprogramm vorgegebenen Aufgreifschwelle dort nicht berücksichtigt werden konnten, werden im Rahmen der Richtlinie des Landes NRW zur Glasfaseranbindung der Schulen angeschlossen. 19 Schulen werden in diesem Förderprogramm mit Glasfaser versorgt. Die Ausbaukosten betragen rund 800.000 Euro. Der Ausbau erfolgt in 5 Kommunen durch die Deutsche Telekom Business Solutions GmbH. In Ahlen hat die Bietergemeinschaft Helinet Telekommunikation GmbH & Co. KG / Stadtwerke Ahlen GmbH den Zuschlag erhalten. Die Förderhöhe des Landes NRW beträgt 80%. Der Ausbau erfolgt im Zeitraum 2021-2022. Im Zusammenhang mit dem Bundesförderprogramm und dem eigenwirtschaftlichen Ausbau sind damit alle Schulen im Kreis Warendorf gigabitfähig versorgt.

Eine weitere Perspektive, einen flächendeckenden, gigabitfähigen Versorgungsgrad zu erreichen, bietet sich durch das Bundesförderprogramm zur Versorgung der "Grauen Flecken" (> 30 Bit/s). In einer ersten Förderphase sind Adressen mit einer derzeitigen Versorgung < 100 Mbit/s förderfähig, für die in einer durchzuführenden Markterkundung von den Telekommunikationsanbietern kein Eigenausbau angekündigt wurde. In einer zweiten Förderphase ab dem Jahr 2023 sind alle Adressen förderfähig, die keinen Zugriff auf gigabitfähige Infrastrukturen haben und für die kein eigenwirtschaftlicher Ausbau angekündigt wurde. Kabelnetze sind grundsätzlich nicht förderfähig. Um eine Entscheidung treffen zu können, in welcher Förderphase ein Einstieg sinnvoll ist (Adressverteilung, bauliche und wirtschaftliche Aspekte), wird eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Dafür kann die Beratungskostenförderung des Bundes in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid liegt vor.

Im Kreis Warendorf gibt es parallel zu den Fördervorhaben laufende und geplante Erschließungsmaßnahmen von Telekommunikationsanbietern im privatwirtschaftlichen Eigenausbau. Neben Ausbauvorhaben der Telekom Deutschland GmbH, der Innogy TelNet GmbH und der Vodafone GmbH sind dieses insbesondere eigenwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen der Deutsche Glasfaser GmbH, die in zahlreichen Orten und Ortsteilen im Kreis Warendorf bereits einen FTTH-Ausbau durchgeführt hat und weitere privatwirtschaftliche Nachfragebündelungen plant. Weitere Akteure sind die Stadtwerke Ahlen GmbH, die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und die HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG.

7. ÖPNV

In den Haushalt 2022 werden zusätzliche Mittel für die Finanzierung der aktuell ausgeschriebenen Linienbündel WAF 2 (Warendorf – Ahlen), WAF 5 (Stadtverkehr Beckum) und WAF 7 (Münster – Telgte – Ostbevern – Warendorf) eingestellt. Die Bündel WAF 2 und WAF 5 werden im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) und das Bündel WAF 7 bis Ende 2021 noch eigenwirtschaftlich, d. h. ohne Zuschüsse, betrieben.

Die erste Stufe des Vergabeverfahrens für die neue Konzessionslaufzeit von WAF 7 ab 2022 mit der Möglichkeit zur Abgabe eines eigenwirtschaftlichen Angebotes, wurde erfolglos abgeschlossen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer anschließenden Ausschreibung, die zwischenzeitlich erfolgt ist.

Gegenüber dem bisher verwandten pauschalen Kostensatz von 2,3 € pro Betriebskilometer aus dem Nahverkehrsplan hat sich aufgrund des Ausschreibungsergebnisses nun ein deutlich darüber liegender durchschnittlicher Kostensatz ergeben. Den Kosten stehen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von SchülerTickets, Zeit- und Einzelfahrkarten sowie den Ausgleichsleistungen nach dem ÖPNV-Gesetz NRW und dem Schwerbehindertengesetz gegenüber.

Eine Abschätzung der Gesamteinnahmen erfolgt i. d. R. über Erhebungen vor dem Vergabeverfahren, bei dem auch die Ticketwahl bei den Fahrgästen abgefragt wird. Aufgrund von Corona wurden die Erhebungen bei den aktuellen Verfahren im Münsterland ausgesetzt.

Für das Bündel WAF 7 hat die Ausschreibung preisfortgeschriebene Betriebskosten im Jahr 2022 ergeben, die um etwa 400.000 € über den ersten groben Schätzungen liegen und sich in den Folgejahren um jährlich etwa 100.000 € bei der angenommenen Preisgleitung erhöhen dürften. Die Änderungen wurden über die Änderungslisten in den endgültigen Haushalt eingebracht.

Auch bei den ÖDAs für WAF 2 und WAF 5 haben sich deutliche Kostensteigerungen im Rahmen der Ausschreibungen ergeben, die sowohl im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu sehen als auch auf die erheblichen Kostensteigerungen für Personal und Dieseltreibstoff zurückzuführen sind.

Mittelfristige Planungen (2023-2025)

Die auf vielen Annahmen beruhenden Schätzungen von Kostenentwicklungen und noch schwieriger zu kalkulierenden zukünftigen Einnahmeansprüche könnten in den nächsten Jahren zu einem durchschnittlichen jährlichen Defizit von rund 1 Mio. € pro Jahr für die drei oben genannten Linienbündel führen.

Zum Januar 2023 steht die erneute Betriebsaufnahme des Bündels WAF 4 (Stadtverkehr Beckum) an. Hier erfolgt die Kostenübernahme im Wesentlichen durch die Stadt Beckum - wie bisher. Nach den bisherigen Planungen sind keine größeren Angebotsänderungen vorgesehen, sodass zunächst von ähnlichen Kostensteigerungen wie oben beschrieben auszugehen ist. Das Vergabeverfahren soll im Herbst 2021 starten.

Im Januar 2024 beginnt die neue Laufzeit der Konzessionen für die Bündel WAF 2 und WAF 6. Bei dem Bündel WAF 2 (Warendorf – Ahlen), das aktuell über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag finanziert wird, fließen zusätzliche Wünsche der Stadt Ahlen aus dem aktuell in der Erarbeitung befindlichen Mobilitätskonzept ein. Die daraus resultierenden Mehrkosten werden von der Stadt Ahlen refinanziert.

Das Bündel WAF 6 (Warendorf – Oelde) wird aktuell eigenwirtschaftlich betrieben und ist stark auf den Schülerverkehr ausgerichtet. Im Januar 2025 startet die neue Konzession für das Bündel WAF 8 (Münster – Telgte – Sassenberg – Beelen). Auch dieses Bündel wird aktuell eigenwirtschaftlich betrieben. Sollten hier keine eigenwirtschaftlichen Anträge mehr eingehen, wären auch hier Ausschreibungen vorzunehmen, die voraussichtlich zu weiteren Kostensteigerungen für den Kreis führen.

Seite V 16 Vorbericht

8. Situation in der Ausländerbehörde

Der rückläufige Trend bei den Neuzuweisungen von geflüchteten Menschen hat sich im Jahr 2021 fortgeführt. Dies ist auch der Pandemie und ihren Auswirkungen auf die Umsetzung der bisherigen rechtlichen Vorgaben zur Verteilung von Flüchtlingen geschuldet. Zudem sind insgesamt weniger schutzsuchende Personen nach Deutschland eingereist. Im Jahr 2021 sind 361 Personen (Stand 15.12.2021) den Kommunen im Kreis Warendorf zugewiesen worden. Darin enthalten sind auch vereinzelt Zuweisungen von afghanischen Ortskräften, die aus Afghanistan evakuiert werden konnten. Es ist davon auszugehen, dass weitere Zuweisungen (auch von afghanischen Staatsangehörigen) erfolgen werden, die in der Anzahl jedoch nicht das Ausmaß erreichen werden, wie in den Jahren 2014-2018.

Die weiter rückläufige Zahl der neu im Kreis Warendorf ankommenden geflüchteten Schutzsuchenden ist kein Indiz dafür, dass auch der Arbeitsanfall geringer wird. Aufgrund der Pandemie konnten in den vergangenen gut zwei Jahren deutlich weniger, zeitweise sogar keine, Rückführungen erfolgen. Die Anzahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen ist hingegen durch die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge weiter gestiegen.

Zudem ist festzustellen, dass viele geflüchtete Personen, die seit 2015, 2016 oder 2017 eine Aufenthaltserlaubnis aus dem Asylverfahren erhalten haben, nunmehr von der rechtlichen Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis Gebrauch machen wollen. Auch wenn die Betroffenen noch über gültige Aufenthaltstitel verfügen, ist ihnen der Antrag nicht zu verwehren. Diese Anträge fordern einen erhöhten Prüfbedarf.

Zur Bewältigung der Herausforderungen im Gesundheitsschutz hat auch die Ausländerbehörde Personal zur Kontaktnachverfolgung oder für das Impfzentrum abgestellt. Diese Abstellungen waren nicht ohne Weiteres aufzufangen, was letztlich auch zu Rückständen geführt hat.

Bei positivem Verlauf der Pandemiebekämpfung ist zu erwarten, dass die personelle Situation sich im Jahr 2022 wieder normalisieren wird. Ebenso werden viele Rückkehrverpflichtungen nach und nach wieder möglich werden.

Die mit der Flüchtlingsthematik verbundenen Herausforderungen finden auch weiterhin nicht nur im Bereich der Ausländerbehörde, sondern auch an vielen anderen Stellen Niederschlag im Haushaltsplanentwurf. So werden z. B. in diesem Vorbericht die prognostizierten Auswirkungen auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (vgl. D I. 1.3) sowie die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (vgl. D II. 1.2) erwähnt.

9. Flüchtlingsbedingte Kosten des Kreises Warendorf

Seit dem Jahr 2015 ist eine gestiegene Zahl von zugewanderten Menschen in den Kreis Warendorf festzustellen. Hierdurch fallen seitdem hohe Sach- und Personalkosten für die Kreisverwaltung an, welche zu Controlling-Zwecken halbjährlich von der Kreisverwaltung erhoben werden. Auf eine zentrale Kostenstelle wurde verzichtet, da Aufwendungen und Erträge den jeweiligen Produkten zugeordnet werden. Die Kosten werden von unterschiedlichen Stellen in großem Umfang, aber nicht vollständig erstattet. Dennoch kommt es zu einem beachtlichen ungedeckten Betrag, also Aufwand für den Kreishaushalt und letztendlich zu einer erhöhten Kreisumlage für die Städte und Gemeinden.

Tendenziell wurden im Jahr 2020 überwiegend finanzielle Dienstleistungen für den Personenkreis der asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlinge erbracht (z. B. Leistungen nach dem SGB II). Diese Entwicklung wird sich in 2021 und 2022 fortsetzen.

Zusätzlich zu den Sachaufwendungen bilden die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zuzug von Flüchtlingen und Asylbewerbern Personalressourcen. Diese Personalaufwendungen wurden für den Stellenanteil ermittelt, mit welchem die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben für Flüchtlinge und Asylbewerber wahrnehmen.

In 2020 sind Sach-und Personalkosten in Höhe von rd. 26,6 Mio. € entstanden. Der ungedeckte Restbetrag betrug zunächst rd. 2,95 Mio. €. Die auf Nordrhein-Westfalen entfallenen Gesamtausgaben für flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft sowie die Gesamtpersonalkosten wurden nunmehr angepasst. Der daraus resultierende höhere Erstattungsbetrag wurde nachgezahlt und die höheren Kosten berücksichtigt, sodass sich dieser Betrag auf rd. 3,05 Mio. € beläuft. Diese Beträge belasten den Kreisetat unmittelbar. Gegenüber Bund und Land wird weiterhin eine finanzielle Unterstützung auch dieser Summe gewünscht.

Der höchste Anteil der flüchtlingsbedingten Kosten entfällt 2020 auf die Sachkosten. Dort entstand ein ungedeckter Restbetrag i. H. v. 1,72 Mio. € (bei Kosten i. H. v. rd. 22,82 Mio. €). Dies entspricht anteilsmäßig rd. 7,6 %.

Bei den flüchtlingsbedingten Personalkosten entstand 2020 ein ungedeckter Restbetrag in Höhe von rd. 1,33 Mio. € (bei Kosten i. H. v. rd. 3,81 Mio. €). Anteilsmäßig werden somit rd. 34,9 % an den gesamten flüchtlingsbedingten Personalkosten nicht erstattet.

10. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Kreishaushalt

Das Land NRW hat mit dem "Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen" (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz / NKF-CIG), das am 01.10.2020 in Kraft getreten ist, Regelungen geschaffen, nach denen der sog. "Corona-Schaden" buchhalterisch in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zu isolieren ist. Ergänzend hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW am 30.10.2020 einen Fragen-/Antwortenkatalog zur Umsetzung des NKF-CIG veröffentlicht. Dieser erleichtert die Umsetzung der Vorgaben des NKF-CIG für die Praxis und ermöglicht den Kommunen einen großen haushalterischen Handlungsspielraum. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die anteilige Kostenerstattung des Landes für den Ausfall der Kindergartenbeiträge mit dem Corona-Schaden zu verrechnen ist. Die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) im Jahresabschluss 2020 und in der Haushaltsplanung 2021 kann mit den Corona-Schäden verrechnet werden (Wahlrecht). Ein ggf. verbleibender Corona-Schaden kann über bis zu 50 Jahre aufgelöst werden und würde somit zukünftige Generationen nachhaltig belasten. Am 15.12.2021 sind die Änderungen des NKF-CIG in Kraft getreten. Demnach wurden die bisherigen Vorschriften zur Isolierung Corona-bedingter Schäden für die Haushaltsplanung und Ergebnisrechnung auch für das Haushaltsjahr 2022 und den Jahresabschluss 2021 fortgeschrieben.

Mit dem Jahresabschluss 2020 wurden sämtliche Mindererträge und Mehraufwendungen, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurden, ermittelt. Im Ergebnis beträgt die Haushaltsbelastung durch Covid-19 im Jahr 2020 rd. 6,0 Mio. €. Hierin enthalten sind beispielsweise Einnahmeausfälle für Kindergartenbeiträge, Kosten des Krisenstabs und des Gesundheitsamtes sowie verminderte Gebühreneinnahmen. Den Einnahmeausfällen für Kindergartenbeiträge stehen Landesmittel zum Ausgleich der Kindergartenbeiträge gegenüber. Die erhöhte Kostenerstattung des Bundes für die Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich des Jobcenters (SGB II) i. H. v. 8,4 Mio. € führten dazu, dass die Corona-Belastungen im Haushaltsjahr 2020 vollumfänglich abgefedert werden konnten und somit (unter Anwendung des Wahlrechts) für den Kreis Warendorf kein Corona-Schaden entstanden war bzw. buchhalterisch zu isolieren war. Der Kreis Warendorf hat sich im Rahmen der nachhaltigen Finanzpolitik entschieden, zukünftige Generationen nicht mit dem Corona-Schaden finanziell zu belasten.

Dem Haushaltsplan 2021 waren für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 dem Vorbericht Listen sämtlicher Mindererträge und Mehraufwendungen beigefügt, die durch die Corona-Pandemie verursacht werden. Bei der Haushaltsplanung 2021 wurde für das Jahr 2021 mit einem Corona-Schaden i. H. v. rd. 2,31 Mio. € gerechnet (2022: 40 T€, 2023 – 2024: 0 €). Die höheren Erträge im Bereich der KdU i. H. v. rd. 8,312 Mio. € führten zu einer Überkompensation der eingeplanten coronabedingten Belastungen i. H. v. rd. 2,31 Mio. € im Jahr 2021. Der Kreis Warendorf wird mit der Haushaltsplanung 2021 somit für die Jahre 2021 bis 2024 keinen finanziellen Corona-Schaden aktivieren.

Im Jahr 2021 wurde zuletzt in der Sitzung des Kreisausschusses vom 01.10.2021 über die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2021 berichtet. Nach dem Stand vom

Seite V 18 Vorbericht

01.10.2021 belaufen sich die durch die Corona-Pandemie verursachten Mindererträge und Mehraufwendungen im Jahr 2021 auf voraussichtlich rd. 3,77 Mio. € (davon 2,31 Mio. € geplant und 1,46 Mio. € ungeplant). Die erhöhten Erträge im Bereich der KdU i. H. v. voraussichtlich rd. 8,1 Mio. € führen dazu, dass wie bereits bei der Planung die Corona-Belastungen im Haushaltsjahr 2021 i. H. v. rd. 3,77 Mio. € aller Voraussicht nach vollumfänglich abgefedert werden können.

Für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 sind dem Vorbericht Listen sämtlicher Mindererträge und Mehraufwendungen beigefügt, die durch die Corona-Pandemie verursacht werden. Diese Positionen wurden gemeinsam mit den Fachabteilungen der Kreisverwaltung erfasst und sind in den Haushaltsplan eingeflossen. Insgesamt ist damit für das Jahr 2022 mit finanziellen Belastungen durch Corona i. H. v. rd. 1,10 Mio. € zu rechnen (2023: 726,8 T€, 2024: 393,1 T€ und 2025: 394,4 T€). Die erhöhte KdU Erstattung i. H. v. 25%-Punkten für das Jahr 2022 i. H. v. rd. 7,813 Mio. € (s. Produkt 160110, Pos. 06) führt zu einer Überkompensation der eingeplanten corona-bedingten Belastungen im Jahr 2022. Der Kreis Warendorf wird daher auch für die Jahre 2022 bis 2025 keinen finanziellen Corona-Schaden aktivieren. Nähere Ausführungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Jugendhilfe können dem Abschnitt D. II. ("Schwerpunkte des Kreishaushalts, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe") entnommen werden.

11. Berufskollegs und Förderschulen sowie Maßnahmen aus dem Schulinfrastrukturprogramm "Gute Schule 2020"

Die drei Berufskollegs des Kreises in Ahlen, Beckum und Warendorf mit ihren rund 5.700 Schülerinnen und Schülern bieten neben den beruflichen Abschlüssen alle schulischen Abschlüsse vom Hauptschulabschluss bis zum Abitur an und sind damit unverzichtbar für das Bildungssystem.

Sie leisten in Zusammenarbeit mit dem Schulträger Kreis Warendorf einen wesentlichen Beitrag dazu, hochqualifizierte Fachkräfte und Akademiker in der heimischen Region zu halten.

Die technischen Anforderungen der Wirtschaft und der Wissenschaft und die rasant fortschreitende Digitalisierung erfordern auch in den folgenden Jahren hohe Kosten für eine bedarfsgerechte Ausstattung der Schulen und für die Unterhaltung des Schulbetriebs. Damit sollen die Voraussetzungen für effektives Lernen verbessert werden.

Im Haushaltsjahr 2022 und in den Folgejahren sind u. a. Ausgaben für die Neueinrichtung von Laborräumen, die Ersatzbeschaffung und die Beschaffung neuer Maschinen, die Modernisierung und technische Ausstattung von EDV- und Unterrichtsräumen vorgesehen. Darüber hinaus erfolgt in 2022 am Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf die Einrichtung eines CNC-Bearbeitungszentrums (CNC: Computerized numerical Control, bezeichnet ein elektronisches Verfahren zur Steuerung von Werkzeugmaschinen/Stand der Technik in der deutschen Möbelbranche). Am Berufskolleg Beckum ist die Aktualisierung der Kfz-Technik und die Beschaffung einer hydraulischen Schwenkbiegemaschine vorgesehen. Ebenfalls am Berufskolleg Beckum soll eine digitale Fräsmaschine beschafft werden. Manuelle Fräsmaschinen verfügen heute über ein digitales Weg-Mess-System. Diesem in der Praxis üblichen Standard soll mit der Neuanschaffung Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der baulichen Unterhaltungsmaßnahmen sind u. a. am Berufskolleg in Ahlen der Ausbau der Strominfrastruktur sowie die Reparatur der Feuerwehrumfahrt geplant. Des Weiteren sind für das Berufskolleg in Beckum (Ketteler Str.) u.a. Netzwerk- und Strominstallationsarbeiten, die Kernsanierung von Pausen-WCs im Bauteil D und die Renovierung des Chemielabors geplant. Am Berufskolleg Beckum (Hansaring) sollen u. a. die Klassenräume 241 – 243 umgebaut und Netzwerk- und Strominstallationsarbeiten durchgeführt werden. Am Paul-Spiegel-Berufskolleg in Warendorf ist u. a. die Fortsetzung der Umrüstung des Schließsystems der Außen- und Klassenraumtüren auf BlueSmart geplant. Ferner sind die Renovierung und Modernisierung verschiedener Fach- und Sonderräume geplant.

Schulinfrastrukturprogramm "Gute Schule 2020":

Mit den Mitteln des Programms können grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an kommunalen Schulgeländen und räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen finanziert werden. Daneben werden auch Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen gefördert.

Der Kreistag hat am 07.07.2017 das von der Verwaltung erarbeitete Konzept zur Umsetzung des Förderprogramms "NRW.BANK. Gute Schule 2020" beschlossen. Der Beschluss zur Fortschreibung des Konzepts erfolgte einstimmig in der Kreistagssitzung am 14.12.2018 (Vorlage 198/2018) sowie in den Kreistagssitzungen am 13.12.2019 (Vorlage 206/2019) und am 26.02.2021 (Vorlage 035/2021).

Zur Umsetzung des Konzepts nimmt der Kreis Warendorf das durch das Land vorgesehene Kreditkontingent von insgesamt rd. 7,2 Mio. € in Anspruch. Die dem Kreis Warendorf durch die Inanspruchnahme des Förderprogramms entstehenden Kredite werden als Landesschulden betrachtet und gesondert ausgewiesen, da das Land auch die Zins- und Tilgungsleistungen erbringt.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind zur Finanzierung aus dem Förderprogramm vorgesehen und konnten auch teilweise bereits abgeschlossen werden:

- Sanierung des Sporthallenbodens am BK Ahlen
- Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen des BK Beckum
- Herrichten und Renovierung des Bauteils D am BK Beckum
- Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der (Bauteile A-C) am BK Beckum
- Bauliche Erweiterung des Paul-Spiegel-BK Warendorf (Klassenräume und Selbstlernzentrum)
- Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums am Paul-Spiegel-BK Warendorf
- Um- und Neugestaltung der Außensportfläche und des Schulhofes am Paul-Spiegel-BK Warendorf
- Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagsschule an der Astrid-Lindgren-Schule
- Aktualisierung / Ausbau der Netzwerkinfrastruktur am BK Ahlen
- Zentralisierung der Serverinfrastruktur an allen Schulen
- Instandsetzung von 38 Geräteraumtoren an verschiedenen Berufskollegs
- Verbesserung der Akustik im Lehrerzimmer am BK Ahlen
- Sanierung Pausen-WCs am BK Ahlen
- Neubau Schulischer Lernort (ESE) Teilstandort Warendorf
- Kauf und Umbau der Paul-Gerhardt-Schule in Beckum
- Erneuerung der Sonnenschutzlamellenanlage am BK Ahlen
- Beschaffung einer Küche für den Schulbetrieb im Neubau des Paul-Spiegel-BK Warendorf

DigitalPakt Schule

Der Ausbau der Netzwerkinfrastruktur, welcher bereits am BK Ahlen in 2019 erfolgreich beendet wurde, soll aus Mitteln des DigitalPakts fortgesetzt und erweitert werden.

Folgende Maßnahmen sollen aus dem Förderprogramm DigitalPakt Schule an den verschiedenen Schulen finanziert werden:

- Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur
- Ausstattung der Klassenräume mit IT Lehrerarbeitsplätzen
- WLAN-Ausbau und Aktualisierung
- Anzeige- und Interaktionsgeräte
- Einrichtung Kompetenzzentrum "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" am BK Beckum (bereits abgeschlossen)

Seite V 20 Vorbericht

Darüber hinaus sind ab 2021 folgende Maßnahmen aus dem Förderprogramm DigitalPakt Schule vorgesehen:

- Beschaffung mobiler Endgeräte: Tablets und Notebooks für alle Schulen
- Installation von Anzeige- und Interaktionsgeräten: Drahtlose Bildübertragung und Digitale Displays für alle Schulen
- Ausstattung des Selbstlernzentrums mit Medien- und Veranstaltungstechnik des Paul-Spiegel-BK Warendorf
- Ausstattung der IT-Medienräume der Astrid-Lindgren-Schule
- Errichtung eines Simulationszentrums für den medizinischen Bereich am BK Ahlen
- Ausstattung zwei digitaler Fachräume am BK Beckum: naturwissenschaftliches Gesundheitslabor und technisch/naturwissenschaftlicher Fachraum
- Ausstattung eines digitalen (gewerblichen) Fachraums mit digitaler Messwerterfassung für Schülerversuche am Paul-Spiegel-BK Warendorf
- Beschaffung einer sensorischen Reanimierungspuppe für den Unterricht im Bereich Pflege und Gesundheit für das Paul-Spiegel-BK Warendorf

Neu im Jahr 2020 wurden die Programme "DigitalPakt Sofortausstattungsprogramm Schüler" und "DigitalPakt Zusatzprogramm für Lehrkräfte" aufgelegt. Es sollen Endgeräte beschafft und in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden.

Der Kreis Warendorf erhält für die Schülergeräte eine 90%-Förderung; eine Fördersumme von 394.803,24 Euro steht zur Verfügung. Für die Geräte der Lehrkräfte erfolgt eine 100%-Förderung; die Fördersumme beträgt 179.000 €. Aus den Mitteln sollen vorwiegend Notebooks beschafft werden. Nach zu überwindenden Anlaufschwierigkeiten bei der Beschaffung wurden mittlerweile 947 Notebooks und 220 Tablets beschafft und an die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ausgehändigt.

Ferner wurden Mittel des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder in Höhe von 50.900 € für die Ausstattung der Astrid-Lindgren-Schule im Jahr 2021 abgerufen. Förderfähig sind u.a. Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte. Das Förderprogramm sieht eine 85 %-Förderung vor.

Veranschlagungen:

Die Veranschlagungen für die drei Berufskollegs sind über die folgenden vier Produkte verteilt:

- Produkt 010410 Informationstechnik
- Produkt 030110 Berufskollegs
- Produkt 030220 Schülerbeförderung
- Produkt 010710 Immobilienmanagement

Investitionen 2022:

Produktgruppe 0104 Informationstechnik	1.361.000 €
(finanziert aus dem "DigitalPakt Schule": 1.103.400 €) Produktgruppe 0301 Schulen	1.071.500 €
(finanziert aus dem "DigitalPakt Schule": 0 €)	
Produktgruppe 0107 Immobilienmanagement	95.000 €
(finanziert aus KInvFG II: 72.000 €)	

Summe Investitionen: 2.527.500 €

Aufwendungen 2022*:

Produkt 010410 Informationstechnik	650.000 €
(finanziert aus dem "DigitalPakt Schule": 169.200 €,	
finanziert aus dem zweiten Ausstattungsprogramm: 100.000 €)	
Produkt 030110 Berufskollegs	1.019.910 €
(finanziert aus "Gute Schule 2020": 0 €;	
incl. Aufwendungen für Schülerversicherung in Höhe von rd. 282.000 €)	
Produkt 030220 Schülerbeförderung	1.000.000 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement	2.198.550 €

^{*} ohne Personalkosten

Summe Aufwendungen 2022:

4.868.460 €

Insgesamt 2022:	7.395.960 €
-----------------	-------------

Davon in 2022 finanziert aus "Gute Schule 2020":	0€
Davon in 2022 finanziert aus "KInvFG I":	0 €
Davon in 2022 finanziert aus "KInvFG II":	72.000 €
Davon in 2022 finanziert aus "DigitalPakt":	1.272.600 €
Davon in 2022 finanziert aus dem "Zweiten Ausstattungsprogramm":	100.000 €

Verbleiben zur Finanzierung durch den Kreis Warendorf in 2022 insgesamt 5.951.360 €.

Insgesamt werden somit im Kreishaushalt 2022 für die drei Berufskollegs ca. 7,4 Mio. € bereitgestellt. Hiervon entfallen rd. 2,53 Mio. € auf den investiven Bereich. Im Ergebnisplan sind Aufwendungen in Höhe von rd. 4,87 Mio. € zu finden. Aus KInvFG II werden 72 T€, aus dem DigitalPakt werden 1.273 T€ und aus dem zweiten Ausstattungsprogramm 100 T€ finanziert, so dass der Kreishaushalt in Höhe von rd. 5,95 Mio. € belastet ist.

Förderschulen

Seit 2013 hat das Land NRW die inklusive Beschulung von Kindern mit besonderem Förderbedarf intensiv vorangetrieben. Dies hatte massive Auswirkungen auf die aktuelle Struktur der Förderschullandschaft im Kreis Warendorf.

Im Sommer 2017 hat die neue Landesregierung in NRW ausdrücklich erklärt, dass Förderschulen erhalten bzw. wiedererrichtet und weitere Schließungen von Förderschulen vermieden werden sollen. In Gesprächen mit den Bürgermeistern, mit Eltern, Lehrern und den im Kreis Warendorf tätigen Schulaufsichtsbeamten ist deutlich zum Ausdruck gekommen, dass im Kreis Warendorf noch ein Ausbaubedarf für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten "Lernen", "Emotionale und soziale Entwicklung" sowie "Sprache" (LES) besteht.

Die weiteren Überlegungen verfolgen die folgenden Ziele:

- Das Wahlrecht der Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf soll gestärkt werden. Nur wenn es neben inklusiver Beschulung auch ein Angebot an Förderschulen gibt, besteht tatsächlich Wahlfreiheit.
- Der Ausbau der F\u00f6rderschullandschaft macht nur dann Sinn, wenn Angebote in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.

Daraus ist folgendes Modell zur Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Bereich LES im Kreis Warendorf entstanden.

Seite V 22 Vorbericht

Förderschwerpunkte "Sprache" und "Lernen"

Standort Warendorf

Die Astrid-Lindgren-Schule – Förderschule mit dem Förderschwerpunkt "Sprache" – in Trägerschaft des Kreises Warendorf am Standort Warendorf wird um den Förderschwerpunkt "Lernen" erweitert und als Verbundschule Sprache/Lernen geführt. Sie erhält einen Teilstandort in Beckum, in den die Overbergschule Beckum - auslaufende Förderschule "Lernen" - überführt wird. An beiden Standorten werden sukzessive im Bereich "Sprache" Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und im Bereich Lernen der Primar- und der Sekundarstufe I beschult.

Die Astrid-Lindgren-Schule, Standort Warendorf, nutzt wie bisher die im Eigentum des Kreises befindlichen Räumlichkeiten am Siskesbach 2 in Warendorf.

Durch die räumliche Erweiterung des Paul-Spiegel-Berufskollegs am Hauptstandort an der Von-Ketteler-Straße in Warendorf können sukzessive derzeit noch vom Berufskolleg genutzte Räumlichkeiten der Nebenstelle am Siskesbach für die Förderschule Sprache und Lernen hergerichtet werden. Das mehrgeschossige Schulgebäude ist nicht barrierefrei. Die Errichtung eines Aufzugs ist unumgänglich. Zur Umsetzung des Raumprogramms sind Umbauarbeiten zwingend erforderlich.

Aus dem Schulinfrastrukturprogramm "Gute Schule 2020" sind für den Ausbau, u. a. für die Offene Ganztagsschule 290 T€ (in 2020; Rest 2021 als Ermächtigungsübertragung) und 10 T€ für den Ausbau der Informationstechnik veranschlagt worden. Auf die zuvor aufgezeigten Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder soll, wenn möglich, zurückgegriffen werden, um die sehr frei verwendbaren Mittel "Gute Schule 2020" optimal ausschöpfen zu können.

Standort Beckum

Die Astrid-Lindgren-Schule, Standort Beckum, hat zum Schuljahr 2019/2020 in den Räumlichkeiten der jetzigen Overbergschule der Stadt Beckum, Auf dem Jakob 30, in Beckum ihren Betrieb aufgenommen.

Als neuer Schulstandort Beckum für die Förderschule "Sprache" und "Lernen" konnte die in unmittelbarer Nachbarschaft der Overbergschule liegende, sich im Eigentum der Stadt Beckum befindliche Paul-Gerhardt-Schule, städtische Grundschule, Sonnenstraße 11, in Beckum gefunden werden. Die Mittelbereitstellung für den Kauf der Immobilie erfolgte außerplanmäßig im Jahr 2019 im Teilfinanzplan Produktgruppe 0107 "Immobilienmanagement" im Umfang von 900.000 € (zzgl. Nebenkosten). Vor dem Einzug muss das Schulgebäude energetisch und technisch saniert und der Nutzung entsprechend umgebaut werden (u. a. Einbau eines Aufzugs, der Ausbau und die Erneuerung der Fensterelemente, die Erneuerung der Heizungsanlage und erforderliche Umbauten zur Ertüchtigung des Brandschutzes). In den Jahren 2022 bis 2023 sind weitere 950.000 € im Haushalt eingeplant (s. hierzu Erläuterung in 0107 Immobilienmanagement, Investitionsnummer 19.23.007 sowie Berichtsvorlage 129/2021 (Bauausschuss).

Für IT-Maßnahmen werden im Jahr 2022 rd. 110.000 € benötigt (90 % Förderung durch den Digitalpakt Schule).

Der Unterricht an diesem neuen Förderschulstandort soll in 2022 in dem Gebäude der ehemaligen Paul-Gerhardt-Schule beginnen.

<u>Förderschwerpunkt</u> "Emotionale und soziale Entwicklung" – Schulischer Lernort -

Standort Ahlen

Am Standort des Regenbogenschulhauses, Im Pattenmeicheln 14, in Ahlen, wurde zum Schuljahr 2019/2020 ein schulischer Lernort für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägtem, umfassendem Bedarf an intensiver, sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung errichtet. Im schulischen Lernort in Ahlen stehen maximal 20 Förderplätze zur Verfügung.

Der bislang im gleichen Gebäude als Teilstandort der Förderschule des Kreises Coesfeld untergebrachte Schulstandort mit dem Förderschwerpunkt "Emotionale und soziale Entwicklung" wurde zum Ende des Schuljahres 2019/2020 aufgelöst.

Für IT-Maßnahmen sind im Jahr 2022 25.000 € (90 % Förderung durch den Digitalpakt Schule) veranschlagt.

Standort Warendorf

Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 07.04.2020 zugesichert, dass sie den zur Errichtung eines zweiten Standortes des schulischen Lernortes nach § 132 Abs. 3 SchulG getroffenen Kreistagsbeschlusses vom 14.08.2018 nach Fertigstellung des dafür herzurichtenden Schulgebäudes genehmigen wird.

Der Planungsprozess der Baumaßnahme wurde mit einem Teilnahmewettbewerb für interessierte Architektenbüros angestoßen.

Zur Finanzierung dieses Neubaus sind insgesamt 3,9 Mio. € in den Jahren 2020 bis 2024 eingestellt.

Dieses Modell stellt eine gute schulische Versorgung in den genannten Förderschwerpunkten im Nord- und im Südkreis sicher.

Weitere Förderschwerpunkte

Weitere nicht in kommunaler Trägerschaft befindliche Förderschulen im Kreis Warendorf sind die beiden Förderschulen "Geistige Entwicklung" des Kreiscaritasverbandes in Beckum und Warendorf mit insgesamt 279 Schülerinnen und Schülern und die Förderschule "Körperliche und motorische Entwicklung" des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Oelde mit 200 Schülerinnen und Schülern.

Die Förderschulen des Kreiscaritasverbandes werden durch den Kreis Warendorf mitfinanziert (s. Produkt 030120).

Finanzielle Auswirkungen für den Kreis Warendorf

Die erforderlichen Mittel für Beschaffungen sowie bauliche oder IT-Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt.

Es entstehen zusätzliche Sachkosten durch die Übernahme der Schülerfahrkosten für alle Standorte, die vom Schulträger zu übernehmen sind; sie sind im Produkt 030220 "Schülerbeförderung" eingeplant.

Das Konzept des schulischen Lernortes beinhaltet den Einsatz eines multiprofessionellen mobilen Teams – dem Inklusionsteam -, das neben den Lehrkräften aus schulpsychologischen und sozialpädagogischen Fachkräften besteht. Diese Fachkräfte waren in den personellen Ressourcen des Kreises bislang nur zum Teil vorhanden; die erforderlichen Personalkosten sind in den Haushalt eingestellt.

Seit dem Schuljahr 2019/2020 wird bei der Ansatzbildung im Produkt Förderschulen der Schulbetrieb der Astrid-Lindgren-Schule (Förderschwerpunkte "Sprache" und "Lernen") an zwei Standorten berücksichtigt.

Die Ansätze des Schulischen Lernortes in Ahlen (Förderschwerpunkt "Emotionale und soziale Entwicklung") berücksichtigen im Haushaltsjahr 2022 und im Finanzplanungszeitraum bis 2025 nur den Schulstandort in Ahlen, da noch nicht verlässlich bestimmt werden kann, wann der geplante Neubau in Warendorf in Betrieb genommen werden kann.

Schulübergreifend sind höhere laufende Kosten für die Unterhaltung der EDV, den Schulbetrieb sowie die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude ab dem Haushaltsjahr 2020 eingestellt. Die Erweiterung der Schulstandorte bedeutet einen erhöhten Betreuungsaufwand, der teilweise nur durch zusätzliches Personal gedeckt werden kann. Insbesondere sind hier die Bereiche Sekretariat, Hausmeister und IT-Betreuung zu nennen.

Seite V 24 Vorbericht

Die zur Aktualisierung der Inanspruchnahme der Förderprogramme KInvFG I und II, Gute Schule 2020 sowie DigitalPakt Schule erforderlichen Beschlüsse wurden in den Sitzungen des Kreistages am 13.12.2019, am 19.06.2020, am 26.02.2021 sowie am 17.12.2021 gefasst.

12. Medienkompetenzzentrum (Produkt 030230)

Seit dem Jahr 1982 besteht das derzeitige Medienzentrum in seiner jetzigen Form. Als ein wichtiges Projekt des Kreisentwicklungsprogramms 2030+ soll es in den bestehenden Räumlichkeiten im Kreishaus zu einem Medienkompetenzzentrum umgestaltet werden. Der Schwerpunkt soll in Zukunft verstärkt auf die Qualifizierung und Beratung der Lehrkräfte gelegt und die Räumlichkeiten für das Erproben von Lern-IT und Angeboten von innovativen Fort- und Weiterbildungen ausgestattet werden.

Das Medienkompetenzzentrum soll auch zur Durchführung von medienbezogenen Fortbildungen in Klassenstärke genutzt werden.

Nicht zuletzt die in der Corona-Krise gesammelten Erfahrungen der Schulen und aller anderen Bildungseinrichtungen mit digitalen Unterrichts- und Kommunikationsformen haben den dringenden Bedarf eines solchen Kompetenzzentrums deutlich werden lassen.

Für die Einrichtung des Medienkompetenzzentrums wurden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 jeweils 12.500 € veranschlagt; weitere 5.000 € (für 2021 und 2022 jeweils 2.500 €) sind bei der Investitions-Nr. 10.40.000 (BGA Medienzentrum) veranschlagt.

Für die Umsetzung sind daneben weitere Mittel im Produkt 010710 (Immobilienmanagement) bei der Pos. 13 für die Jahre 2021 und 2022 i. H. v. jeweils einmalig 40.000 € und im Produkt 010410 (Informationstechnik) i. H. v. rd. 35.000 € (Haushaltsjahr 2021) für die technische Infrastruktur veranschlagt.

Für die Leitung des Medienkompetenzzentrums ist im Stellenplan 2022 eine neue Stelle vorgesehen.

13. Museen

Der Haushaltsplan 2022 enthält für den Bereich Museen Veranschlagungen für die folgenden drei Einrichtungen:

- RELIGIO Westfälisches Museum für religiöse Kultur
- Kulturgut Haus Nottbeck Museum für westfälische Literatur
- Museum Abtei Liesborn

RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur

Der Kreis Warendorf als größter Gesellschafter des als GmbH geführten "RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur" in Telgte gewährt einen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 263.830 €.

<u>Kulturgut Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur</u>

Der Kreis Warendorf ist Hauptgesellschafter und Eigentümer des als GmbH geführten Kulturgutes Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur - und gewährt einen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 399.000 €. Im Haushaltsjahr 2022 kann der Betriebskostenzuschuss in Gänze aus GKW-Mitteln finanziert werden.

Für das Jahr 2022 ist zudem ein Lagerraum für das Haus Nottbeck i. H. v. 20.000 € unter der Inv. Nr. 22.23.011 (Produktgruppe 0107) geplant. Aufgrund der zunehmenden Menge an vorzuhaltenden Verbrauchsmaterialien und Geräten (u. a. für Veranstaltungen und den Cafeteriabetrieb) sind die bestehenden Lagerkapazitäten erschöpft.

Museum Abtei Liesborn

Das Museum Abtei Liesborn wird in Trägerschaft des Kreises Warendorf betrieben. Der Kreis Warendorf finanziert den Betrieb des Museums in vollem Umfang.

Gem. Kreistagsbeschluss vom 07.07.2017 wird das Museum Abtei Liesborn nach dem Ankauf des "Liesborner Evangeliars" neu konzipiert. Die Handschrift soll in einer Abteilung "Abteigeschichte" dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Das Planungsbüro hat inzwischen umfassende und detaillierte Planungen für die Neukonzeption des Museums erarbeitet. Diese wird in mehreren Bauabschnitten realisiert. In der Kreistagssitzung am 05.07.2019 wurde der Landrat beauftragt, den ersten Bauabschnitt der Neukonzeption des Museums Abtei Liesborn umzusetzen. Mit einer Fertigstellung wird im Frühjahr 2022 gerechnet.

Für den Umbau und die Neugestaltung des Museums Abtei Liesborn wurden bislang 1,75 Mio. € als investive Auszahlungen und 200.000 € als Aufwand in den Kreishaushalt eingestellt.

Ursächlich durch die Anforderungen des Brandschutzes, der Statik und der Denkmalpflege und die dazu konkretisierten Ausführungsplanungen wurde unter Berücksichtigung einer aktualisierten Kostenberechnung im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021 das Budget von 1.950.000 € um 320.000 € erhöht.

Im Bauverlauf sind seitdem weitere nicht absehbare Mehrkosten zu verzeichnen. Die Kostensteigerungen ergeben sich im Wesentlichen aus Mehrkosten für die Stahlwände, zusätzliche Anforderungen an den Brandschutz, eine vertiefte Detailplanung der Ausstellung und Mehrkosten durch das Bauen im Bestand. Ausschreibungsergebnisse wirken sich ebenfalls negativ auf die Bausumme aus. Zur Risikoabdeckung sind in den zusätzlich bereitzustellenden Mitteln auch Gelder zur Abfederung wahrscheinlicher Kostensteigerungen enthalten. Detaillierte Ausführungen enthält die öffentliche Sitzungsvorlage 199/2021.

Im Wege einer Eilentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) wurde am 13.08.2021 beschlossen, eine überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 450.000 € für das Projekt zur Verfügung zu stellen. Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen bei der Investitions-Nr. 21.23.003 "Allgemeine Bau- und Planungsleistungen" in der Produktgruppe 0107 "Immobilienmanagement" in gleicher Höhe.

Nicht verausgabte Mittel sollen in das Folgejahr übertragen werden.

Im investiven Bereich sind im Haushaltsplan 2022 für das Museum Abtei Liesborn außerdem Mittel für den Erwerb von Kunstgegenständen vorgesehen. Darüber hinaus werden Mittel für eine geplante Ausstellung "Expressionisten" für die Anschaffung von Acrylglasabhängungen zum Gemäldeschutz und Spezialleuchtmittel zur Objektbeleuchtung eingeplant. Die Beschaffungen werden durch das LWL-Museumsamt mit 30 % bezuschusst. Der Bereich der Aufwendungen beinhaltet u.a. die Kosten des Ausstellungsetats. Um die Umsetzung des ersten Bauabschnitts und die Neueröffnung des Museums angemessen öffentlichkeitswirksam vermarkten und entsprechende Begleitmaßnahmen finanzieren zu können, hat der Kreistag am 05.07.2019 beschlossen, im Haushaltsjahr 2020 zusätzliche Mittel des Kreises in Höhe von 100.000 € bereitzustellen; nicht verausgabte Mittel sollen ins Folgejahr übertragen werden.

Veranschlagungen

Die Veranschlagungen für das Museum Abtei Liesborn sind über die folgenden drei Produkte verteilt:

- Produkt 010410 Informationstechnik
- Produkt 040120 Museen
- Produkt 010710 Immobilienmanagement

Investitionen:

Produkt 010410 Informationstechnik 5.000 €
Produkt 040120 Museen 27.900 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement 0 €

Seite V 26 Vorbericht

Summe Investitionen: 32.900 €

Aufwendungen*:

Produkt 010410 Informationstechnik 7.500 €
Produkt 040120 Museen 262.160 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement 97.600 €

* ohne Personalkosten

Summe Aufwendungen: 367.260 €

Insgesamt (Museum Abtei Liesborn): 400.160 €

(hierbei wurde die Umbaumaßnahme im Rahmen der Neukonzeption nicht berücksichtigt)

Betriebskostenzuschuss Religio: 263.830 €

Betriebskostenzuschuss Nottbeck

(über den Kreishaushalt abgerechnet): 20.000 €

Gesamtkosten der drei Museen: 683.990 €

14. Kommunales Investitionsprogramm des Bundes (KInvFG)

Im Dezember 2015 hat der Kreistag einstimmig das Konzept zum Einsatz der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in den Jahren 2016 bis 2018 beschlossen (vgl. Vorlage 167/15). Die Fördersumme beläuft sich auf rd. 5,3 Mio. € und der Eigenanteil auf rd. 0,60 Mio. €. Der vom Gesetzgeber vorgegebene Förderzeitraum endete zunächst 2018 und wurde mittlerweile vom Bund bis ins Jahr 2023 verlängert. In o. a. Vorlage wurde dargelegt, dass für den Kreis beim Einsatz der Mittel die oberste Priorität ist, die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich zu entlasten, indem vorrangig Maßnahmen realisiert werden, die ohnehin im Rahmen des Sanierungskonzeptes des Kreises angefallen wären bzw. anfallen werden. Wirtschaftlichkeit und bauliche Notwendigkeit sollen also vorrangig berücksichtigt werden. In der Zwischenzeit haben sich die Gremien des Kreises weiter mit der Thematik beschäftigt. In den öffentlichen Beschlussvorlagen 120/2016 (Klimaschutzteilkonzept und KlnvFG) sowie in der Vorlage 292/2017 (Installation Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kreishauses) wurde das weitere Vorgehen konkretisiert. Des Weiteren wurde mit der Vorlage 033/2018 die Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Beschaffung von zwei Elektroautos und einer Ladesäule zugestimmt.

Durch neue Maßnahmen, die bislang nicht vorgesehen waren, sowie Kostensteigerungen aufgrund der guten Auftragslage der Baukonjunktur war eine erneute Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel erforderlich (Vorlage 206/2019). Das überarbeitete Maßnahmenpaket wurde am 13.12.2019 durch den Kreistag beschlossen. Hierbei galt als oberstes Ziel die optimale und vollständige Ausschöpfung der verschiedenen Förderprogramme.

In den Vorjahren konnten bereits einige Maßnahmen beendet werden. In 2021 konnten die Maßnahmen "Dachsanierung der Metallwerkstatt" am BK Beckum, "Erneuerung der Rettungswachen" und ""Erneuerung Tor zum Technikraum" am Kreishaus abgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen werden derzeit umgesetzt und im Laufe der nächsten Jahre abgeschlossen. Zur optimalen Ausschöpfung der Fördermittel wurden am 26.02.2021 (Vorlage 035/2021) und 17.12.2021 (Vorlage 262/2021) überarbeitete Maßnahmenkonzepte vom Kreistag beschlossen.

In 2016 bis 2019 wurden die KInvFG-Maßnahmen in die Haushalte eingestellt. Nicht benötigte Mittel wurden in die Folgejahre übertragen.

Nach dem Beschluss der Landesregierung über die Umsetzung der 2. Tranche des Kommunalinvestitionsfördergesetzes (2. Kapitel KlnvFG) fließen in den Jahren 2017 bis 2022 weitere rd. 4,7 Mio. € Fördermitteln in den Kreishaushalt. Der Förderhorizont ist erweitert worden; bei dem Förderprogramm steht die Verbesserung der Schulinfrastruktur im Vordergrund. Entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers werden auch diese Maßnahmen zu 90 % über Fördermittel finanziert. Der Förderzeitraum wurde mittlerweile bis 2025 verlängert. Hier wurde ebenfalls mit der öffentlichen Beschlussvorlage 198/2018 das weitere Vorgehen konkretisiert (s. o.).

Es wurden sowohl Verschiebungen von Maßnahmen aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020 und dem 1. Kapitel Kommunalinvestitionsfördergesetzes als auch neue Maßnahmen zur Umsetzung des 2. Kapitel Kommunalinvestitionsfördergesetzes beschlossen. Am 13.12.2019 (Vorlage 206/2019), am 26.02.2021 (Vorlage 035/2021) und am 17.12.2021 (Vorlage 262/2021) wurden überarbeitete Maßnahmenpakete beschlossen.

In den Jahren 2018 bis 2020 wurden bereits die ersten Maßnahmen in den Haushalt eingestellt. Nicht benötigte Mittel wurden in die Folgejahre übertragen. In 2021 ist u. a. die Fortsetzung der Maßnahme "Bauliche Erweiterung am BK Warendorf" unter der Inv. Nr. 18.20.008 eingeplant. Da sich bei dieser Maßnahme eine Kostensteigerung ergeben hat, wurde am 26.02.2021 dem Kreistag ein überarbeitetes Maßnahmenkonzept zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Maßnahmen "Einrichtung Geräte- und Lagergebäude an der Regenbogenschule" und "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" am Berufskolleg Beckum konnten bereits beendet werden. In 2021 konnte zudem die Maßnahme "Erneuerung Beleuchtung Werkstätten" am Berufskolleg Beckum beendet werden.

Auf Bundesebene wurde in 2021 die Verlängerung des Kommunalinvestitionsgesetzes um weitere zwei Jahre beschlossen. Die Maßnahmen des ersten Kapitels müssen somit in 2023 und die Maßnahmen des zweiten Kapitels in 2025 abgeschlossen werden.

15. Handeln des Kreises Warendorf für die Kommunen und Bürgerinnen und Bürger in unserem Kreis Warendorf

So wie der Kreishaushalt durch die Landschaftsumlage wesentlich geprägt ist, belastet im System der kommunalen Finanzierung auch die Kreisumlage die kommunalen Haushalte. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass sowohl der Landschaftsverband als auch der Kreis Warendorf eine Fülle von Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Kreis wahrnehmen und dafür hohe Beträge aufgewendet werden. Auch hier liegt der monetäre Schwerpunkt ganz eindeutig im Sozialbereich.

Die folgenden Tabellen zeigen anhand einiger Beispiele auf, in welchem Maße Bürgerinnen und Bürgern in den einzelnen Gemeinden des Kreises Warendorf Zahlungen des LWL und des Kreises Warendorf zufließen.

15.1: Aufwendungen des LWL im Rahmen der Eingliederungshilfe

	Ist 2019			Ist 2020				
	Aufwendungen €		Aufwendungen €					
			darunter		darunter			
Gemeinde	Insgesamt*	Stationäres Wohnen	Ambulant betreutes Wohnen	Teilhabe am Arbeitsleben	Insgesamt *	Leistungen in besonderen Wohnformen	Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen	Teilhabe am Arbeitsleben
Ahlen	19.586.718	10.018.457	1.927.423	6.348.864	18.730.115	8.959.805	2.516.852	6.044.266
Beckum	13.988.049	6.824.395	1.356.441	5.079.091	13.611.423	6.123.171	1.539.689	4.899.783
Beelen	1.245.819	656.032	114.260	466.828	1.104.154	524.036	153.411	385.801
Drensteinfurt	3.789.751	2.179.968	312.250	1.195.080	3.582.692	1.954.546	356.804	1.182.473
Ennigerloh	7.080.131	3.475.167	658.499	2.632.911	6.826.780	3.224.046	675.383	2.487.777
Everswinkel	3.160.440	1.392.829	481.571	896.310	3.218.781	1.223.974	506.852	953.849
Oelde	8.789.357	4.049.477	772.546	3.305.144	8.234.504	3.650.735	850.369	3.097.551
Ostbevern	3.104.974	1.503.825	271.842	877.637	2.941.793	1.341.067	333.604	837.063
Sassenberg	3.292.220	1.789.497	258.162	1.213.753	3.361.835	1.591.240	335.515	1.251.905
Sendenhorst	4.518.823	2.334.180	633.115	1.512.524	4.261.865	2.049.347	683.625	1.469.505
Telgte	6.660.458	4.193.984	458.659	1.624.562	6.537.159	3.827.411	575.396	1.651.634
Wadersloh	3.883.658	2.328.086	210.149	1.157.734	3.517.804	1.979.386	261.551	1.101.929
Warendorf	11.826.103	5.381.035	1.617.479	4.164.108	12.579.130	5.350.356	2.040.939	4.164.096
Nicht zurechenbar	291.313							
Kreis Warendorf	91.217.814	46.126.932	9.072.396	30.474.546	88.508.035	41.799.120	10.829.990	29.527.632

^{*} ohne heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

Seite V 28 Vorbericht

15.2: Aufwendungen des Kreises Warendorf für Hilfe zum Lebensunterhalt; Gesamtbetrag rd. 2,2 Mio. € (Ist 2020)

	Aufwendungen in €			
	lst 2019	lst 2020		
Gemeinde	Hilfe zum Lebensunterhalt	Hilfe zum Lebensunterhalt		
Ahlen	775.698	843.515		
Beckum	254.929	273.028		
Beelen	33.343	32.869		
Drensteinfurt	150.760	126.481		
Ennigerloh	50.928	54.972		
Everswinkel	60.267	60.841		
Oelde	236.391	174.460		
Ostbevern	57.046	27.729		
Sassenberg	58.206	60.783		
Sendenhorst	59.776	58.946		
Telgte	150.728	164.903		
Wadersloh	37.620	23.975		
Warendorf	267.396	275.042		
Kreis Warendorf	2.193.090	2.177.542		

15.3: Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Gesamtbetrag rd. 21,6 Mio. € (Ist 2020)

	Aufwendungen in €				
	lst 2019	lst 2020			
Gemeinde	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung			
Ahlen	4.716.229	5.982.530			
Beckum	2.413.538	3.785.568			
Beelen	253.746	294.718			
Drensteinfurt	562.328	799.712			
Ennigerloh	1.097.699	1.608.885			
Everswinkel	329.421	539.688			
Oelde	1.066.617	1.538.415			
Ostbevern	447.926	629.292			
Sassenberg	550.515	776.683			
Sendenhorst	645.659	819.715			
Telgte	782.790	1.419.736			
Wadersloh	459.325	641.258			
Warendorf	2.258.976	2.792.761			
Kreis Warendorf	15.584.769	21.628.961			

15.4: Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Hilfe zur Pflege; Gesamtbetrag rd. 18,9 Mio. € (Ist 2020)

	Aufwendungen in €				
	lst 2019	lst 2020			
Gemeinde	Hilfe zur Pflege	Hilfe zur Pflege			
Ahlen	4.139.442	4.503.339			
Beckum	2.617.471	2.857.396			
Beelen	229.648	257.123			
Drensteinfurt	822.236	788.991			
Ennigerloh	1.319.755	1.684.826			
Everswinkel	306.834	346.475			
Oelde	1.731.183	1.962.264			
Ostbevern	379.001	454.904			
Sassenberg	622.125	751.573			
Sendenhorst	670.726	715.905			
Telgte	1.008.932	1.261.866			
Wadersloh	888.818	775.479			
Warendorf	2.143.797	2.495.287			
Kreis Warendorf	16.879.968	18.855.428			

15.5: Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Transferaufwendungen gem. SGB II; Gesamtbetrag rd. 84,8 Mio. € (Ist 2020)

	lst 2019*	lst 2020		
Gemeinde	Transfer- aufwendungen gem. SGB II	Transfer- aufwendungen gem. SGB II		
Ahlen	28.469.000	27.964.000		
Beckum	16.045.000	15.338.000		
Beelen	1.164.000	1.191.000		
Drensteinfurt	2.820.000	2.786.000		
Ennigerloh	5.832.000	5.482.000		
Everswinkel	2.257.000	2.114.000		
Oelde	6.378.000	5.943.000		
Ostbevern	3.087.000	2.792.000		
Sassenberg	2.895.000	2.759.000		
Sendenhorst	3.249.000	3.046.000		
Telgte	4.448.000	4.346.000		
Wadersloh	1.879.000	1.957.000		
Warendorf	9.331.000	9.105.000		
Kreis Warendorf	87.854.000	84.823.000		

*Bei der Erhebung der Transferaufw endungen handelt es sich um eine Ausw ertung aus der Fachanw endung LÄMMkom bzw. LISSA. Die Transferaufw endungen gelten jew eils für den Zeitraum, für den sie bew illigt w orden sind.

Jede rückwirkende Änderung der Leistungshöhe hat Auswirkungen auf die ausgewerteten Transferaufwendungen.

Seite V 30 Vorbericht

15.6: Summe der in den Tabellen 1 - 5 dargestellten Aufwendungen im Vergleich zu den kommunalen Zahlungen an der Kreisumlage 2022

Beträge in €

Gemeinde	Aufwendungen Kreis Warendorf und LWL insgesamt 2019	Aufwendungen Kreis Warendorf und LWL insgesamt 2020	Zahlbetrag Kreisumlage in 2022*	Zahlbetrag Jugendamts- umlage in 2022*	Summe Kreisumlage und Jugendamts- umlage 2022*
Ahlen	57.687.087	58.023.499	28.169.588	0	28.169.588
Beckum	35.318.987	35.865.414	19.437.615	0	19.437.615
Beelen	2.926.556	2.879.864	2.551.244	1.782.492	4.333.736
Drensteinfurt	8.145.075	8.083.876	5.913.060	4.131.310	10.044.370
Ennigerloh	15.380.513	15.657.463	9.129.821	6.378.782	15.508.602
Everswinkel	6.113.962	6.279.785	4.507.204	3.149.073	7.656.276
Oelde	18.201.548	17.852.642	15.917.533	0	15.917.533
Ostbevern	7.075.947	6.845.718	4.934.212	3.447.413	8.381.625
Sassenberg	7.418.066	7.709.874	6.140.767	4.290.404	10.431.171
Sendenhorst	9.143.984	8.902.431	5.677.127	3.966.469	9.643.596
Telgte	13.050.908	13.729.665	9.717.161	6.789.142	16.506.303
Wadersloh	7.148.421	6.915.516	5.075.111	3.545.856	8.620.967
Warendorf	25.827.272	27.247.220	17.848.354	12.470.208	30.318.562
Nicht zurechenbar	291.313	0			
Kreis Warendorf	213.729.641	215.992.966	135.018.797	49.951.148	184.969.945

^{*} Basis: Modellrechnung zum GFG 2022 Kreisumlage: Hebesatz 30,2 %

Jugendamtsumlage: Hebes atz: 21,1 %

III. Kalkulation von Kreis- und Jugendamtsumlage sowie Zielspezifizierung

1. Allgemeine Kreisumlage und Rücksichtnahmegebot

Sofern ein Kreis die ihm entstehenden Aufwendungen durch seine Erträge nicht decken kann, hat er die Deckungslücke durch die Erhebung der Kreisumlage zu schließen (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW). Für den Kreis Warendorf ist es allerdings selbstverständlich, dass er sich bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht nur an der Höhe der Deckungslücke orientiert, sondern die gleichrangigen Interessen seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigt. Ebenso selbstverständlich ist, dass nicht nur der eigene Finanzbedarf, sondern auch derjenige der umlagepflichtigen Gemeinden zu berücksichtigen ist.

Die Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen Kreis- und Gemeindeinteressen ergibt sich auch aus § 9 KrO NRW (Wirtschaftsführung). Als Maßstab für die Wirtschaftsführung gilt, dass die Kreisfinanzen einerseits gesund bleiben sollen, andererseits aber auf die wirtschaftlichen Kräfte u. a. der Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist. Dieser Verpflichtung zur Rücksichtnahme kommt der Kreis Warendorf nach, indem er seine Aufgaben, Tätigkeitsfelder und Abläufe stetig und konsequent nach Konsolidierungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinterfragt.

Ein wesentlicher Baustein ist auch, dass Aufgaben, die zwar dem Grunde nach pflichtig, aber der Höhe nach freiwillig sind, finanziell maßvoll ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Umlagelasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist es wichtig, den geringen Anteil freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben zurückhaltend wie sparsam wahrzunehmen.

Die Inanspruchnahme von Eigenkapital zur Reduzierung der Umlagelast ist hingegen eine offenkundige Ausgestaltung des Rücksichtnahmegebotes. Dem ist der Kreis Warendorf in den Jahren 2011 bis 2014 umfassend nachgekommen, indem er in diesem Zeitraum insgesamt rd. 11,8 Mio. € an Ausgleichsrücklage eingesetzt hat, um die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen zu entlasten. Ebenso hat der Kreis Warendorf in der Planung 2021 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von über 11 Mio. € eingeplant, um die kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu entlasten. Nach dem Finanzstatusbericht vom 15.10.2021 wird sich dieser Betrag voraussichtlich um rd. 0,43 Mio. € verbessern. Auch für 2022 wird eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von rd. 4,8 Mio. € geplant, um die Kommunen in der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Phase zu entlasten und dem Rücksichtnahmegebot Rechnung zu tragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat in ihrem jüngsten Bericht aus 2016 festgestellt, dass der Kreis Warendorf über einen geringen Rücklagenbestand verfügt. Dieser wurde als "risikobehaftet für den Fall künftiger defizitärer Entwicklungen" hinsichtlich einer möglichen Überschuldung eingestuft. Wörtlich schreibt die GPA: "Der Kreis Warendorf verfügt diesbezüglich über keine Spielräume, um auf die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen Rücksicht zu nehmen."

Zur Entlastung der Städte und Gemeinden ist der Kreis Warendorf im Rahmen des Haushaltsplans 2022 bereit, rd. 4,8 Mio. € für den Haushaltsausgleich aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. Da für das Jahr 2021 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von rd. 11,1 Mio. € eingeplant war, steigt der Zahlbetrag der Kreisumlage im Vergleich zum Vorjahr um rd. 9,2 Mio. € an.

Trotz des Einsatzes der angesparten Ausgleichsrücklage muss damit, der Hebesatz von 29,7 % auf 30,2 % angehoben werden.

Eine Abfederung der Kreisumlage durch den Verzehr von Eigenkapital wird in den kommenden Jahren nicht mehr möglich sein.

2. Jugendamtsumlage

Das **Jugendamtsbudget** weist für 2022 einen **Finanzierungsbedarf** von rd. 48,1 Mio. € aus. Es entsteht für die Jugendamtskommunen eine Mehrbelastung im Vergleich zum Ansatz 2021 von rd.

Seite V 32 Vorbericht

4,3 Mio. €. Zu diesem Betrag kommt die erste Rate der vereinbarten Rückzahlung des in den letzten Jahren aufgelaufenen Defizites des Jugendamtsbudgets an den allgemeinen Haushalt im Umfang von 1.8 Mio. € hinzu. Insgesamt ist somit ggü. 2021 eine Zahlbetragserhöhung von +6.19 Mio. € durch die Jugendamtsumlage zu finanzieren. Der Zahlbetrag des Jugendamtsbudgets wird in 2022 somit rd. 49,95 Mio. € betragen. Das Budget des Jugendamtes und damit auch die Jugendamtsumlage sind auch in 2022 insbesondere durch Leistungen für Kinder in Tageseinrichtungen geprägt. Die Kostensteigerung im Bereich der Tageseinrichtungen beträgt rd. 2,0 Mio. €. Der Kreisanteil an den Betriebskosten steigt im Vergleich zum Vorjahr um 1,65 Mio. € auf dann 23,4 Mio. €. Eine wesentliche Ursache liegt in der Erhöhung der sog. Kindpauschalen, für die eine 2%ige Steigerung prognostiziert wird; eine weitere Ursache im Ausbau von 245 neuen Betreuungsplätzen. Durch Platzausbau und erhöhten Betreuungsbedarf der Eltern steigt auch der Kreisanteil bei der Tagespflege um 420 T€ an. Auf Grund der Anfang 2021 erfolgten Anpassung der Pauschalbeträge zur Vollzeitpflege durch das Land, kommt es im Aufgabengebiet der Familienpflege zu erheblichen Steigerungen von rd. 675 T€. Wie im Bereich des Sozialamtes machen sich auch im Jugendamt die Kostensteigerungen für Schulbegleitungen an Regel- und Förderschulen durch eine Erhöhung der Eingliederungshilfen (nach § 35a SGB VIII) bei seelischen Behinderungen i. H. v. rd. 515 T€ bemerkbar. Daneben entfällt ein Teil der Veränderungen des Personalbudgets auf das Jugendamt.

Der weitere Abbau des kumulierten Defizites aus Vorjahren soll im Jahr 2023 1,4 Mio. € und in 2024 1,0 Mio. € betragen.

Der Hebesatz der Jugendamtsumlage steigt bei den bekannten erhöhten Umlagegrundlagen (+ 12,3 Mio.) von 19,5 % auf 21,1 % (+ 1,6 %-Punkte):

	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ergebnis 2020
Finanzbedarf des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien	€	€	€
Teilergebnis			
0509 Soziale Leistungen	1.035.342	1.078.689	940.516
0601 Förderung von jungen Menschen und ihren Familien *)	3.252.308	2.921.728	2.342.531
0602 Familienergänzende Hilfen in Notlagen	5.107.543	4.711.872	4.412.932
0603 Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	2.077.369	1.632.256	1.383.735
0604 Außerfamilliäre Hilfsformen	8.653.974	7.968.770	8.013.531
0605 Tagesbetreuung für Kinder	27.961.220	26.017.689	22.380.738
über die Sonderumlage zu deckender Betrag	48.087.756	44.331.004	39.473.983
Umlagegrundlagen der zahlungspflichtigen Städte und Gemeinden	236.735.301	224.430.102	223.199.934
Hebesatz zur Sonderumlage in %	21,1	19,5	17,3
Einnahmen aus der Sonderumlage	49.951.149	43.763.870	38.613.589
Differenz in € (= dient der Abdeckung des kumulierten Defizits aus Vorjahren)	1.863.393	-567.134	-860.395
Verbleibendes kumuliertes Ergebnis aus Vorjahren (31.12.2022)	-2.030.202		

ohne Familiengutscheine, Zuschüsse für die Familienbildung, Schulsozialarbeit u. Personalkosten Elterngeldstelle Umlagegrundlagen 2022 gem. Modellrechnung GFG 2022

3. Die finanzwirtschaftliche Zielsetzung des Kreises Warendorf

Vor diesem Hintergrund stellen sich die finanzwirtschaftlichen Ziele bzw. Rahmenbedingungen des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt dar:

- Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage steigt von 29,7 % (2021) auf 30,2 %; der Zahlbetrag liegt damit unter dem Niveau von 2020 bei 135,01 Mio. €.
- ➤ Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i. H. v. rd. 4,82 Mio. € zur größtmöglichen Entlastung der gemeindlichen Etats; Ausgleichsrücklage wird bis zu einem Bestand von ca. 3 Mio. € abgebaut.

Der Hebesatz der Jugendamtsumlage steigt um 1,6 Prozentpunkte von 19,5 % auf 21,1 %, der Zahlbetrag wird um rd. 6,19 Mio. € erhöht (inkl. 1,8 Mio. € Defizitabdeckung aus Vorjahren).

- > Die Schulden des Kreises von momentan rd. 4,6 Mio. € (Jahresergebnis 2020 abzüglich Schuldenabbau von 1,47 Mio. € in 2021) sollen in 2022 um weitere rd. 390 T€ verringert werden.
- ➤ Mittel für die nachhaltige Vorsorge für künftige Pensionsleistungen werden i. H. v. 5 Mio. € bereitgestellt.
- > Eine positive Liquidität wird in der mittelfristigen Finanzplanung weiterhin angestrebt.
- > Die Kommunen sollen nur im unbedingt notwendigen Maß belastet werden. Zu diesem Zweck soll kontinuierlich weiter nach Einsparungen und Konsolidierungen gesucht werden.
- > Die Ausschöpfung der staatlichen Förderprogramme wird angestrebt.

Seite V 34 Vorbericht

IV. Ausblick

Der Kostenanstieg im sozialen Bereich setzt sich aufgrund des demographischen Wandels, der steigenden Fallzahlen sowie der steigenden Fallkosten (insbesondere aufgrund der steigenden Personalkosten) kontinuierlich fort. Zusätzliche Aufwandssteigerungen entstehen durch neue gesetzliche Vorgaben, Aufgabenübertragungen in den kommunalen Raum und erhöhte normierte Standards. Die dafür erforderlichen Kostenerstattungen an den Kreis Warendorf als Aufgabenträger kompensieren den Personal- und Sachaufwand der Verwaltung nicht vollumfänglich.

Die Erweiterung und der stetige Ausbau der sozialen Leistungen durch den Bund und das Land führen zu steigenden finanziellen Belastungen. Gleichzeitig werden Anhebungen der Standards vorgenommen, die Kostensteigerungen nach sich ziehen. Die daraus resultierenden Aufwendungen, die Neuverschuldungen nach sich ziehen, sind durch künftige Generationen abzutragen. Diese Form der Zwischenfinanzierung hebelt das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit aus.

Laut Modellrechnung zum GFG 2022 sind nunmehr doppelt so viele Kommunen – nämlich sechs - der 13 kreisangehörigen Kommunen abundant und erhalten folglich in 2022 auch keinerlei Schlüsselzuweisungen.

Positiv anzumerken ist, dass mit dem GFG 2022 erstmals bei den fiktiven Hebesätzen zwischen kreisfreiem und kreisangehörigem Raum unterschieden wird. Dies ist folgerichtig und vor allem realitätsnäher. Die Anpassung erfolgte im GFG 2022 nur hälftig, eine vollumfängliche Umsetzung ist für 2023 vorgesehen. Gleichzeitig wird hierdurch eine Anpassung von Zentralitäts- und Sozialastenansatz kompensiert. Auch hier erfolgt für 2022 eine hälftige Anpassung der Gewichtungsfaktoren. Insgesamt hat das Land durch die gleichzeitige Anpassung von Gewichtungsfaktoren und fiktiven Hebesätzen einen guten Kompromiss erarbeitet. Die Fortführung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale ist zu begrüßen. Diese ist finanzkraftunabhängig, sodass auch abundante Kommunen diese Pauschale erhalten. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden profitieren in einem Umfang von rd. 4,6 Mio. €, also erhalten sie rd. 812 T€ mehr als im Vorjahr.

Ebenfalls positiv ist die lange geforderte Erhöhung des Erstattungsanteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft um weitere 25 %-Punkte seit 2021. Der Bund beabsichtigt damit, die Kommunen weiter finanziell zu entlasten.

Entsprechend des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 (verkündet am 12.12.2019) werden folgende Prozentpunkte festgesetzt: 2021 = 1,2 %; 2022 = 10,2 % und ab 2023 wäre der Wert aus 2022 maßgeblich.

	2022	2023	2024	2025
"Übergangsmilliarde" (10,2 %)	3.187 T€	3.181 T€	3.173 T€	3.166 T€
erhöhte KDU-Erstattung (25 %)	7.813 T €	7.796 T€	7.779 T€	7.760 T€
Gesamt (35,2 %)	11.000 T€	10.977 T€	10.952 T€	10.926 T€

C. Der Kreishaushalt 2022

I. Gesamtüberblick

Gesamtergebnis

Dem Haushaltsplan vorangestellt sind Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan in der vorgeschriebenen Staffelform. Es werden die Werte des Vorjahres, des Planjahres 2022 und des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 ausgewiesen.

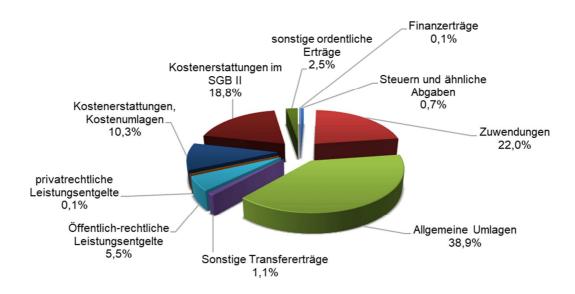
Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan 2022 mit Vergleichsansätzen zeigen folgende Summen:

Gesamt- ergebnisplan	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Gesamt- finanzplan	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Ergebnisplan	€	€	€	Finanzplan	€	€	€
Erträge	465.031.297	459.083.577	475.263.720	Einzahlung en	459.214.379	452.334.746	467.817.388
Aufwendungen	-456.929.516	-470.542.901	-480.443.364	Auszahlung en	-433.933.831	-450.210.555	-460.307.064
Saldo aus Ver- waltungstätigkeit	8.101.781	-11.459.324	-5.179.644	Saldo aus Verwaltung stätig keit	25.280.548	2.124.191	7.510.324
				Investitionen			
Finanzerträge	644.175	534.221	485.498	Einzahlung en	7.308.707	19.606.389	17.563.569
Finanzaufw.	-532.461	-150.000	-125.000	Auszahlungen	-23.705.402	-39.731.594	-37.058.392
Finanzergebnis	111.714	384.221	360.498	Saldo aus Investitionstätigkeit	-16.396.695	-20.125.205	-19.494.823
				Überschuss /			
Jahreserg eb nis	8.213.495	-11.075.103	-4.819.146	Fehlbetrag	8.883.852	-18.001.014	-11.984.499
				Kreditaufnahmen	3.577.716	0	0
				Tilgungen	-6.601.222	-1.470.000	-390.000
				Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.023.506	-1.470.000	-390.000
				Änderung Finanz- mittelbestand	5.860.347	-19.471.014	-12.374.499
				Anfangsbestand	21.537.436		
				fremde Finanzmittel	-137.298		
				Liquide Mittel	27.260.484		

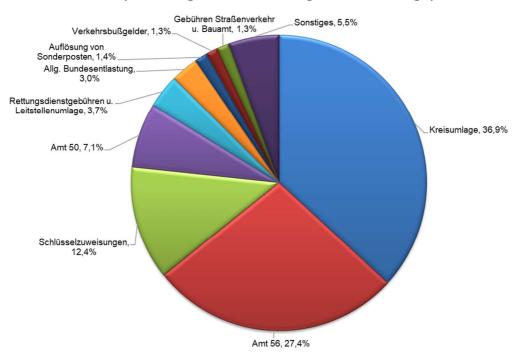
Der Finanzmittelbestand betrug 2020 rd. 27,3 Mio. €. Bei planmäßigem Verlauf sinkt er im Haushaltsjahr 2021. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings auch, dass der Kreis Warendorf nicht nur konstant Schulden reduziert, sondern seit dem Haushaltsjahr 2011 auch kontinuierlich den Kapitalstock für künftige Pensionszahlungen ausgebaut hat. Aus den vorgenannten Gründen sinkt der Finanzmittelbestand planmäßig im Haushaltsjahr 2021.

Seite V 36 Vorbericht

II. Die einzelnen Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans Erträge



Prozentuale Anteile an den Gesamterträgen (ohne Jugendamt und Jugendamtsumlage)



01 Steuern und ähnliche Abgaben

3.493.000 €

Ansatz 2021: 4.211.000 € Ergebnis 2020: 4.763.075 €

In dieser Position sind ausschließlich Ausgleichsleistungen des Landes für den Fortfall des Wohngeldes im Rahmen der SGB II-Leistungen erfasst. Die Festsetzung 2022 bemisst sich an den NRWweiten IST-Ausgaben für KdU des Vorjahres und dem Anteil, den der Kreis Warendorf daran hat.

02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

289.630.608 €

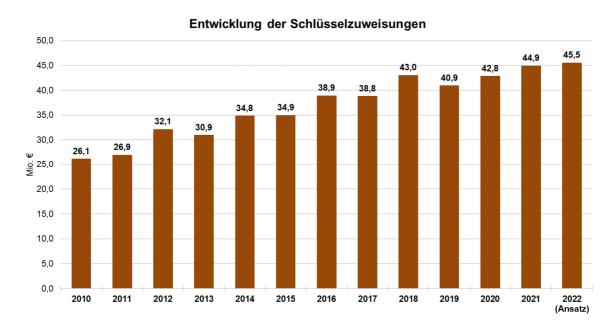
Ansatz 2021: 268.131.828 € Ergebnis 2020: 271.748.384 €

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Schlüsselzuweisungen vom Land	42.797 T€	44.875 T€	45.540 T€
Kreisumlage von den Städten und Gemeinden	136.352 T€	125.785 T€	135.010 T€
Jugendamtsumlage von den Städten und Gemeinden	38.614 T€	43.760 T€	49.950 T€
Investitionszuweisung KInVFG, DigitalPakt	507 T€	104 T€	169 T€
Schulpauschale des Landes	1.765 T€	1.230 T€	1.990 T€
weitere Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke	43.578 T€	46.606 T€	51.501 T€
Zuwendungen des LWL aus Mitteln der			
Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte	125 T€	150 T€	150 T€
Weitere Zuwendungen des LWL	3.094 T€	0 T€	0 T€
weitere Zuweisungen vom Bund	43 T€	172 T€	42 T€
weitere Zuweisungen für lfd. Zwecke	281 T€	177 T€	180 T€
sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.594 T€	5.273 T€	5.098 T€

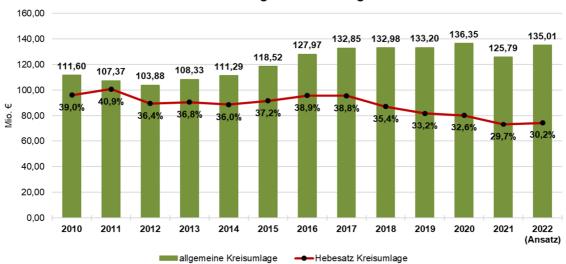
Die weiteren Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke erhöhen sich insbesondere in dem Produkt 060510 – Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen (+2,8 Mio. €).

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen sowie von allgemeiner Kreisumlage und Jugendamtsumlage seit 2010.

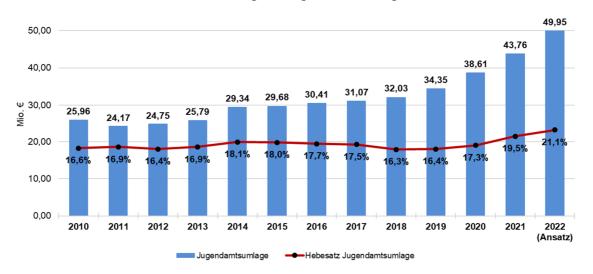


Seite V 38 Vorbericht





Entwicklung der Jugendamtsumlage



In der Gliederungsziffer 02 ist außerdem die Auflösung der Sonderposten mit einem Betrag von 5.098 T€ enthalten. Unter Sonderposten sind die für das Anlagevermögen erhaltenen Zuwendungen Dritter zu verstehen. Sie sind nach den Regeln der Doppik entsprechend der Lebensdauer der Anlagegüter ertragswirksam aufzulösen. Die Gesamtsumme ergibt sich aus folgenden Beträgen:

	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Produkt Nr.
Personalangelegenheiten	1.711	1.750	1.700	010130
Fuhrpark / Betriebs- und Geschäftsausstattung Kreis, Möbel etc.	5.900	6.000	10.000	010310
Kreisarchiv, Rollregalanlage	1.512	1.550	1.600	010320
Informationstechnologie	35.127	67.000	72.300	010410
Bebaute Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte	1.142.126	1.289.820	1.231.000	010710
Konferenzanlage	4.471	4.500	4.500	010920
Feuerschutz	80.630	79.100	85.000	020310
Katastrophenschutz	1.353	1.500	1.500	020330
Leitstelle	13.914	15.000	10.000	020340
Maschinen Schulen	252.319	352.000	355.000	030110
Förderschulen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	88	100	1.100	030120
Museen	1.405	1.300	1.300	040120
Kulturförderung u. Heimatpflege	3.337	0	10.000	040130
Geoinformationsdienste	2.891	3.050	3.000	090230
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	3.047.420	3.450.000	3.310.000	120110
Gesamt	4.594.204	5.272.670	5.098.000	

03 Sonstige Transfererträge

5.176.000 €

Ansatz 2021: 5.622.020 € Ergebnis 2020: 5.564.868 €

Die im Gesamtergebnisplan ausgewiesene Summe beinhaltet u. a. den Ersatz von sozialen Leistungen in den Produktbereichen 06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe" und insbesondere 05 "Soziale Leistungen". Der Ansatz ist im Vergleich zum Vorjahr um 446 T€ gesunken, insbesondere aufgrund des Wegfalls des Ertrags Gute Schule 2020. Hierfür war im Jahr 2021 ein Ansatz i. H. v. 400 T€ im Produktbereich 16 "Allgemeine Finanzwirtschaft" veranschlagt.

04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, zweckgebundene Abgaben

26.145.975 €

Ansatz 2021: 24.954.050 € Ergebnis 2020: 23.691.620 €

Der Gesamtansatz umfasst im Wesentlichen die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (7,13 Mio. € bzw. 18,81 Mio. €). Zweckgebundene Abgaben erhält der Kreis als Ausgleichsleistungen nach dem Landschaftsgesetz (200 T€). Die wesentlichen Gebührenerträge erwirtschaftet der Kreis in folgenden Produktgruppen:

Seite V 40 Vorbericht

		Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
0103	Zentrale Dienste	14 T€	11 T€	6 T€
0108	Kreispolizeibehörde	117 T€	100 T€	100 T€
0202	Ordnungsangelegenheiten	475 T€	455 T€	421 T€
0203	Rettungsdienst, Feuerschutz, Katastrophenschutz	10.345 T€	11.402 T€	11.902 T€
0204	Straßenverkehr	3.161 T€	3.160 T€	3.175 T€
0206	Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene	293 T€	266 T€	170 T€
0207	Veterinärdienst	114 T€	90 T€	92 T€
0301	Schulen	34 T€	40 T€	38 T€
0302	Sonstige schulische Aufgaben	1 T€	2 T€	2 T€
0502	Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	3 T€	4 T€	4 T€
0504	sonstige soziale Leistungen	9 T€	55 T€	145 T€
0601	Förderung v. jungen Menschen u. ihren Familien	0 T€	4 T€	3 T€
0605	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	5.447 T€	6.400 T€	6.870 T€
0701	Gesundheitsdienste	163 T€	236 T€	236 T€
0902	Geoinformation	998 T€	643 T€	593 T€
1001	Bau- und Grundstücksordnung	1.728 T€	1.483 T€	1.744 T€
1002	Wohnungsbauförderung	60 T€	55 T€	60 T€
1101	Abfallentsorgung	10 T€	7 T€	7 T€
1201	Straßenbau und -unterhaltung	4 T€	2 T€	2 T€
1301	Natur und Landschaft	315 T€	210 T€	213 T€
1401	Gewässerschutz	369 T€	295 T€	330 T€
1402	Bodenschutz	29 T€	30 T€	30 T€

Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Ansatz um rd. 1,192 Mio. €, insbesondere durch die Erhöhung der Rettungsdienstgebühren (500 T€) und durch die Erhöhung der Elternbeiträge (470 T€), da hier im Ansatz 2021 der Entfall der Elternbeiträge im Monat Januar 2021 aufgrund der Corona Pandemie mit rd. 500 T€ enthalten war.

05 Privatrechtliche Leistungsentgelte

539.718 €

Ansatz 2021: 420.650 € Ergebnis 2020: 378.235 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich überwiegend aus den Mieten, Pachten und Leistungsentgelten zusammen, die der Kreis aus seinen Grundstücken und Gebäuden erzielt. Sie belaufen sich in 2022 auf insgesamt rd. 540 T€. Ab 2022 sind hier zudem die Erträge aus dem Dienstradleasing i. H. v. rd. 116 T€ enthalten.

06 Kostenerstattungen, Kostenumlagen

138.230.389 €

Ansatz 2021: 145.253.847 € Ergebnis 2020: 142.289.996 €

Unter dieser Position sind allein Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Option nach dem SGB II i. H. v. rd. 89,3 Mio. € in den Produkten "050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende" und "050220 Werkcampus" veranschlagt.

Im Einzelnen sind folgende Kostenerstattungen im Bereich Grundsicherung für Arbeitssuchende veranschlagt:

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Verwaltungsbudget des Bundes	15,0 Mio. €	14,9 Mio. €	15,0 Mio. €
Erstattungen des Bundes für Arbeitslosengeld II	36,0 Mio. €	36,3 Mio. €	34,3 Mio. €
Erstattungen des Bundes für Sozialgeld	2,8 Mio. €	2,7 Mio. €	2,4 Mio. €
Erstattung des Bundes für Sozialversicherungsbeiträge	16,0 Mio. €	16,7 Mio. €	15,4 Mio. €
Erstattung des Bundes für Eingliederungsbudget	10,3 Mio. €	12,5 Mio. €	10,7 Mio. €
Erstattung des Bundes für KdU	16,9 Mio. €	16,6 Mio. €	11,5 Mio. €

Die übrigen Erstattungen und Umlagen i. H. v. rd. 48,9 Mio. € entfallen im Wesentlichen auf folgende Ansätze:

Executives you Cookleston durch don Bund für die Crundeicherung im Alter

und Erwerbsminderung	22,7 Mio. €
Erstattung von Personalkosten durch den Bund aufgrund des Paktes für den	
Öffentlichen Gesundheitsdienst	0,3 Mio. €
Erstattung von Personalkosten durch das Land	1,4 Mio. €
- für Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform	1,0 Mio. €
- Verwaltungskostenpauschale vom Land für unbegleitete minderjährige Ausländer	0,2 Mio. €
- übrige Bereiche	0,2 Mio. €
Erstattung von Sachkosten durch das Land	5,9 Mio. €
- Unterhaltsvorschussgesetz	2,8 Mio. €
- für die Durchführung der Aufgaben nach der Verwaltungsstrukturreform	0,3 Mio. €
- für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern	1,6 Mio. €
- für die Impfstelle	1,2 Mio. €
Erstattungen durch Gemeinden	7,0 Mio. €
- von anderen Sozial- und Jugendhilfeträgern	3,5 Mio. €
- für die Servicestelle Personal	0,1 Mio. €
- von kreisangehörigen Gemeinden für die Leitstelle	1,7 Mio. €
- für das Kreisarchiv	0,1 Mio. €
- für ÖPNV von entsprechenden Kommunen für den Ortsverkehr	1,0 Mio. €
- für das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung	0,2 Mio. €
- Personalkostenerstattungen gem. § 16 i SGB II	0,2 Mio. €
- übrige Bereiche	0,2 Mio. €
Erstattungen von sonstigen Bereichen	0,5 Mio. €
kommunale Bundesentlastung	11,0 Mio. €

<u>07 Sonstige ordentliche Erträge</u> <u>11.988.030 €</u> Ansatz 2021: 10.420.182 €

Ansatz 2021: 10.420.182 € Ergebnis 2020: 16.507.109 €

In dieser Position sind u. a. die Auflösungen der Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von rd. 402 T€ (Vorjahr rd. 409 T€) enthalten. In 2022 werden wie im Vorjahr keine Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen erwartet. Die Beträge für Pensions- und Beihilferückstellungen wurden bisher auf sämtliche Produkte des Kreishaushalts verteilt. Diese Beträge wurden in den einzelnen Produkten dem Grunde, aber nicht der Höhe nach erläutert.

Veranschlagt sind hier außerdem u. a. die Buß- und Zwangsgelder (4.875 T€), Erstattungen im Bereich des SGB II für überzahlte Leistungen oder von Sozialhilfeträgern (5.221 T€), Säumniszuschläge (245 T€), Versicherungsleistungen / Schadensersatz (61 T€), Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen (467 T€), nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge (214 T€; Forderungen nach Versorgungslastenverteilungsgesetz / § 107 Beamtenversorgungsgesetz von vorherigen Dienstherren), Gutschriften für Vorjahre (2 T€) und Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen bei Beschäftigungsverboten (250 T€).

Buß- und Zwangsgelder verhängt der Kreis in folgenden Aufgabenbereichen:

Seite V 42 Vorbericht

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Verkehrsbußgeldstelle, Personen- und Güterkraftverkehr	4.090.271 €	4.250.000 €	4.750.000 €
Fahrerlaubnisse, Kfz-Zulassungen	1.850 €	1.600 €	2.600 €
Bauüberwachung	35.675 €	30.000 €	34.900 €
Allg. Sicherheit u. Ordnung, Gewerbe, Feuerschutz, Schwarzarbeit, Jagd	15.670 €	8.600 €	8.600 €
Aufenthalt Ausländer / Asylbewerber, Personenstand / Staatsangehörigkeit	4.648 €	2.500 €	2.800 €
Zensus	- €	- €	1.000 €
Gesundheitsschutz	1.159 €	3.000 €	3.000 €
Lebensmittelüberwachung	1.505 €	3.100 €	2.100 €
Veterinärdienst	12.970 €	9.700 €	10.700 €
Schulaufsicht	5.000 €	4.500 €	5.000 €
Soziale Leistungen	16.800 €	33.600 €	32.100 €
Umweltschutz, Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Abfallentsorgung,			
Landschaftspflege u. Naturschutz	43.228 €	22.600 €	22.600 €

08 Aktivierte Eigenleistung

60.000 €

Ansatz 2021: 70.000 € Ergebnis 2020: 88.011 €

Aktivierte Eigenleistungen sind innerbetriebliche Leistungen, die mit eigenen Arbeitskräften und Materialien erstellt werden und die zu den Herstellungskosten einer Investition aktiviert werden. Folgende Ansätze sind im Haushalt 2022 veranschlagt:

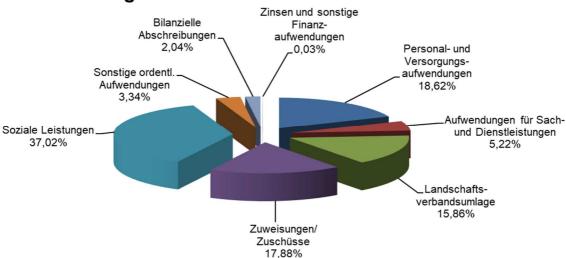
Produkt 090210 – Vermessung/Erhebung Geobasisdaten	60.000 €

19 Finanzerträge 485.498 €

Ansatz 2021: 534.221 € Ergebnis 2020: 644.175 €

Die Summe ergibt sich aus den Beteiligungserträgen sowie den Zinsen aus früheren Arbeitgeberdarlehen. Der wesentliche Ansatz findet sich im Produkt 010610 "Haushaltssteuerung" mit 485.238 € (Vorjahr: 533.961 €). Er beinhaltet die Zinsen für den gestundeten Kaufpreis aus der Veräußerung der RWE-Aktien (vormals VEW) an die damalige Beteiligungsgesellschaft des Kreises Warendorf. Zahlungspflichtig ist die Gesellschaft für Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH i. H. v. 48.593 € (Vorjahr: 121.483 € u. Zinssatz i. H. v. 2,5 %, Zinssatz i. H. v. 1,0 % in 2022). Außerdem sind in dieser Position die Dividenden und Gewinnausschüttungen der Wasserversorgung Beckum GmbH (64 T€, wie Vorjahr), der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (0 €, Vorjahr: 225 T€) sowie der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft (AWG Kommunal, 350 T€, Vorjahr: 100 T€) veranschlagt. Des Weiteren sind Provisionen für übernommene Bürgschaften (15 T€, Vorjahr: 17 T€) sowie die Verzinsung des FMO-Gesellschafterdarlehens (5,7 T€; Vorjahr: 4,8 T€) und des GKW-Gesellschafterdarlehens (1,7 T€, wie Vorjahr) enthalten.

Aufwendungen



11 Personalaufwendungen

81.162.845 €

Ansatz 2021: 77.225.029 € Ergebnis 2020: 77.605.048 €

In der Planung 2021 lagen die Personalaufwendungen des Kreises bei rd. 77,23 Mio. € und damit rd. 3,94 Mio. € unter dem Ansatz 2022. Dies ergibt sich zum einen aus der bereits beschlossenen Tariferhöhung für die Beschäftigten in 2022, die zu Mehraufwendungen von ca. 635 T€ führt. Daraus ergibt sich zusätzlich auch ein Mehraufwand bei den Abgaben an die Sozial- und Zusatzversicherung in Höhe von ca. 178 T€. Zum anderen schlägt die zu erwartende Besoldungserhöhung für die Beamtinnen und Beamten, die mit 2,0 % berücksichtigt wird, in 2022 mit ca. 275 T€ zu Buche. Reguläre Stufenaufstiege bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen zu einem Mehraufwand von ca. 500 T€. Darüber hinaus erhöht sich der Ansatz an Beihilfen und Unterstützungen für Aktive um 100 T€.

Weitere Erhöhungen ergeben sich u. a. aus beabsichtigten Stellenplanänderungen. Der Stellenplan 2022 weist 1.032,5 Planstellen aus. Er wird daher gegenüber 2021 um 33,0 Stellen ausgeweitet (+ 40,0 / - 7,0), was zu einem Mehraufwand von ca. 805.000 € führt. Von den 40,0 zusätzlichen Stellen entfallen 8,5 auf Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Dabei sind rd. 54 % der geplanten Stellenausweitungen refinanziert bzw. teilweise refinanziert. Für weitere 3,0 Stellen entfällt die derzeitige Kostenerstattung an Dritte, die die Aufgaben aktuell wahrnehmen.

Für weitere bereits vorhandene Stellen fallen in großem Umfang Refinanzierungen an. Für Aufgaben im Jobcenter, in der Leitstelle, im Rettungsdienst, Elterngeld, Immissions- und Gewässerschutz ergeben sich Refinanzierungen in Höhe von ca. 19,9 Mio. €.

Neben diesen Refinanzierungen erhält der Kreis Warendorf noch für folgende befristete Aufgaben/Projekte Fördermittel:

Im Rahmen der Entwicklung und Einrichtung von Dienstleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz wird auf der Basis interkommunaler Zusammenarbeit eine "Koordinatorin" in Vollzeit beschäftigt. Es handelt sich hierbei um eine auf drei Jahre befristete Projektstelle. Für die Aufgabenwahrnehmung erhält der Kreis Warendorf Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Land NRW fördert im dritten Baustein des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) Stellenanteile in der Ausländerbehörde und der Einbürgerungsbehörde. Der Kreis Warendorf besetzt hierfür 0,75 zusätzliche Stellenanteile in der Ausländerbehörde. Für Einbürgerungen sind 1,0 zusätzliche Stellenanteile vorgesehen.

Seite V 44 Vorbericht

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der anstehende Zensus von 2021 auf das Jahr 2022 verschoben. Für die Dauer der Durchführung der Erhebung werden 2,0 VZÄ für die Leitung und stellvertretende Leitung der Erhebungsstelle eingesetzt. Daneben werden weitere 3,0 VZÄ in der Erhebungsstelle tätig. Hierfür erhält der Kreis Warendorf eine Erstattung durch das Land NRW.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich seit dem 01.01.2013 an der Kommunalen Koordinierung im Rahmen des neuen Übergangssystems Schule-Beruf NRW. Für die Kommunale Koordinierungsstelle im Amt für Bildung, Kultur und Sport sind zeitlich befristet Personalkosten für zwei Vollzeitäquivalente (Leitung und Mitarbeit – ohne Planstellen) vorgesehen. Das Land NRW fördert die Durchführung der Kommunalen Koordinierung aktuell bis Ende 2023.

Das Kommunale Integrationszentrum im Schul-, Kultur- und Sportamt des Kreises Warendorf erhält im Rahmen des Programmes "KOMM-AN NRW" Fördermittel durch das Land NRW. Hierfür werden insgesamt zwei Personen ohne Planstellen tätig. Das Programm ist derzeit bis zum 31.12.2022 befristet. Eine Weiterführung ist nicht ausgeschlossen. Zusätzlich sind noch zwei Vollzeitäquivalente im Querschnittsbereich des Kommunalen Integrationszentrums besetzt. Die beiden Stellen im Querschnittsbereich sind ebenfalls befristet und werden vom Land gefördert.

Für den Aufbau eines Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) fördert das Land NRW im ersten Baustein 3,5 Koordinatorenstellen und eine 0,5 Verwaltungsassistenz. Im zweiten Baustein werden zusätzliche Personalstellen zur Implementierung und Durchführung eines rechtskreisübergreifenden individuellen Case-Managements gefördert. Es stehen 12,0 Personalstellen hierfür zur Verfügung, wovon 8,0 Stellen vom Kreis Warendorf besetzt werden. Weitere 4,0 Stellen werden durch Wohlfahrtsverbände besetzt.

12 Versorgungsaufwand

8.299.994 €

Ansatz 2021: 7.750.000 € Ergebnis 2020: 7.723.886 €

Der Ansatz setzt sich zusammen aus den Versorgungskassenbeiträgen für Beamtinnen und Beamte in Höhe von rd. 7,0 Mio. € (Vorjahr: 6,6 Mio. €), der Beihilfeunterstützung für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger i. H. v. 1,15 Mio. € (Vorjahr: 1,1 Mio. €) und der Zuführung zu Beihilferückstellungen für Leistungsempfängerinnen und -empfänger i. H. v. 150 T€ (Vorjahr: 50 T€). Die Versorgungsaufwendungen steigen somit um rd. 550 T €.

13 Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

25.079.310 €

Ansatz 2021: 22.360.239 € Ergebnis 2020: 21.745.956 €

Diese Position enthält die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, der Straßen, Wege, Plätze und des sonstigen unbeweglichen Vermögens. Insgesamt setzt sich der im Gesamtergebnisplan unter Ziffer 13 ausgewiesene Betrag wie folgt zusammen:

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Unterhaltungsaufwand für Grundstücke und bauliche Anlagen	3.596.240 €	1.847.700 €	2.682.600 €
Unterhaltungsaufwand der Straßen, Wege, Plätze u. sonst. unbew. Vermögen	929.714 €	1.189.600 €	909.600 €
Unterhaltung Brücken	15.549 €	35.000 €	35.000 €
Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen	4.541 €	0 €	0€
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Personal- und Sachkosten Jobcenter)	93.898 €	98.000 €	106.150 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.242.312 €	2.610.690 €	2.834.050 €
Fahrzeugunterhaltung	838.270 €	873.150 €	896.500 €
Unterhaltung beweglichen Vermögens einschl. Software	1.332.939 €	1.261.440 €	1.442.940 €
Lernmittel für Schulen	91.093 €	79.000 €	93.000 €
Schülerbeförderungskosten	1.668.930 €	1.970.000 €	1.910.000 €
Kostenerstattungen	5.319.478 €	5.391.800 €	5.762.700 €
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	26.273 €	216.250 €	86.000 €
Aufwendungen für den Erwerb von Medikamenten	331.380 €	309.100 €	299.100 €
Aufwendungen für IT-Dienstleistungen	611.796 €	662.301 €	678.020 €
Aufwendungen für Karte Bildung und Teilhabe	10.332 €	10.000 €	10.000 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	4.633.209 €	5.806.208 €	7.333.650 €

^{*} Zudem sind unter folgenden Investitionsnummern Instandsetzungen von Brücken geplant:

Inv. Nr. 20.66.025 Instands. Brückenbauwerk DB Brücke K10 Ostbevern,

Inv. Nr. 21.66.004 Instands. Brückenbauwerk DB K46 Westbevern,

Inv. Nr. 21.66.005 Ersatzneubau Stahlwellenprofil K 51/3 Füchtorf

Inv. Nr. 22.66.007 K3/12 Neubau einer Radwegebrücke

Inv. Nr. 22.66.015 Ersatzbau Radwegebrücke K 18/10 Vohren

Die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen gliedert sich wie folgt:

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Steuern und Abgaben	528.754 €	544.800 €	553.000 €
Strom	427.237 €	513.900 €	488.700 €
Heizung	340.756 €	432.600 €	626.200 €
Gebäudereinigung	728.829 €	847.570 €	882.180 €
Wasser	22.192 €	32.700 €	38.300 €
Abfallbeseitigung	33.252 €	40.500 €	46.450 €
Versicherung	100.412€	135.070 €	137.320 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	60.881 €	63.550 €	61.900 €

14 Bilanzielle Abschreibungen

9.791.500 €

Ansatz 2021: 10.114.546 € Ergebnis 2020: 9.551.572 €

Mit den bilanziellen Abschreibungen wird der Werteverzehr der Vermögensgegenstände des Kreises dargestellt. Diese Abschreibungen werden linear anhand der Nutzungsdauer ermittelt. Daneben können außerplanmäßige Abschreibungen durch besondere Wertminderungen entstehen. Die Planung der Abschreibungen basiert auf der Anlagenbuchhaltung, die eine Vorausberechnung der planmäßigen Abschreibungen aller Vermögensgegenstände ermöglicht. Die Abschreibungen für die Investitionen des Haushaltsjahres werden mit Schätzwerten eingeplant.

Den bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände (rd. 0,3 Mio. €), Sachanlagen (rd. 9,4 Mio. €) und Sachanlagen – GWG aus Festwert (rd. 0,1 Mio. €) stehen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (vgl. Ausführungen zu Ziffer 02 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen) i. H. v. rd. 5,1 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich folglich eine Nettobelastung des Haushalts von 4,7 Mio. €.

Bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen sowie Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen sind zu einem Budget zusammengefasst.

Seite V 46 Vorbericht

Die Gesamtsumme der bilanziellen Abschreibungen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
		€	€	€
010110	Personalangelegenheiten	220	220	300
010130	Personalentwicklung	6.324	3.000	7.000
010310	Zentrale Dienste	66.758	78.450	73.400
010320	Kreisarchiv	4.006	4.006	4.000
010410	Informationstechnik	930.692	980.000	980.000
010710	Immobilienmanagement	2.284.799	2.620.605	2.477.400
010810	Kreispolizeibehörde	3.509	4.500	4.500
010920	Konferenzanlage	4.094	4.095	5.000
010930	Öff.keitsarbeit/Repräsentation	487	500	500
020250	Aufenthalt Ausländer/Asylb.	2.432	2.500	2.500
020310	Feuerschutz	164.806	203.000	184.200
020320	Rettungsdienst	657.459	467.750	598.700
020330	Katastrophenschutz	46.740	45.900	47.900
020340	Leitstelle	177.416	225.500	215.500
020410	Verkehrssicherung	5.929	6.000	6.000
020440	Kfz-Zulassungen	2.835	2.150	6.000
020610	Überwachung Lebensmittel	7.091	7.000	8.200
020620	Überwachung Fleischhygiene	1.740	1.750	1.800
020710	Tierseuchenbekämpfung	4.080	4.100	4.100
020730	Tierschutz	146	150	200
030110	Berufskollegs	807.082	459.450	479.000
030120	Förderschulen	5.333	7.000	7.000
030230	Medienzentrum	3.361	2.750	3.300
040120	Museen	6.053	7.000	7.000
040130	Kulturförd. und Heimatpflege	4.078	0	12.000
060220	Flexible erzieherische Hilfen	1.259	2.200	2.200
060510	Kinder i. Tageseinrichtungen, Tagespflege u.Spielgruppen	12.173	60.000	38.000
070110	Gesundheitshilfe	726	520	600
090210	Führung von Geobasisdaten	33.401	27.000	35.000
090230	Geoinformationsdienste	2.851	2.650	3.000
120110	Straßenbau	4.301.209	4.882.550	4.575.000
140120	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	2.465	2.250	2.200
140310	Klimaschutz	19	0	0
	Summe	9.551.572	10.114.546	9.791.500

Die höchsten Abschreibungen fallen im Immobilienmanagement und beim Straßenbau an, da hier der größte Wert an Vermögensgegenständen vorliegt (Straßen und Gebäude des Kreises).

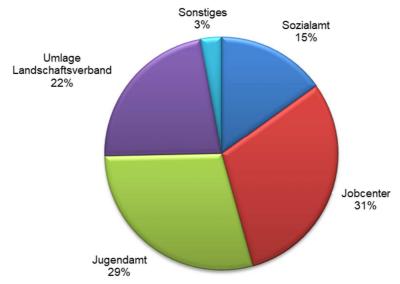
15 Transferaufwendungen

340.048.100 €

Ansatz 2021: 338.413.315 € Ergebnis 2020: 327.162.895 €

Die Transferleistungen betragen rd. 70,8 % der ordentlichen Aufwendungen des Kreishaushaltes 2022. Alleine die Sozialleistungen (Transferaufwendungen der Ämter 50, 51 und 56) betragen rd. 52,8 % der ordentlichen Aufwendungen.

Prozentualer Anteil an den Transferaufwendungen



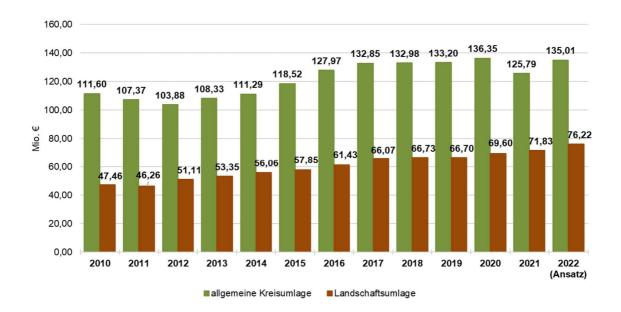
Die Leistungen an Dritte ohne eine direkte Gegenleistung finden sich im Wesentlichen in folgenden Produkten wieder:

Seite V 48 Vorbericht

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2020 in T€	Ansatz 2021 in T€	Ansatz 2022 in T€
Bereich de	es Sozialamtes und Jobcenters:			
050110	Hilfen zum Lebensunterhalt	2.569	2.759	2.702
050120	Grundsicherung im Alter	22.457	23.098	23.169
050130	Hilfen in besonderen Lebenslagen	1.305	2.133	2.063
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	108.228	110.884	104.015
050310	Soziale Teilhabe (Eingliederungshilfe)	2.803	3.256	5.214
050320	Schwerbehindertenangelegenheiten	125		
050420	Schuldnerberatung	80	87	87
050425	Frauenhäuser	249	292	
050440	Pflege	18.856	19.414	17.617
	es Amtes für Kinder, Jugendliche und			
Familien:				
050910	Unterhaltsvorschuss	3.756		
060110	Jugendförderung	330		
060130	Soziale Prävention und frühe Hilfen	1.952		2.695
060210	Beratung	413	_	1.026
060220	Flexible erzieherische Hilfen	1.739		1.337
060230	Mitwirkung gerichtl. Verfahren	344		
060310	Eingliederungshilfe seelisch Behinderte	1.596		
060410	Außerfamiliäre Hilfsformen	11.487	11.435	
060510	Tageseinrichtungen	66.493	69.470	74.537
	ene Bereiche:			
010130	Personalentwicklung	63		
010610	Haushaltssteuerung (Bereich Beteiligungen)	3.362		
020720	Tierkörperbeseitigung	567		
030120	Förderschulen	749		
030250	Kommunales Integrationszentrum	225		
040110	Musikschule	1.002		
040120	Museen	309		
040130	Kulturförderung	24		
070140	Zuweisungen Gesundheitseinrichtungen	856		945
080110	Sport Päymlisha Planung und Entwicklung	67 275	67	70
090110 120110	Räumliche Planung und Entwicklung	275		
120110	Straßenbau und -unterhaltung ÖPNV	13 3.073		
130110	Landschaftspflege, Naturschutz			
140130	Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer	32 57		
150110	Tourismusförderung	66		
160110	-	71.557		
100110	Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	/1.55/	74.290	70.220
	(in 2022: Umlage Landschaftsverband 76.220 T€)			
	verschiedene Produkte rd.	84	73	70

Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende ergibt sich aufgrund der abfallenden Anzahl an Bedarfsgemeinschaften eine Senkung. Aufgrund der steigenden Aufwendungen bei den Schulbegleitern ergibt sich eine Steigerung in den Bereichen Soziale Teilhabe (Eingliederungshilfe) und der Eingliederungshilfe seelisch Behinderte. Die größte Steigerung ergibt aus den Aufwendungen für Tageseinrichtungen. Zudem erhöht sich auch die Landschaftsumlage.

Die Entwicklung der Landschaftsumlage im Vergleich zur Kreisumlage zeigt die folgende Grafik:



Die Grafik verdeutlicht, dass weit über die Hälfte der Kreisumlage (rd. 56 %) an den Landschaftsverband weiterzuleiten ist und damit nicht zur Finanzierung von Kreisaufgaben zur Verfügung steht.

Unter der Ziffer 15 "Transferaufwendungen" sind auch Zuwendungen im Bereich der Kulturpflege auszuweisen. Seit der Gründung der Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH – GKW - hat diese, erstmals im Haushaltsjahr 2004, die direkte Förderung einiger Projekte übernommen, die früher aus dem Haushalt des Kreises finanziert worden waren. Der damalige Zuwendungsbetrag belief sich auf 386 T€ und diente vornehmlich der Finanzierung der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH. Die unmittelbare Finanzierung kultureller Projekte durch die GKW wurde in den Folgejahren der Dividenden- und Ausschüttungsentwicklung angepasst. Aufgrund einer Dividendenausschüttung war auch im Haushaltsjahr 2021 wieder eine Bezuschussung durch die GKW möglich. Der Betriebskostenzuschuss von 380.000 € wurde in Höhe von 350.000 € aus GKW-Mitteln und in Höhe von 30.000 € aus dem Kreishaushalt finanziert. Im Haushaltsjahr 2022 wird der Gesamtzuschuss i. H. v. 399.000 € in voller Höhe durch die GKW finanziert. Gründe für die Höhe der Bezuschussung können den Erläuterungen im Produkt "040120 Museen" entnommen werden. Die Betriebskosten 2022 für das RELiGIO i. H. v. rd. 264 T€ werden weiterhin im Kreishaushalt veranschlagt.

Außerdem werden für den Bereich Kultur über den Kreishaushalt 2022 u.a. finanziert:

	Mitgliedsbeitrag Schule für Musik des Kreises Warendorf e.V.	1.039.500 €
	Zuschüsse für Museumsfahrten von Schulklassen	4.000 €
\triangleright	Ankauf von Kunstwerken für das Museum Abtei Liesborn (investiv)	20.000 €

Rund 93 % des Haushaltsvolumens der Schule für Musik des Kreises Warendorf e.V. sind Personalkosten, die tariflichen Steigerungen unterliegen.

Eine Aussage dazu, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke der Kreis weitere Finanzhilfen gibt, trifft die nachstehende Tabelle (auf volle Tausend Euro gerundet):

Seite V 50 Vorbericht

Produkt-	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
bereich	Bezeichnung	7€	2020 T€	7021 T€	7022 T€
01	Kleingärten	2	2	2	2
	Beihilfen an Verbände und Vereine	18	18	18	18
	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung	630	630	730	760
	Kreishandw erkerschaft	40	40	40	40
	Verlustabdeckung RVM	1.000	1.700	2.181	1.703
	Verlustabdeckung WLE	564	564	564	564
	FMO-Eigenkapitalzuführung	410	410	250	125
02	Kreisfeuerw ehrverband	8	8	8	8
	Einheiten des Katastrophenschutzes	10	5	5	5
	Zuschuss Verkehrswacht	7	7	7	7
	Förderung Hundeasyl Warendorf-Freckenhorst	1	1	1	1
03	Zuschuss Schülervertretungen u. Schulveranstaltungen (Auszeichnungen für Klassenbeste der Abschlussklassen)	1	1	1	1
	Förderschulen	823	967	991	894
04	Zuw eisung Stadt Telgte Musikschule	47	69	65	75
04	Allgemeine kulturelle Bestrebungen	19	20	20	25
	Liesborner Museumskonzerte und Liesborner Debüt	2	20	6	6
	Förderung von Museumsfahrten für Schulklassen	4	4	4	4
	Kreisheimatverein	5	5	5	5
05	Selbsthilfekontaktstelle der Paritätischen Sozialen Dienste	20	20	20	20
05	Familienentlastende Dienste	37	37	37	37
	Psychomotorische Förderung	98	98	78	98
	Telefonseelsorge	8	8	8	8
	· ·	118	134	143	153
	Frauenberatungsstellen Sonderfonds Schutz ungeborenen Lebens	15	154	15	153
	Verbraucherberatungsstelle	56	56	64	64
	Schulungsmaßnahmen Seniorenhilfe	5	5	5	5
00	Kinderschutzbund	1	1	1	1
06	Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung	'	1	'	'
	Jugendschutz, Schul- und Jugendsozialarbeit	60	60	60	60
	Förderung der außerschulischen Jugendarbeit	27	31	31	31
	Ferien- und Freizeitmaßnahmen	10	10	10	10
	Selbstorganisierte Förderung von Kindern	280	280	220	200
	Familien-, Lebens-, Erziehungsberatungsstellen	361	411	462	1.020 *
	Kinder- und Jugendtelefon	3	3	5	5
	Familienbildung	42	42	42	42
	Familiengutscheine	25	25	25	25
	Entw icklung und Förderung sozialer Netzwerke	165	165	232	232
07	Suchtkrankenberatungsstellen	433	444	455	461
07	Aids-Hilfe Ahlen e.V.	38	38	38	38
	Schwangerenkonfliktberatung	85	97	120	130
	Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im				
	Rahmen der Schwangerenberatung	15	15	30	30
	Psychosoziales Traumazentrum für Flüchtlinge	0	0	15	15
	Tumor-Netzw erk Münsterland e.V.	5	5	5	5
	niedrigschw ellige Drogenhilfe	0	0	0	8
	Hebammenzentrale	0	3	3	3
08	Förderung des Sports	67	67	67	70
09	Euregio	10	10	10	10
30	Kreisw ettbew erb "Unser Dorf hat Zukunft"	0	6	6	6
	Projekte des Münsterland e.V.	77	267	267	267
	Projekt Münsterlandkreise u. Stadt Münster	0	15	15	15
	münsterLAND.digital.e.V.	0	5	5	5
	Vital NRW-Förderprojekte	0	0	10	10
10	Denkmalschutz	15	15	30	20
10	Auskunftsservice ÖPNV und Fahrgastinformation	63	63	63	63
12	Unterstützung örtlicher Initiativen für Radwege	50	50	50	20
10	Sonderprogramm für Naturschutz und Landschaftspflege	30	30	30	30
13		25	25	25	25
14	Kreiskulturlandschaftsprogramm Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der				
14	EU-Wasserrahmenrichtlinie und Renaturierungsmaßnahmen	80	80	80	80
	Beseitigung Riesenbärenklau (Herkulesstaude)	5	10	10	10
15	MünsterlandGiro	20	20	20	20
.5	Qualitätssicherung Rad- und Reitw ege (ab 2016 inkl.				
	Schutzhütten)	25	25	25	25
	Qualitätsoffensive Emsradw eg	11	12	12	15
	Römer-Lippe-Radw eg	3	3	3	3
	Eigenanteil am Regionale-Projekt 2016 - 100-Schlösserroute	55	55	0	0
			1	6	1

^{*}Die Ansatzsteigerung beinhaltet die neue Finanzierungsstruktur der Erziehungsberatungsstellen sow ie neue Beratungsangebote für den Bereich Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch (vgl. Erläuterungen Produkt 060210 Pos. 15).

16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

16.061.615 €

Ansatz 2021: 14.679.772 € Ergebnis 2020: 13.140.159 €

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zuzuordnen sind.

Im Haushaltsjahr 2022 sind die wesentlichen Positionen dieses Ansatzes:

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	€	€	€
Dienst- und Schutzkleidung	236.925	231.890	253.440
Ausbildung	495.731	506.440	538.190
Fortbildung	371.307	602.625	608.530
allgemeine Reisekosten	249.593	330.880	318.890
Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeiten,			
Fraktionszuwendungen	819.671	1.150.500	1.419.000
Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing	1.774.319	1.756.756	1.911.920
Bürobedarf	260.359	308.900	286.400
Telekommunikationskosten, Porto	909.334	1.036.020	1.029.420
Sachverständigen- und Gutachterkosten	449.663	283.100	213.150
Rechtsanwalts- und Gerichtskosten	172.161	204.350	203.300
allgemeine Geschäftsaufwendungen	2.632.246	3.395.310	4.014.950
Versicherungsbeiträge	520.055	536.260	726.530
Wertberichtigungen zu Forderungen,			
Pauschalwertberichtigung	1.782.472	2.041.800	2.051.800
Beiträge an Verbände und Vereine	487.510	492.600	493.820
Sonstiger Aufwand aus laufender			
Verwaltungstätigkeit	795.211	789.541	837.950
geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 30 € und			
800 €	227.888	571.000	438.000
sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste	322.158	199.050	472.065

Die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten steigen insbesondere durch die Durchführung des Zensus für Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten (305 T€). Die Steigerung der Versicherungsbeiträge ist dadurch bedingt, dass ab dem Haushalt 2022 die Versicherungsbeiträge für Fahrzeuge nicht mehr unter Pos. 13, sondern unter Pos. 16 veranschlagt und gebucht werden. Bei den sonstigen Aufwendungen für Rechte und Dienste ist eine Erhöhung von rd. 273 T€ zu verzeichnen. Diese Steigerung resultiert aus Erhöhungen der Aufwendungen im Bereich der IT insbesondere durch geänderte Lizenzmodelle der Softwareanbieter und Effekte der Digitalisierung.

Für die Erasmus+-Projekte entstehen folgende Aufwendungen bei den Berufskollegs:

	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €
Berufskolleg Ahlen	15.635 €	- €	- €
Berufskolleg Beckum	23.911 €	26.681 €	- €
Berufskolleg Warendorf	25.174 €	- €	40.000 €
gesamt	64.721 €	26.681 €	40.000 €

Diese Aufwendungen werden im vollen Umfang gegenfinanziert. Die EU bewilligt nach Antragsstellung durch die Schulen Fahrt- und Lebenshaltungskosten für die einzelnen Teilnehmer sowie für die Schulen einen Zuschuss zur Deckung ihrer Verwaltungsaufgaben (vgl. Position 02).

Seite V 52 Vorbericht

20 Zinsen 125.000 €

Ansatz 2021: 150.000 € Ergebnis 2020: 532.461 €

In den Haushaltsplan und in die mittelfristige Finanzplanung wurden die Zinsen für bereits aufgenommene Kredite eingestellt. Infolge des Schuldenabbaus der letzten Jahre sowie der Sondertilgungen in 2020 sind die Zinsaufwendungen erneut gesunken.

27/28 Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (in den Teilergebnisplänen)

6.149.075 **€**

Ansatz 2021: 6.081.992 € Ergebnis 2020: 5.307.495 €

Die Kosten- und Leistungsrechnung mit der darin enthaltenen internen Leistungsverrechnung ist ein zentraler Bestandteil des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Durch die interne Leistungsverrechnung sollen insbesondere die Kosten der Querschnittsbereiche den einzelnen Fachämtern zugeordnet werden. Sie trägt dazu bei, dass die Leistungsbeziehungen, die in der Verwaltung erfolgen, übersichtlich und transparent dargestellt werden.

Das System der internen Leistungsbeziehungen wird auch von der Gemeindeprüfungsanstalt gefordert.

Im Haushaltsplan 2022 sind folgende interne Leistungen aufgeführt, die letztlich ergebnisneutral sind:

Interne Leistungsbeziehung		Aufwand im Produkt		Ertrag im Produkt		
Fallpauschalen für Personalkostenfälle Kreis WAF an die Servicestelle	011010	Servicestelle Personal	010110	Personalangelegenheiten	432.420	
Erstattungen der Servicestelle Personal für bereitgestelltes Personal	011010	Servicestelle Personal	010210	Organisation	96.970	
Fallpauschalen, die der Kreis Warendorf an die Servicestelle zahlt	010110	Personalangelegenheiten	011010	Servicestelle Personal	358.190	
Gebäudeunterhaltung Rettungswachen	020320	Rettungsdienst	010710	Immobilienmanagement	124.790	
Gebäudeunterhaltung Leitstelle	020340	Leitstelle	010710	Immobilienmanagement	79.640	
Rundfunk, Fernsehen, Porto Leitstelle	020340	Leitstelle	010310	Zentrale Dienste	3.000	
Leistungen von der Leitstelle für den Rettungsdienst	020320	Rettungsdienst	020340	Leitstelle	885.000	
IT-Leistungen für den Rettungsdienst	020320	Rettungsdienst	010410	Informationstechnik	13.000	
IT-Leistungen für die Leitstelle	020340	Leitstelle	010410	Informationstechnik	196.000	
Förderung "Kommunales Integrationsmanagement" Personal Einbürgerungsbehörde	030250	Kommunales Integrationszentrum	020240	Pers.stand,Staatsangehörigkeit	75.000	
Förderung "Kommunales Integrationsmanagement" Personal Ausländerbehörde	030250	Kommunales Integrationszentrum	020250	Aufenthalt Ausländer/Asylbew.	37.500	
Personalkosten für das Jobcenter	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende		verschiedene Produkte	1.374.000	
Personalkosten BUT	050110	Hilfe zum Lebensunterhalt	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	194.000	
Sachkosten für das Jobcenter	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende		verschiedene Produkte	1.426.000	
Personalkosten für den Werkcampus	050220	Werkcampus		verschiedene Produkte	19.500	
Sachkosten für den Werkcampus	050220	Werkcampus	verschiedene Produkte		55.100	
Vermessungsleistungen	120110	Straßenbau und -unterhaltung	090210	Vermessung/Erheb. Geobasisdat.	25.000	
Verrechnung ÖPNV-Pauschale	120210	ÖPNV	010610	Haushaltssteuerung	528.965	
Bürobedarf		verschiedene Produkte	010310	Zentrale Dienste	225.000	

Bereits seit 2012 wird die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II in Form des Optionsmodells zum Anlass genommen, eine verstärkte interne Leistungsverrechnung durchzuführen. Dem Jobcenter werden zum einen Sachkosten in Rechnung gestellt. Diese belaufen sich auf rd. 1,4 Mio. € und ergeben sich u. a. für Gebäudeunterhaltung, Telekommunikation und Informationstechnik des Jobcenters. Ebenfalls werden Leistungen anderer Ämter verrechnet, die dem Jobcenter zuzuordnen sind, weil hier Leistungen nach dem SGB II erbracht werden; exemplarisch sind hier die Leistungen im Produkt 050425 – "Frauenhäuser" zu nennen.

Des Weiteren werden dem Jobcenter verursachungsgerecht auch Personalaufwendungen i. H. v. rd. 1,4 Mio. € in Rechnung gestellt, wobei die zugrundeliegenden Leistungen insbesondere von den Querschnittsämtern erbracht werden. Hierzu zählen z. B. Personalabrechnungen, Beschaffungen und die Erledigung von Druckaufträgen durch das Amt für Informationstechnik und Statistik, die Softwarebetreuung durch das Amt für Informationstechnik und Statistik sowie Buchungs-, Vollstreckungs- und Controllingtätigkeiten durch die Kämmerei. Diese personellen Ressourcen in den Querschnittsämtern, die für das Jobcenter eingesetzt werden, werden im Rahmen der internen Leistungsbeziehungen mit rd. 1,0 Mio. € beziffert. Daneben werden mit dem Jobcenter auch Personalkosten außerhalb der Querschnittsverwaltung verrechnet. Betroffen sind die Produkte 050420 – "Schuldnerberatung", 050425 – "Frauenhäuser" sowie 060110 – "Jugendförderung – Freizeit, Schule, Arbeit" und 070120 – "ärztliche / zahnärztliche Gutachten".

Parallel werden auch Leistungsverrechnungen zugunsten des Jobcenters vorgenommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters gewähren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Da es sich hierbei nicht um Leistungen nach dem SGB II handelt, wird eine Verrechnung mit dem Produkt 050110 – "Hilfe zum Lebensunterhalt" zugunsten des Jobcenters vorgenommen.

Hervorzuheben ist noch einmal, dass die internen Leistungsverrechnungen keine tatsächlichen Zahlungsströme zur Folge haben, sondern lediglich der Haushaltstransparenz dienen.

Seite V 54 Vorbericht

III. Der Finanzplan

Der Finanzplan im doppischen Haushalt ist gegenüber der klassischen kaufmännischen Buchführung ein drittes Rechenwerk, das für den öffentlichen kommunalen Haushalt zusätzlich vorgeschrieben wurde. Er weist bis einschließlich Ziff. 17 die erwarteten Einzahlungen und Auszahlungen aus, die sich aus den Ansätzen des Ergebnisplanes ergeben.

In welchen Bereichen sich Abweichungen ergeben, ist im Anschluss an die Gesamtpläne erläutert.

Der Finanzplan enthält vor allem die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, also auch die Ermächtigungen für die Investitionstätigkeit. Im Kreishaushalt sind die Investitionen auf Produktgruppenebene dargestellt.

Durch den Beschluss des Finanzplanes schafft der Kreistag für diese investiven Zahlungen eine Ermächtigungsgrundlage. Darüber hinaus dient der Finanzplan auch als Finanzierungsplanung, da neben dem Finanzbedarf der laufenden Verwaltungstätigkeit und des investiven Auszahlungsvolumens die Finanzierungstätigkeit, d.h. die Aufnahme und Tilgung von langfristigen Krediten, dargelegt wird.

Ebenso wie der Ergebnisplan ist der Finanzplan produktorientiert aufgestellt. Die Darstellung erfolgt auf der Ebene der Produktgruppen entweder

- als Einzelmaßnahme (Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 €) oder
- zusammengefasst als Saldo je Produktgruppe (Investitionen unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €).

Die Wertgrenze von 50.000 € bezieht sich auf die voraussichtlich zu leistende Auszahlung je Einzelinvestition.

1. Investitionen oberhalb der Wertgrenze

Die Investitionen oberhalb der Wertgrenze sind bei den Produktgruppen mit dazugehörigen Einund Auszahlungen ausführlich dargestellt und erläutert. Der größte Teil der Investitionen oberhalb der Wertgrenze wird vom Straßenbau eingenommen. Der Saldo der Investitionen oberhalb der Wertgrenze der Produktgruppe 1201 - Straßenbau und -unterhaltung - beträgt für das Jahr 2022 planmäßig 8.199 T€.

2. Investitionen unterhalb der Wertgrenze

Die betragsmäßig weniger bedeutenden Investitionen werden im Finanzplan als "Investition unterhalb der Wertgrenze" bei der entsprechenden Produktgruppe ausgewiesen. Die mit den Investitionen zusammenhängenden Ein- und Auszahlungen werden als Saldo dargestellt.

Sowohl Investitionen oberhalb als auch unterhalb der Wertgrenze sind bei den jeweiligen Produktgruppen wieder aufgeführt und erläutert.

18 Zuwendungen für Investitionen

17.509.420 €

Ansatz 2021: 19.557.220 € Ergebnis 2020: 7.196.312 €

In dieser Gliederungsziffer werden folgende Einzahlungen zusammengefasst:

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Produktgruppe 0103 - Zentrale Dienste			
u. a. Elektrofahrzeuge, Wasserstofffahrzeuge	21.028 €	108.800 €	124.000 €
Produktgruppe 0104 - Informationstechnik			
Schul- und Bildungspauschale, DigitalPakt	141.929 €	1.500.300 €	1.805.450 €
Produktgruppe 0107 – Immobilienmanagement			
u. a. Kommunale Investitionsförderung, Schul- und			
Bildungspauschale, Klimaschutz und Tagespflege	1.711.668 €	979.100 €	1.092.000 €
Produktgruppe 0203 – Feuerschutz			
Feuerschutzpauschale	17.892 €	17.500 €	16.400 €
Produktgruppe 0301 – Schulen			
hauptsächlich Schul- und Bildungspauschale	1.817.169 €	1.249.300 €	658.000 €
Produktgruppe 0401 – Kultur- und Heimatpflege			
Zuschüsse für die Modernisierung Museum Abtei Liesborn	102.854 €	172.370 €	2.370 €
Produktgruppe 0701 – Gesundheitsdienste			
Zuwendungen für das Impfzentrum	0 €	45.000 €	45.000 €
Produktgruppe 1201 – Straßenbau			
Zuwendungen nach dem Entflechtungsgesetz (früher GVFG)	1.931.414 €	13.944.850 €	12.166.200 €
Produktgruppe 1601 – allgemeine Finanzwirtschaft		_	
Investitionspauschale	1.452.359 €	1.540.000 €	1.600.000 €

19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen

19.500 €

Ansatz 2021: 14.000 € Ergebnis 2020: 77.747 €

Einzahlungen werden aus der Veräußerung von Geräten der Bauhöfe (10.000 €), weiterer Fahrzeuge (5.500 €), Maschinen (1.000 €) sowie von Grundstücken (3.000 €) erwartet.

20 Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen

0 €

Ansatz 2021: 520 € Ergebnis 2020: 0 €

Nach der Liquidation der VkA RWE-Aktionäre Westfalen GmbH (Dortmund) hat der Kreis Warendorf in 2021 seine Geschäftsanteile in Höhe von 520 € zurückerhalten (vgl. Inv. Nr. 21.20.001).

22 Sonstige Investitionseinzahlungen

34.649 €

Ansatz 2021: 34.649 € Ergebnis 2020: 34.647 €

In dieser Position sind Rückflüsse aus Ausleihungen insbesondere aus dem FMO Finanzierungskonzept 1.0 (Inv. Nr. 15.20.010) veranschlagt.

24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken

1.300.000 €

Ansatz 2021: 510.000 € Ergebnis 2020: 496.290 €

Die veranschlagten Mittel i. H. v. 300 T€ werden für den Erwerb von Grundstücken im Straßenbau eingesetzt. Für den Erwerb von Flächen für den Flächenausgleich sind 1,0 Mio. € veranschlagt (Inv. Nr. 22.66.016).

Seite V 56 Vorbericht

25 Auszahlungen für Baumaßnahmen

21.323.350 €

Ansatz 2021: 23.580.250 € Ergebnis 2020: 12.341.920 €

Hier liegt ein Schwerpunkt im Immobilienmanagement mit rd. 5,5 Mio. € und auf dem Straßenbau mit rd. 15,8 Mio. €. Die einzelnen Maßnahmen sind in den Produktgruppen 0107 und 1201 aufgeführt und erläutert.

Investitionen im Bereich Radwegebau

Der Kreis Warendorf verfügt über rund 363 km Kreisstraßen und rund 169 km straßenbegleitende Radwege in seiner Baulast. Es ist hoheitliche Aufgabe des Kreises, Straßen und Radwege zu planen, zu bauen und zu unterhalten.

Mit Blick auf das vorhandene Kreisstraßennetz ist festzustellen, dass dieses nahezu ausgebaut ist. Zwar sollen sehr vereinzelt neue Kreisstraßen entstehen (K 30n in Oelde, K 2n in Ennigerloh, K 50n in Telgte), das Hauptaugenmerk liegt hier jedoch überwiegend auf der Unterhaltung und Instandsetzung des vorhandenen Netzes. Hier spielen die sogenannten grundhaften Sanierungen, d. h. geförderte Investitionen in das bestehende Netz bei gleichzeitiger Erhöhung der Bauklasse und/oder Ausbau der Straße, eine besondere Rolle.

Anders verhält es sich bei den kreisstraßenbegleitenden Radwegen. Zwar muss auch hier das vorhandene Radwegenetz unterhalten und instandgesetzt werden, darüber hinaus soll dieses in den kommenden Jahren stetig durch weiteren Zubau wachsen. Der Radwegebedarfsplan im Radverkehrskonzept sieht allein in der 1. Priorität insgesamt einen Zubau von 22,5 km im Zuge von 10 Maßnahmen und mit einem Kostenvolumen von ca. 10 Mio. € vor. Daneben gibt es 17 weitere Bedarfsplanmaßnahmen. Hinzu kommen rund 10 km an Velorouten, die nicht gleichzeitig Bestandteil des Radwegebedarfsplans sind.

Dabei sind die fachlichen Anforderungen in den Bereichen Planung, Bau und Unterhaltung in quantitativer wie qualitativer Hinsicht in den vergangenen Jahren stets gestiegen. Auch in den politischen Gremien des Kreises wird deutlich, dass der Radwegebau einen hohen Stellenwert genießt und der Wille besteht, das Radwegenetz stetig auszubauen und zu verbessern.

Und die Anforderungen werden absehbar weiter steigen. So hat die Landesregierung im März 2021 den Referentenentwurf für das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz beschlossen. Ein darin enthaltener Kernpunkt ist, dass das Fahrrad erstmals zu einem gleichrangigen Verkehrsmittel neben allen anderen gemacht wird.

26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

5.736.750 €

Ansatz 2021: 6.544.540 € Ergebnis 2020: 5.488.563 €

Die Verwendung der Mittel ist wie folgt vorgesehen:

Auszahlungszweck	Auszahlungs- betrag €
Erwerb von Wasserstofffahrzeugen	160.000
Fuhrpark allgemein	70.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Kantine	2.000
Allgemeine Betriebs- und Geschäftsausstattung Zentrale Dienste	6.000
Investitionen in Systemtechnik	190.000
Beschaffung Dokumentenmanagement System	40.000
DigitalPakt:WLAN Ausbau und Aktualisierung BK Be	120.000
DigitalPakt: Netzwerkinfrastruktur ALS Be	61.000
DigitalPakt:Medientechn.u IT-Lehrerarbeitspl.ALSBe	26.000
DigitalPakt: WLAN Ausbau und Aktualisierung ALS Be	13.000
DigitalPakt: WLAN Ausbau und Aktualisierung BK WAF	45.000
DigitalPakt: WLAN Ausbau und Aktualisierung ESE	5.000
DigitalPakt: Netzwerkinfrastruktur div. Schulen	835.000
DigitalPakt: Medientechn. U. IT-Lehrerarbeitspl. div.	121.000
Videokonferenzsystem Ausstatt. Besprechungsräume	100.000
Einrichtung virtuelle Desktop Infrastruktur (VDI)	150.000
Werkcampus: IT-Beschaffungen	850
Leitstelle: IDECS-Erw. bzw. Umstellung auf ALL-IP	120.000
Hochverfügbare Anbindung der Leiststelle Gütersloh	150.000
Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen	5.000
BGA Kreisverwaltung ab 800 € netto	50.000
Beschaffung Kompakttraktor Kreishaus	37.500
Installation Videosystem am Paul-Spiegel BK WAF	15.000
BGA Leitstelle ab 800 € netto	10.000
RTW Sendenhorst (Fuhrpark Rettungsdienst)	179.000
Dauerhafter Betrieb Digitalfunk	60.000
Mobile Datenerfassung Rettungsdienst	45.000
Betrieb einer Digitalalarmierung	120.000
KTW Ennigerloh (Fuhrpark Rettungsdienst)	162.000
Betriebs- und Geschäftsausstattungen Rettungsdienst, Feuerschutz und Leitstelle	105.000
Ausstattung Stab Einsatzleitung/Fernmeldeeinheit	1.600
Elektro-hydraulische Fahrtragen	88.000
Ausstattung Hochwasserschutz	16.000
Ausstattung Wald- und Vegetationsbrände	5.000
Notfallausrüstung Bahnunfälle	25.000
Transportwagen Medientechnik	12.900
Hygiene-Container KatS	8.000
Ersatzbeschaffung von LNA-Fahrzeugen	39.000
Wärmebildkameras	16.400
BGA Atemschutzwerkstatt	9.000
Beschaffung Kurierfahrzeug Rettungsdienst	20.000
Einführung Telenotarzt-System	30.000
Umsetzung Landeskonzept BTP-B-500 NRW	4.000
Anschaffung eines Side-by-Side-Quads	38.000
Besch. v. Messtechnik f. d. GeschwÜberwachung	110.000
Beschaffung von Fahrzeugen für die Lebensmittelüberwachung	
· ·	20.000
Beschaffung von Kühleinrichtungen für Fahrzeuge	2.500
Beschaffung von 2 Betäubungsanlagen für Großvieh	5.000
geringfügige Wirtschaftsgüter in/für Schulen	438.000

Seite V 58 Vorbericht

Auszahlungszweck	Auszahlungs- betrag €
BGA BK Ahlen ab 800 €	3.500
BGA BK Beckum ab 800 €	108.000
BGA Paul Spiegel BK Warendorf ab 800 €	25.000
BGA Astrid Lindgren Schule ab 800 €	1.000
Aktualisierung der Kfz-Technik, BK Beckum	70.000
BGA Regenbogenschulhaus Ahlen	3.000
Beschaffung einer Tischfräse, BK Beckum	55.000
Anschaffung CNC-Bearbeitungszentrum, BK WAF	325.000
Anschaffung von Sportgeräten, BK Beckum	10.000
Umbau des Chemielabors, BK Beckum	200.000
Beschaffung eines Kfz-Hochvolttrainers, BK WAF	15.000
Neuanschaffung Digitale Fräsmaschine, BK Beckum	70.000
Erwerb von Kunstgegenständen	6.000
BGA Museum Abtei Liesborn	7.900
Erwerb von Kunstgegenständen Museum Abtei Liesborn	20.000
Ausstattung naturwiss. Fachraum, ALS Warendorf	20.000
Neuanschaffung Beschallungsanlage BK Ahlen	20.000
Beschaffung hydr. Schwenkbiegemaschine, BK Beckum	30.000
Ersatzbeschaffung Knickarmroboter BK Beckum	28.000
Erweiterung/Aktual. Hydraulikstände, BK Beckum	50.000
Neuanschaffung eines Getriebes, BK Beckum	10.000
Kfz-Motormanagement-Demonstration BK WAF	20.000
Einrichtung von Fachräumen und Küchen, ALS	4.000
Beschaffung Rahmen- und Vakuumpresse, BK Beckum	32.000
Betriebs- u. Geschäftsausstatt. Medienzentrum	3.600
Beschaffung zwei weiterer Dienst-KFZ	50.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Impfzentrum	50.000
Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	8.000
Auslegemähgerät Bauhof Beckum	70.000
Doppelkabine Bauhof Warendorf	50.000
Vorbaumähgerät Bauhof Beckum	50.000
Schmalspurfahrzeug Bauhof Beckum	125.000
1.000 Dächer Programm	250.000
Fahrzeuge und Maschinen Bauhöfe	55.000

27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

5.000.000 € 5.000.512.6

Ansatz 2021: 5.000.512 € Ergebnis 2020: 5.000.000 €

Unter dieser Position findet sich die Zuführung zum Kapitalstock zur Abfederung späterer Pensionslasten i. H. v. 5 Mio. €. Zudem waren hier für 2021 noch für den Erwerb von 0,4 Geschäftsanteilen für den Beitritt in die VkA RWE-Aktionäre GmbH (Essen) 512 € veranschlagt.

28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen

3.298.618 €

Ansatz 2021: 3.746.618 € Ergebnis 2020: 378.629 €

Der Ansatz enthält den möglichen Eigenanteil des Kreises zum Glasfaserausbau i. H. v. rd. 3,3 Mio. € für das Jahr 2022. Für das Jahr 2023 beträgt der Eigenanteil rd. 2,9 Mio. €.

29 Sonstige Investitionsauszahlungen

399.674 €

Ansatz 2021: 349.674 € Ergebnis 2020: 0 €

Veranschlagt sind Softwarebeschaffungen für die Verwaltung und die Schulen i. H. v. insgesamt 225 T€. Der Betrag i. H. v. 135.000 € in 2022 entfällt auf die Investitionen unterhalb der Wertgrenze in Schulen (Ersatzbedarf für Beamer, Server etc.). Diese Auszahlungen sind nach den Zuordnungsregelungen des Landes separat und nicht unter Ziffer 26 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen – zu veranschlagen.

Zudem ist hier ein Betrag für das Gesellschafterdarlehen FMO Finanzierungskonzept 2.0 veranschlagt (siehe Inv. Nr. 20.20.000).

33, 34, 35 Aufnahme und Tilgung von Krediten 0 €/ 0 €/ 390.000 €

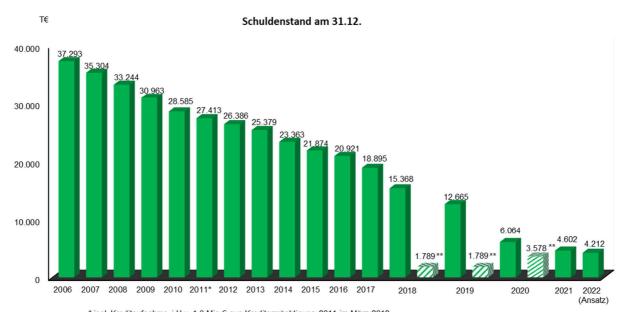
Ansatz 2021: 0 €/ 0 €/ 1.470.000 €

Ergebnis 2020: 2.561.306 € / 1.016.410 € / 6.601.222 €

Veranschlagt ist keine Darlehensaufnahme in 2022 und in der mittelfristigen Planung.

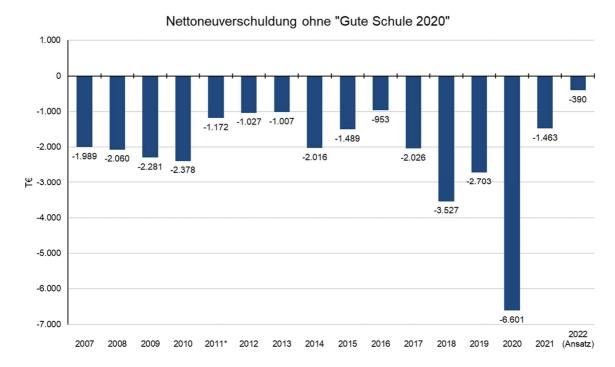
Im Jahr 2020 ist eine Kreditaufnahme zum Schulinfrastrukturprogramm des Landes "Gute Schule 2020" erfolgt.

Aufgrund außerordentlicher Tilgungen hat sich der Schuldenabbau im Jahr 2020 auf 6,6 Mio. € belaufen. Für das Jahr 2021 war ein Schuldenabbau i. H. v. 1,47 Mio. € vorgesehen. Dieser Betrag beinhaltet die planmäßigen Tilgungen sowie die Rückzahlung eines auslaufenden Darlehens i. H. v. rd. 1,08 Mio. €. Im Jahr 2022 ist ein Schuldenabbau i. H. v. 390 T€ geplant. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung ist ein kontinuierlicher Schuldenabbau mit 370 T€ im Jahr 2023, 320 T€ im Jahr 2024 und 320 T€ für das Jahr 2025 vorgesehen.



* incl. Kreditaufnahme i.H.v. 1,3 Mio.€ aus Kreditermächtigung 2011 im März 2012 ** durch Schulinfrastrukturprogramm "Gute Schule 2020" (Aufnahme im jeweiligen Jahr)

Seite V 60 Vorbericht



Betrachtet man die regulären Kreditverbindlichkeiten des Kreises, so soll der Schuldenstand des Kreises Warendorf in 2022 um 390 T€ reduziert werden.

IV. Mittelfristige Finanzplanung des Kreises bis 2025

Der Kreis hat seiner Haushaltswirtschaft gem. § 84 GO i. V. m. § 53 KrO eine fünfjährige Ergebnisund Finanzplanung zugrunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Dabei ist das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr 2021. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr 2022 folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Gem. § 6 KomHVO sollen die vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt werden. Der Kreistag beschließt im Rahmen seines Budgetrechts insgesamt über die Haushaltssatzung 2022 und die Entwicklung des Haushaltsplanes in der Finanzplanung bis 2025. Allerdings legt erst die Haushaltssatzung der folgenden Jahre jeweils durch den Beschluss des Kreistages die einzelnen Ansätze für das jeweilige Haushaltsjahr verbindlich fest.

Danach zeigen sich auch in den kommenden Haushaltsjahren die bekannten Schwerpunkte des Kreishaushaltes.

	Produktbereich	2021	2022	2023	2024	2025
		€	€	€	€	€
01	Innere Verwaltung	-32.786.387	-29.988.725	-30.746.750	-30.528.881	-30.878.426
02	Sicherheit und Ordnung	-5.732.287	-5.893.810	-5.711.090	-6.090.161	-6.775.282
03	Schulträgeraufgaben	-6.071.083	-6.220.612	-6.204.860	-6.254.742	-6.324.977
04	Kultur und Wisschschaft	-2.219.183	-2.370.610	-2.475.275	-2.209.867	-2.105.460
05	Soziale Leistungen	-48.878.339	-55.279.368	-56.362.051	-57.202.718	-58.221.925
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-43.691.195	-47.620.833	-48.316.648	-48.927.168	-49.515.237
07	Gesundheitsdienste	-4.310.597	-4.383.132	-4.318.180	-4.383.548	-4.467.696
08	Sportförderung	-132.598	-136.258	-137.523	-138.814	-140.131
09	Räumliche Planung und Entwicklung,					
	Geoinformation	-3.805.511	-4.148.350	-4.179.153	-4.122.087	-3.941.455
10	Bauen und Wohnen	-2.382.916	-2.156.652	-2.234.607	-2.318.534	-2.477.549
11	Ver- und Entsorgung	-294.705	-302.125	-308.311	-314.623	-321.059
12	Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV	-5.727.495	-7.134.396	-7.331.542	-7.552.609	-7.760.438
13	Natur- und Landschaftspflege	-1.288.451	-1.341.059	-1.351.922	-1.346.264	-1.244.591
14	Umweltschutz	-2.426.489	-2.587.095	-2.605.141	-2.595.584	-2.650.350
15	Wirtschaft und Tourismus	-364.867	-376.121	-355.637	-359.551	-346.758
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	149.037.000	165.120.000	172.687.000	174.392.000	177.226.000
	Jahresergebnis	-11.075.103	-4.819.146	48.310	46.849	54.666

Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

In der mittelfristigen Ergebnisplanung ist hier eine Verschlechterung zu verzeichnen. Dies folgt daraus, dass auch für die Zukunft steigende Fallzahlen und Fallkosten prognostiziert werden. Wie dargestellt kommt es im Jahr 2022 zu sinkenden Aufwendungen im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege. Dieser Effekt wird jedoch voraussichtlich nicht lange andauern. Mit der Verpflichtung der Einrichtungsträger, ab September 2022 alle Beschäftigten tariflich zu entlohnen und dem bundeseinheitlichen Personalschlüssel ab 2023, wird sich diese Entlastung schrittweise aufzehren und dauerhaft weitere Belastungen nach sich ziehen. Da diese Effekte betragsmäßig schwer zu beziffern sind, sind diese aktuell noch nicht in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten.

Wie bereits in den Vorjahren wird daran gearbeitet, den Kostenanstieg in diesem Bereich zumindest zu dämpfen.

Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Auch hier ist in der mittelfristigen Ergebnisplanung eine Verschlechterung zu verzeichnen. Ein Grund dafür sind die stetig steigenden Transferaufwendungen. Diese unterliegen im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe naturgemäß Schwankungen, welche durch stetig steigende Fallkosten und Fallzahlen beeinflusst werden.

Seite V 62 Vorbericht

Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

In diesem Produktbereich ist in der mittelfristigen Finanzplanung im Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit eine Verbesserung zu verzeichnen. Im Jahr 2023 sinkt gem. Orientierungsdaten der Betrag der Schlüsselzuweisungen. Ab 2024 steigt der Betrag der Schlüsselzuweisungen gem. Orientierungsdaten. Es wird von einer wieder steigenden Kreis- und Jugendamtsumlage ausgegangen, zumal der Kreis Warendorf in 2021 und 2022 Ausgleichsrücklage zur Entlastung der Kreisumlage einsetzen wird, was ab 2023 nicht mehr möglich sein wird. Die Landschaftsumlage, die der Kreis zu leisten hat, steigt ebenfalls.

Personalbudget

Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
€	€	€	€	€
84.975.029	89.462.839	90.395.274	92.208.268	93.973.858

Der Gesamtergebnisplan zeigt unter den Ziffern 11 und 12 den Aufwand für das Personal und die Versorgung. Die Ansätze für das Personalbudget steigen nach 2023 nur um rd. 1,04 %, da u. a. die Aufwendungen im Produkt Zensus ab 2023 entfallen. Zudem sind aufgrund der befristeten Förderung für das Kommunale Integrationsmanagement die Aufwendungen und die Förderung zunächst nur für das Jahr 2022 eingeplant. Ansonsten steigen die Ansätze für das Personalbudget in den folgenden Jahren um rd. 2 % p. a.

Anzumerken ist, dass die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen u. a. die oben dargestellten Aufwendungen im Personalbudget leicht abmildern. Es wird auf die Erläuterungen zu den Einzelplanpositionen 11 und 12 verwiesen.

Veranschlagung der Kreis- und Jugendamtsumlage

Die Kreisumlage wird in der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2022 ff. mit einer Erhöhung veranschlagt, da sowohl die Landschaftsumlage als auch die Kosten im Sozialbereich und im Personalbudget vermutlich weiter steigen werden. Außerdem wird in 2022 nach derzeitiger Planung ein Jahresfehlbetrag und damit eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erwartet. Dies ist in den Folgejahren nicht veranschlagt. Die Jugendamtsumlage wird in der mittelfristigen Planung ebenfalls steigen, insbesondere aufgrund des weiteren Abbaus des kumulierten Defizits im Jahr 2023 i. H. v. 1,4 Mio. € und in 2024 i. H. v. 1,0 Mio. €. Hinzu kommen steigende Personalkosten aber auch erhöhte Transferaufwendungen und sinkende Erträge.

Erträge und Aufwendungen des Finanzausgleichs

Der Betrag für die Schlüsselzuweisungen wurde für das Haushaltsjahr 2022 gemäß der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 mit 45,54 Mio. € eingeplant. Für die Folgejahre wurde der Wert analog der Orientierungsdaten des Landes NRW eingeplant. Demnach sinkt der Betrag für das Jahr 2023 und steigt in den Folgejahren wieder (2023: 44,27 Mio. €, 2024: 46,27 Mio. € und 2025: 48,45 Mio. €).

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 7 II Nr. 5 KomHVO)

	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	€	€	€	€	€
Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	452.334.746	467.817.388	476.653.225	483.619.462	491.627.094
Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	-450.210.555	-460.307.064	-464.418.972	-471.049.169	-478.921.915
Saldo aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	2.124.191	7.510.324	12.234.253	12.570.293	12.705.179

Die mittelfristige Finanzplanung sieht ab 2022 einen jährlich steigenden positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit vor. Hier steigen sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen.

Zusammenstellung der Ergebnisse aus Investitionstätigkeit nach Produktbereichen

	Produktbereich	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €
01	Innere Verwaltung	-11.192.317	-10.202.925	-9.493.025	-4.540.608	-4.046.052
02	Sicherheit und Ordnung	-1.619.140	-1.114.500	-1.077.400	-763.300	-696.600
03	Schulträgeraufgaben	-57.800	-882.100	-231.100	-114.600	-40.100
04	Kultur und Wisschschaft	-461.530	-31.530	-36.530	-31.530	-31.530
05	Soziale Leistungen	0	0	0	0	0
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	-50.000	0	0	0
07	Gesundheitsdienste	-6.400	-5.000	0	0	0
	Sportförderung	0	0	0	0	0
09	Räumliche Planung und Entwicklung,					
	Geoinformation	-29.000	-18.000	-50.000		10.000
10	Bauen und Wohnen	0	0	0	0	0
11	Ver- und Entsorgung	0	0	0	0	0
12	Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV	-8.299.018	-8.540.768	-7.523.568	-2.381.500	-1.628.000
13	Natur- und Landschaftspflege	0	0	0	0	0
14	Umweltschutz	0	-250.000	-250.000	0	0
15	Wirtschaft und Tourismus	0	0	0	0	0
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.540.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000
		-20.125.205	-19.494.823	-17.061.623	-6.231.538	-4.832.282
	abzügl. Saldo aus Verwaltungstätigkeit	2.124.191	7.510.324	12.234.253	12.570.293	12.705.179
	abzügl. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.470.000	-390.000	-370.000	-320.000	-320.000
	Änd. des Finanzmittelbestandes	-19.471.014	-12.374.499	-5.197.370	6.018.755	7.552.897

Der Gesamtfinanzplan für die Jahre 2022 bis 2025 ermöglicht weiterhin die Vermeidung einer Nettoneuverschuldung. Im Haushaltsjahr 2022 sollen 390 T€ Schulden abgebaut werden, das sind rd. 8,5 % der am 31.12.2021 voraussichtlich bestehenden Schulden. Auch für die mittelfristige Finanzplanung ist eine Entschuldung von jährlich 370 T€ (2023) bzw. 320 T€ (2024 und 2025) geplant, um so den kontinuierlichen Schuldenabbau fortzuführen.

Die Zuführung von Mitteln an einen Kapitalstock für künftige Pensionszahlungen ist i. H. v. 5,0 Mio. € in 2022 sowie 2023 bis 2025 veranschlagt. Eine Zuführung ist auch weiterhin von elementarer Bedeutung, um die zukünftigen Verpflichtungen erfüllen zu können. Als Orientierungswert dient die durchschnittliche jährliche Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen der vergangenen Jahre sowie der aktuellen Planwerte.

Der in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesene Bestand der liquiden Mittel wird sich im Rahmen der kommenden Planjahre noch verändern, da noch Investitionen in den Finanzplan aufgenommen werden, die derzeit nicht absehbar sind.

Saldo aus Finanzierungstätigkeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO)

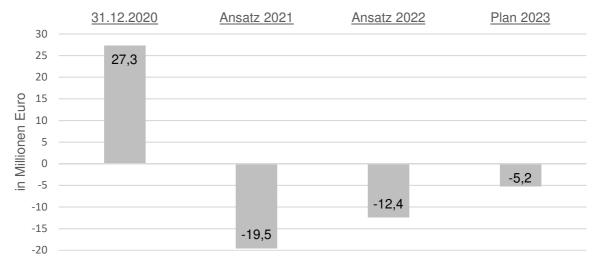
	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Ansatz 2023 €	Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.470.000	-390.000	-370.000	-320.000	-320.000

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit ist in allen Jahren negativ. Hierdurch wird verdeutlicht, dass der Kreis Warendorf, wie bereits dargestellt, in 2022 ff. weiter Schulden abbauen wird. Zwar sieht die Finanzplanung für 2022 eine Reduzierung des Finanzmittelbestandes i. H. v. 12,38 Mio. € und für 2023 eine Reduzierung i. H. v. 5,2 Mio. € vor, doch ist in den folgenden Jahren eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes von rd. 6,02 Mio. € bzw. 7,55 Mio. € geplant. Eine Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist in den dargestellten Haushaltsjahren im Saldo nicht vorgesehen, da die Liquiditätslage dies voraussichtlich nicht erfordert.

Seite V 64 Vorbericht

Entwicklung der Liquidität

Die Entwicklung der Liquidität unterliegt unterjährig deutlichen Schwankungen. Im Saldo ergibt sich aus der Finanzplanung für die Jahre 2022 und 2023 jedoch eine Reduzierung der vorhandenen liquiden Mittel.



Das Jahr 2021 wird voraussichtlich nicht mit dem geplanten Mittelabfluss enden. Vielmehr sind einzelne Maßnahmen im Ansatz 2022 neu veranschlagt worden.

Bei der tatsächlichen Liquiditätsentwicklung in 2022 und 2023 ist zu berücksichtigen, dass Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren als auch die Inanspruchnahme von zahlungswirksamen Rückstellungen einen weiteren Mittelabfluss zur Folge haben können. Demgegenüber können Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr zu geringeren Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr führen.

V. Haushaltswirtschaftliche Belastungen im Zusammenhang mit unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen und interkommunaler Zusammenarbeit

Verlustabdeckungen, Gesellschafterdarlehen und sonstige Zuschüsse

Eine Zusammenfassung sämtlicher ergebniswirksamer Verlustabdeckungen und Gewinnabführungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO kann der dem Haushalt 2022 beigefügten Übersicht über die Darstellung der Finanzströme zwischen dem Kreis Warendorf und seinen Beteiligungen entnommen werden (s. Anlage "wirtschaftliche Betätigung").

Die Jahresabschlüsse der wesentlichen Gesellschafter sind dem Haushaltsplan seit dem Haushaltsplan 2021 nicht mehr als Anlage beigefügt. Jahresabschlussinformationen 2020 über das Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Jahresergebnis und den Umsatz von unmittelbaren und mittebaren Beteiligungen über 20% lassen sich der Anlage "wirtschaftliche Betätigung" entnehmen. Die vollständigen Jahresabschlüsse 2020 aller Beteiligungen des Kreises Warendorf können dem Beteiligungsbericht 2020 entnommen werden, der Ende 2021 eingebracht wurde.

Die wesentlichen, konsumtiven Verlustabdeckungen 2022 sind die geplanten Auszahlungen an die RVM in Höhe von 1.703.000 €, an die WLE in Höhe von 564.000 €, gfw in Höhe von 760.000 € und an den FMO in Höhe von 125.000 € (Kapitalzuführung), welche im Produkt "010610 Haushaltssteuerung" veranschlagt und erläutert werden.

Nach der konsumtiven Kapitalzuführung in Höhe von 409.780 € an die FMO GmbH im Jahr 2020 endete das Finanzierungskonzept 1.0, welches durch das Finanzierungskonzept 2.0 abgelöst wurde. Mit Gesellschafterdarlehen soll der FMO GmbH zukünftig Liquidität zur Verfügung gestellt werden, um u. a. Investitionen in den Jahren 2020 bis 2025 zu tätigen. Das Finanzierungskonzept 2.0 sieht für den Kreis Warendorf ab 2021 bis 2025 jährliche Gesellschafterdarlehen in Höhe von 174.674 € vor. Die Darlehen sind in den ersten drei Jahren tilgungsfrei und haben eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Zinshöhe wird jährlich nach Einholung einer entsprechenden Marktindikation festgelegt. Die ersten beiden Raten für 2021 und 2022 wurde bereits vom Kreistag beschlossen. Die 3. Rate für 2023 steht unter dem Vorbehalt eines Kreistagsbeschlusses. Des Weiteren sind im Produkt "010610 Haushaltssteuerung" 2022 als konsumtive Auszahlung zum Ausgleich des Corona-Schadens eingeplant. Der Corona-Schaden der FMO GmbH für die Jahre 2020 und 2021 wurde im Kreishaushalt 2021 mit einem Betrag in Höhe von 250.000 € eingeplant. Im Kreishaushalt 2022 wird ein Betrag in Höhe von 125.000 € (Kreisanteil) eingeplant. Hierbei handelt es sich um den Ausgleich des Corona-Schadens für das Jahr 2022.

Als weiterer konsumtiver Zuschuss ist die für das Jahr 2022 geplante Auszahlung an die RELiGIO in Höhe von 263.830 € zu nennen, die im Produkt "040120 Museen" veranschlagt und erläutert wird. Für das Jahr 2022 ist an das Kulturgut Haus Nottbeck kein konsumtiver Zuschuss eingeplant, da eine vollumfängliche Bezuschussung in Höhe von 399.000 € durch die GKW erfolgen wird. Lediglich für das Jahr 2023 ist ein Ansatz im Kreishaushalt in Höhe von 49.000 € eingeplant. Ausführliche Erläuterungen sind im Produkt "040120 Museen" zu finden.

<u>Bürgschaften</u>

Bürgschaften, die der Kreis Warendorf für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen übernommen hat, sind dem Jahresabschluss 2020 zu entnehmen. Die dem Jahresabschluss 2020 beigefügte Übersicht über die Haftungsverhältnisse des Kreises Warendorf zeigt zum 31.12.2020 ein Bürgschaftsvolumen von insgesamt 9.387.695,04 €.

Interkommunale Zusammenarbeit

Belastungen aus der interkommunalen Zusammenarbeit entstehen insbesondere durch die Grünpflege an Ortsdurchfahrten sowie der Wahrnehmung von Aufgaben der Brandschutzdienststelle durch die Stadt Beckum und der Kooperation bei IT-Aufgaben mit der Citeq. Der entsprechende Aufwand ist in den jeweiligen Produkten veranschlagt.

Seite V 66 Vorbericht

Rückstellungen

Im Jahresabschluss 2019 wurde aus der Rückstellung für Versorgungslasten des Studieninstitut Westfalen-Lippe ein Betrag von 1.230 € aufgelöst. Die Rückstellung zeigt zum 31.12.2019 einen Gesamtbetrag von 436.556 €. Zum 31.12.2020 beträgt die Rückstellung weiterhin 436.556 €. In der Satzung des Studieninstitutes wurde die Verpflichtung zur Übernahme anteiliger Versorgungslasten festgelegt.

Die im Jahresabschluss 2019 gebildete Rückstellung im Zusammenhang mit der RVM in Höhe von 300.000 € wurde im Jahresabschluss 2020 in voller Höhe in Anspruch genommen. Die im Jahresabschluss 2019 gebildete Rückstellung für die Citeq beträgt zum 31.12.2020 weiterhin 29.007 €.

Ausgleichsverpflichtungen

Der Kreis Warendorf ist an Unternehmen beteiligt, die Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) sind. Die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe hat die Aufgabe, durch Versicherung der Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften zu gewähren.

Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied an die kvw-Zusatzversorgung einen Ausgleichsbetrag zu leisten. Auch im Fall der Auflösung einer Gesellschaft oder Zweckverbandes übernehmen die Gesellschafter die Haftung für die Zahlung dieses Betrages.

Die von der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe versicherungsmathematisch geschätzten Ausgleichsbeträge zum 31.12.2020 für den Kreis Warendorf - abgeleitet aus der Beteiligungsquote oder sonstigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen - können der Übersicht zum Haushalt 2022 entnommen werden (s. Anlage "wirtschaftliche Betätigung").

VI. Risikoanalyse

Die Ausführungen des Vorberichts zeigen auf, dass auch für die Zukunft mit hohen finanziellen Belastungen für den Kreishaushalt zu rechnen sein wird. Dies ergibt sich insbesondere aus den voraussichtlich stetig steigenden Sozialtransferaufwendungen - insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung. Nicht absehbar sind weiterhin die konkreten Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte, hier wird auch entscheidend sein, wie sich insbesondere die Fallzahlen im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien entwickeln. Es bleibt außerdem abzuwarten, wie sich die wirtschaftliche Gesamtsituation entwickelt. Eine Begleitvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2022 unterzieht das gestiegene Personalbudget einer intensiven Betrachtung. Stellenplanausweitungen werden auch zukünftig aufgrund stetigen Aufgabenzuwächsen unvermeidbar sein.

Der Kreis Warendorf verfügt durch den großen Einsatz des Eigenkapitals in 2021 und 2022 für die Zukunft über ein begrenztes Eigenkapital, welches in der mittelfristigen Finanzplanung folglich nicht weiter eingesetzt werden kann. Auch die Landschaftsumlage stellt für die Zukunft eine nicht zu unterschätzende Belastung dar. So ist diese in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und auch für 2022 und die Folgejahre ist durch den LWL eine weitere Erhöhung vorgesehen.

Eine Entlastung stellt der Wegfall der Zahlungen aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz ab 2022 dar. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Bund und das Land zukünftig Zuwendungen reduzieren bzw. Sonderabgaben erheben werden, um die immense Verschuldung durch die Corona-Pandemie abzubauen.

Ein weiteres Risiko liegt in dem alljährlich erstellten Heubeck-Gutachten zu den Pensions- sowie Beihilferückstellungen.

Die Grundsteuerreform hat unmittelbar Auswirkungen auf die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen für die Kreisumlage sowie für die Landschaftsumlage. Es bleibt abzuwarten, wie sich die gesetzlichen Regelungen auswirken.

Der Kreis Warendorf verzeichnet aufgrund der Rahmenbedingungen weiterhin steigende Bestände im Bereich der offenen Forderungen (insbesondere im Bereich des Unterhalts). In der weiteren Entwicklung können sich hieraus Auswirkungen auf die Höhe der Wertberichtigungen ergeben.

Auch die Kostenentwicklungen im Bereich ÖPNV stellen für die Zukunft ein nicht zu unterschätzendes Risiko dar. Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter – dem größten Budget des Kreises - hat ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung.

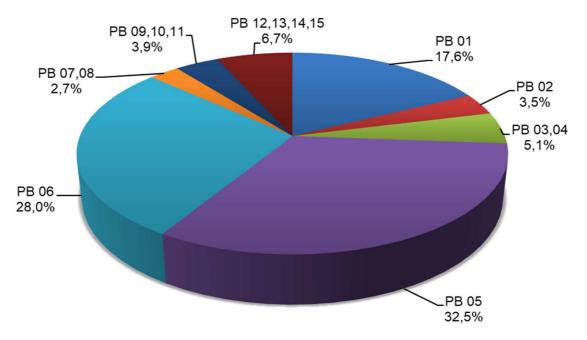
Ein ständiges Risiko stellen auch in neue Gesetzgebungen oder Aufgabenverlagerungen / -ausweitungen durch Landes- und Bundesgesetzgeber dar.

Seite V 68 Vorbericht

D. Schwerpunkte des Kreishaushaltes

Die folgende Grafik zeigt das Aufgabenspektrum des Kreises nach Produktbereichen - PB -. Basis ist der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen:

PB 01	Innere Verwaltung
PB 02	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
PB 03 PB 04	Schulen Kultur und Wissenschaft
PB 05	Soziale Leistungen
PB 06	Kinder- Jugend- und Familienhilfe
PB 07 PB 08	Gesundheit Sport
PB 09 PB 10 PB 11	Geoinformationsdienste Bauen und Wohnen Ver- und Entsorgung
PB 12 PB 13 PB 14 PB 15	Straßen, Öffentlicher Personennahverkehr Landschaft Umwelt Tourismus



Um die Schwerpunkte besser herauszustellen, wurden die Ergebnisse der einzelnen Produktbereiche zu miteinander in Zusammenhang stehenden Aufgabenbereichen zusammengefasst, wie z. B. 12 bis 15: Straßen, ÖPNV, Umwelt und Tourismus.

Es zeigt sich, dass die Bereiche 05 und 06 - Soziale Leistungen und die Kinder-, Jugend- und Familienpflege - die fachlichen Schwerpunkte des Ergebnisplanes darstellen. Aus diesem Grunde werden diese Leistungen – wie auch in den Vorjahren – hier eingehend erläutert.

I. Leistungen nach dem SGB II, SGB IX und XII

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

1.1 Allgemeines

Seit der Einführung des SGB II und der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 01.01.2005 wurden die Aufgaben gemeinsam von der Agentur für Arbeit und dem Kreis Warendorf wahrgenommen.

Zum 01.01.2012 hat der Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger nach § 6b SGB II die alleinige Verantwortung für die Umsetzung des SGB II übernommen.

1.2 Aufgaben nach dem SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Leistungsberechtigt sind danach Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- · hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem SGB II sind die Leistungen insbesondere darauf auszurichten, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken, damit sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden; gleichwohl ist der Lebensunterhalt sicherzustellen, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

1.3 Entwicklung und Prognose der Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Die Prognose zur Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften basiert auf den tatsächlichen Entwicklungen der Bedarfsgemeinschaften im Jahresverlauf 2021 und Erfahrungswerten aus den Veränderungen der Vorjahre. Grundsätzlich fließen sowohl allgemeine Wirtschaftsprognosen als auch die aktuellen und absehbaren Besonderheiten am regionalen Arbeitsmarkt mit ein.

Das Jahr 2021 ist noch immer geprägt durch die Corona Pandemie, was bewährte Berechnungsparameter teilweise außer Kraft setzt. So haben z. B. die Lockdowns starken Einfluss auf die insgesamt dennoch sehr erfreuliche Entwicklung der BG-Zahlen.

Für 2022 wird im Jahresdurchschnitt mit 6.800 Bedarfsgemeinschaften kalkuliert. Das Absinken um 550 Bedarfsgemeinschaften gegenüber dem Haushaltsansatz 2021 basiert u. a. auf der Konsolidierung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften auf einem verhältnismäßig niedrigen Niveau im ersten Halbjahr des Jahres 2021. Diese lag bei einem hochgerechneten Wert von rd. 7.100 Bedarfsgemeinschaften und somit niedriger als der geplante Haushaltsansatz 2021. Da die Wirtschaftsinstitute von einem steigenden Wirtschaftswachstum in der zweiten Jahreshälfte 2021 und vor allem für das gesamte Jahr 2022 ausgehen, ist zu erwarten, dass sich dies auch positiv auf die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften auswirken wird. Für den Jahresabschluss 2021 wird mit

Seite V 70 Vorbericht

2.400 Integrationen gerechnet. Im Jahr 2022 wird ebenfalls mit 2.400 Integration geplant. Die Prognose erfolgt allerdings vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften sinkt, die Integrationen allerdings gleichbleiben. Es ist daher erfreulicherweise mit einer steigenden Integrationsquote zu rechnen.

Die Prognose ist nach wie vor mit vielen Unsicherheiten behaftet.

Die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften wird differenziert nach Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften und sonstigen Bedarfsgemeinschaften erfasst und prognostiziert. Es ergab sich folgende Entwicklung über die letzten Jahre:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Jahresdurchschnittswerte	7.891	7.809	8.006	8.169	8.303	8.238	8.610	8.242	7.738	7.469	7.100	6.800
dav. Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften					220	595	1.381	1.433	1.315	1.245	1.100	1.000
Sonstige Bedarfsgemeinschaften					8.083	7.643	7.229	6.809	6.423	6.224	6.000	5.800

1.4 Entwicklung der passiven Leistungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 19 ff. SGB II).

	Ergebnis 2019 €	Ergebnis 2020 €	voraus. Er- gebnis 2021 €	Plan 2022 €
Arbeitslosengeld II (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) - brutto	38.779.364	38.288.414	40.062.000	37.607.000
Sozialgeld (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) - brutto	2.838.426	2.779.043	3.239.000	2.760.000
Sozialversicherungsbeiträge - brutto	16.620.520	16.307.324	16.288.000	15.691.000
Unterkunft und Heizung (brutto)	36.476.011	35.844.555	34.506.000	33.294.000
einmalige Hilfen	628.383	550.656	542.000	509.000

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind im Einzelfall grundsätzlich tendenziell steigend. Dies ist u. a. bedingt durch allgemeine Preissteigerungen, aber auch durch den Wohnungsmarkt verbunden mit Mietpreissteigerungen. Des Weiteren führen auch Gesetzesänderungen, wie z. B. die seit 2011 jährlich jeweils zum 01.01. des Jahres erfolgende Regelsatzerhöhung im Bereich des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes, zu höheren Aufwendungen im Bereich der passiven Leistungen des SGB II. Die reduzierten Ansätze in 2022 ergeben sich aufgrund der Verringerung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften in 2022 im Vergleich zu 2021.

1.5 Aufsicht und Finanzierung

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) und beteiligt sich an den Verwaltungskosten mit einem Anteil in Höhe von 84,8 %. Darüber hinaus beteiligt er sich auch an den Leistungen für Unterkunft und Heizung und für Bildung und Teilhabe. Leistungen für Erstausstattung für die Wohnung und Erstausstattung für Bekleidung trägt der Kreis Warendorf.

Der Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger ist eigenständiger Verwaltungsträger und originär für die Aufgabenerfüllung zuständig. Die Aufsicht über den Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger führt nach § 48 SGB II das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und

Soziales NRW als zuständige Landesbehörde. Soweit von den zugelassenen kommunalen Trägern Bundesmittel verausgabt werden, hat der Bund die Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern. Durch die o. g. Kostentragungsregelungen steht der Kreis Warendorf in direkter Finanzbeziehung zum Bund, deren wesentlichen Rahmenbedingungen in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kreis Warendorf vom 29.12.2011 geregelt sind.

Dem Kreis Warendorf wird durch den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung ein direkter Zugriff auf Bundesmittel gewährt. Im Gegenzug hat sich der Kreis Warendorf verpflichtet, dem BMAS Auskünfte zu erteilen, Jahresschlussrechnungen vorzulegen, ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten und örtliche Prüfungen zu ermöglichen.

Das notwendige Abrechnungsverfahren sowie die Bewirtschaftung von Bundesmitteln werden durch die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) konkretisiert und damit verbindliche Rahmenbedingungen für den Bund und den Kreis Warendorf hinsichtlich der Abrechnung von Aufwendungen geschaffen.

Der Bund übernimmt die Ausgaben an Regelleistungen, Sozialversicherungsbeiträgen, Mehrbedarfen etc. sowie die bundesfinanzierten Eingliederungsleistungen vollständig. Die entsprechenden Bundesmittel können insofern bedarfsgerecht im HKR-Verfahren abgerufen werden.

Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten beträgt 84,8 %; d. h. der Kreis Warendorf als kommunaler Träger beteiligt sich zu 15,2 %.

Weiterhin beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Die Bundesbeteiligung an diesen Leistungen bemisst sich pauschal und variiert jährlich. Zudem werden über die Bundesbeteiligung Bundesmittel bereitgestellt, die nicht immer in direktem Zusammenhang mit den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II stehen. Das Bundesministerium erlässt jeweils mit Zustimmung des Bundesrates jährlich die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) zur Festsetzung der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung, die die prozentuale Beteiligung für das jeweilige Jahr festlegt und vorläufig für das Folgejahr gilt.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 46 SGB II wie folgt dar:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 (Plan- werte)
Sockelbetrag für Kosten der Unterkunft und Heizung	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %
Bildung und Teilhabe	3,7 %	4,0 %	4,1 %	4,4 %	4,5 %	4,8 %	5,7 %	5,4 %	5,4 %
Flüchtlingsinduzierte Kosten der Unterkunft und Heizung	-	-	2,2 %	5,3 %	8,9 % *	8,9 %	9,7 %	10,1 %	-
allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II	-	3,7 %	3,7 %	7,4 %	5,8 % *	3,3 %	27,7%	26,2 %	35,2 %
Beteiligungsquote insgesamt	31,3 %	35,3 %	37,6 %	44,7 %	46,8 %	44,6 %	70,7 %	69,3 %	68,2 %

Die sprunghafte Erhöhung der Beteiligungsquote in 2020 basiert auf der durch den Gesetzgeber beschlossenen Erhöhung um 25 %-Punkte gem. § 46 Abs. 7 SGB II. Diese zusätzliche Erstattung wird auch in 2022 weiter fortgeführt. Damit schafft der Bund eine finanzielle Entlastung der Kommunen durch eine dauerhaft höhere Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Begrenzung zur Bundeauftragsverwaltung ab 50 % Beteiligung wurde in 2020 auf 75 % erhöht und entsprechend die Prozentsätze der einzelnen Erstattungen angepasst. Der Zuwachs um 25 %-

Seite V 72 Vorbericht

Punkte wird der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II zugeschlagen, welche im Produkt 160110 verbucht wird.

Die deutliche Erhöhung des Prozentsatzes bei der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II in 2022 erfolgt aufgrund des Wegfalls der Erstattung der flüchtlingsbezogenen Kosten der Unterkunft. Die vollständige Übernahme dieser Kosten wurde durch den Bund bis 2021 zugesichert und fällt nunmehr in 2022 weg.

Für das Jahr 2022 werden für die Prognose die aktuell in der Bundesfeststellungsverordnung (BBFestV) 2021 festgelegten Prozentsätze angewendet, eine Änderung der Prozentsätze durch die BBFestV 2022 ist nicht ausgeschlossen.

Schulsozialarbeit:

Die Zuwendungen für das Landesprogramm zur Förderung der Sozialen Arbeit an Schulen (ehem. Schulsozialarbeit BuT) wurden bis 2021 im Produkt 050210 abgebildet. Die Zuständigkeit der Förderung der Sozialen Arbeit an Schulen wurde vom Ministerium für Arbeit und Soziales in den Verantwortungsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung übertragen. Die Förderung orientiert sich nunmehr an einem neu entwickelten schulscharfen Sozialindex und wird daher organisatorisch im Produkt 060110 weiter behandelt.

Bildung und Teilhabe:

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaktes und seiner Finanzierung durch eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung wurde in § 46 Abs. 8 SGB II festgelegt, dass dieser Prozentsatz im Laufe des Jahres 2013 durch Rechtsverordnung auf Basis der tatsächlichen Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe im Jahr 2012 rückwirkend angepasst wird. Dies wiederholt sich jährlich auf der Grundlage der Gesamtausgaben des Vorjahres. Die Quote für das Bildungs- und Teilhabepaket wird damit rückwirkend zum 01. des Jahres auf einen bundesdurchschnittlichen Wert angepasst und für das Folgejahr in dieser Höhe vorläufig festgelegt.

Seit dem Jahr 2014 erfolgt in NRW die Weiterleitung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel auf Grundlage einer kommunaldifferenzierten und ausgabenorientierten Verteilung. Die dem Land NRW vom Bund bereitgestellten Mittel werden im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte in NRW für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakets des jeweiligen Vorjahres verteilt. Durch diese ab 2014 geltende länderspezifische Verteilungsregelung wird der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen auf kommunaler Ebene Rechnung getragen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Aufwendungen für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für den Kreis Warendorf auch zukünftig weitestgehend ausgeglichen werden.

Aufgrund der Einschränkung durch die kontaktreduzierenden Maßnahmen in 2020 und 2021 wurden BuT-Förderungen teilweise ausgesetzt bzw. erschwert (z.B. weniger Klassenfahrten und Mittagsverpflegung). Für 2022 wird wieder mit dem Regelbetrieb in Schulen, d.h. Mittagsverpflegung, Schulausflüge, Klassenfahrten und Schülerbeförderung geplant. Zudem basieren die erwarteten Aufwandserhöhungen für Leistungen für Bildung und Teilhabe aus der strategischen Zielsetzung, die Antragszahlen im Bereich der Lernförderung auf einem hohen Niveau zu stabilisieren und bei der soziokulturellen Teilhabe zu erhöhen. Aufgrund der bereits beschriebenen Erstattungssystematik erfolgt die Erstattung der Aufwendungen erst im Folgejahr.

Die anhand der länderspezifischen Gesamtausgaben 2020 abgeleitete NRW-Länderquote für das Jahr 2021 beläuft sich auf 5,4 %. Diese gilt auch vorläufig für das Jahr 2022.

Flüchtlingsinduzierte Kosten der Unterkunft und Heizung:

Die Kommunen wurden durch den Bund aufgrund der besonderen finanziellen Herausforderungen, die sich in Folge der hohen Zuwanderung von Flüchtlingen ergeben, bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung in den Jahren 2016 bis 2021 entlastet. In dieser Zeit wurden die Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Personengruppe der Flüchtlinge vollständig übernommen, die erst-

malig ab dem 01.10.2015 Leistungen nach dem SGB II beziehen und sich aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22 bis 26 Aufenthaltsgesetz oder einer Duldung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Mit einer Fortführung dieser wichtigen Erstattung ist über 2021 hinaus nicht zu rechnen. Aufgrund des Wegfalls der vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft, erfolgt dafür in 2022 eine Erhöhung des Prozentsatzes bei der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II.

Allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II:

Zur finanziellen Entlastung der Kommunen über die allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II sind in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 1 Mrd. € über einen höheren Umsatzsteueranteil der Kommunen bzw. eine höhere Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Länder und Kommunen weitergegeben worden. Im Jahr 2017 hat sich diese Summe auf 2,5 Mrd. € erhöht.

Diese allg. Bundesentlastung dient als Vorgriff auf die im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) stehende 5-Mrd.-€-Entlastung ab dem Jahr 2018. Die pauschale Beteiligungsquote hierfür beläuft sich in den Jahren 2015 und 2016 auf 3,7 %, in 2017 auf 7,4 %, in 2018 auf 7,9 %, in 2019 auf 3,3 % und in 2020 auf 27,7 %.

Für das Jahr 2021 wurden in der BBFestV 2020 zunächst 1,2 % vorgesehen; aufgrund der deutlichen Erhöhung um 25 %-Punkte wurde der Prozentsatz zum 01.01.2021 auf 26,2 % festgesetzt.

Aufgrund des Wegfalls der vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft in 2022 (s.o.), erfolgt eine Erhöhung des Prozentsatzes bei der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II. Er beträgt für 2022 insgesamt 35,2 %. Der entsprechende Anteil ist im Produkt 160110 veranschlagt. Dies führt dazu, dass im Produkt der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein großes Defizit entsteht.

1.6 Verwaltungsbudget und Eingliederungsleistungen

Voraussichtlich erhält das Jobcenter eine Zuweisung i. H. v. 13.958 T€ für Eingliederungsleistungen und 11.776 T€ für Verwaltungsausgaben. Derzeit wird von einer Umschichtung i. H. v. rund 1.000 T€ aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungsbudget ausgegangen. Weiterhin sind die Aufwendungen für den Werkcampus i. H. v. 781 T€ von dem verfügbaren Eingliederungsbudget abzuziehen, da dieser aufgrund seiner Erweiterung und zur Steigerung der Transparenz aus dem Produkt des Jobcenters seit dem Haushaltsjahr 2021 ausgelöst und in einem eigenen Produkt "050220 - Werkcampus" dargestellt wird. Es stehen somit für 2022 für Eingliederungsmaßnahmen insgesamt rund 9,9 Mio. € zur Verfügung.

Die für Ermessensentscheidungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel wie z. B. vermittlungsunterstützende Leistungen (u. a. Bewerbungskosten, Reisekosten, Bewerbungstraining, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber), beschäftigungsschaffende Maßnahmen (u. a. Arbeitsgelegenheiten), beschäftigungsbegleitende Leistungen (u. a. Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber), Förderungen nach dem Teilhabechancengesetz werden im Haushalt in einen Eingliederungstitel eingestellt. Die Mittel sind dabei untereinander deckungsfähig.

1.7 Werkcampus

Das Jobcenter Kreis Warendorf ist als Träger nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen und führt mit dem Werkcampus als Organisationseinheit Aktivierungsmaßnahmen an den Standorten Warendorf und Ennigerloh selbst durch. Eine Ausweitung der Organisationseinheit Werkcampus auf den Standort Beckum soll 2023 stattfinden. Seite V 74 Vorbericht

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten in den Maßnahmen des Werkcampus die individuell erforderliche Betreuung und Hilfestellung durch Jobcoaches zur

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und/oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Hauptziel ist dabei immer die zielgerichtete und individuelle Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, mit dem Fokus auf die berufliche Integration und der "Hilfe zur Selbsthilfe".

Durch den Werkcampus entstehen keine Kosten für den Kreishaushalt, da die Maßnahmen des Werkcampus ausschließlich aus den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i. S. d. §16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III finanziert werden. Im Jahr 2022 werden derzeit rund 781 T€ zur Deckung der Aufwendungen für den Werkcampus prognostiziert. Auf die weitergehenden Ausführungen der Produktbeschreibung wird verwiesen.

2. Hilfen nach dem SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

2.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine bereits vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Neben Maßnahmen, die diesen Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern sollen, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen.

Im Dezember 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) verabschiedet worden. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln, die Inklusion also voranzutreiben und das Benachteiligungsverbot umzusetzen. Der Behindertenbegriff in § 2 SGB IX wurde neu definiert, um die Wechselwirkung der Beeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hinreichend würdigen zu können. Der Mensch soll mit seinen Beeinträchtigungen und seinen Leistungsfähigkeiten als Ganzes in den Blick geraten und Hilfen möglichst aus einer Hand gewährt werden. Das BTHG stärkt die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeiten der Teilhabe.

Zum 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe des BTHG in Kraft getreten. Seitdem werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr der Sozialhilfe, sondern dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – zugeordnet. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist mit dem Haushaltsplan 2020 das Produkt "Soziale Teilhabe" (050310) gebildet worden. Hier sind die beim Kreis verbleibenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Schulbegleitung, der Autismusförderung schulpflichtiger Kinder etc. dargestellt.

Ebenfalls wurde die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Angeboten der Eingliederungshilfe aufgegeben. Stationäre Einrichtungen werden seither so behandelt wie ambulante Dienste (besondere Wohnform der Eingliederungshilfe) mit der Folge, dass hier eine Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen erfolgt. Seit 2020 sind somit die örtlichen Träger für die existenzsichernden Leistungen zuständig, während die Landschaftsverbände über die Fachleistungen entscheiden.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird für den Bereich des 3. Kapitels eine leichte Fallsteigerung und für das 4. Kapitel eine Senkung prognostiziert.

Fallzahlen	IST 2020	Plan 2021	Plan 2022
3. Kapitel SGB XII	16	18	25
4. Kapitel SGB XII	500	502	465
Gesamt	516	520	490

Des Weiteren haben sich die Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe in NRW (AG BTHG bzw. AG SGB IX) seit dem 01.01.2020 geändert. Danach sind die Kreise und kreisfreien Städte für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II zuständig.

Ausgenommen hiervon sind Personen, für die Eingliederungshilfeleistungen

- über Tag und Nacht,
- zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
- im Rahmen der Frühförderung

erbracht werden.

2.1.1 Integrationshelfer / Schulbegleitung

Mit dem Trägerverbund "Fachdienst für Integrationshilfen", bestehend aus der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Warendorf e. V., dem Mütterzentrum Beckum e. V. und Innosozial gGmbH (Rechtsnachfolgerin von PariSozial Warendorf), wurde im Jahr 2013 eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen im Kreis Warendorf abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft getreten. Mit dem Trägerverbund wurde zuletzt zum 01.04.2021 eine Anhebung der Vergütungssätze aufgrund tariflicher Anpassungen vereinbart. Mit der derzeitigen Finanzierung gestaltet es sich für die Leistungserbringer jedoch sehr schwierig, die Schulbegleitung in jedem Fall sicherzustellen.

Zudem wurde aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zu den Vereinbarungen nach § 125 SGB IX auf Landesebene zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer Leistungserbringer, u.a. der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschlossen, in dem Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreisausschuss am 23.04.2021 beschlossen, dass unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX, geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen zu erarbeiten sind. Die entwickelten Rahmenbedingungen stellen dann die Grundlagen für zukünftige Vereinbarungen mit Trägern dar, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der festzulegenden Verfahrensschritte kann dann zukünftig jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzugebenden Bedingungen eine Leistungsvereinbarung abschließen. Eine valide Kalkulation der zukünftig entstehenden Kosten stellt sich daher als schwierig dar.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Fallzahlen an Schulbegleitung. Zu dem ursprünglich erwarteten Anstieg der Fallzahlen an den Förderschulen ist es nicht gekommen.

Seite V 76 Vorbericht

Jahr	Kinder an Regel- schulen mit Schulbegleitung	Kinder an Förder- schulen mit Schul- begleitung	Gesamt
2018	103	85	188
2019	104	115	219
2020	95	103	198
Plan 2021	120	98	218
Plan 2022	120	74	194

Die Aufwendungen für die Schulbegleitung steigen trotz der insgesamt gesunkenen Fallzahlen insbesondere aufgrund der Neuaufstellung gegenüber den Leistungserbringern deutlich an. Dies liegt vor allem an dem geplanten Umstieg von drei auf zwei Anforderungsstufen. Da die unterste Stufe den größten Anteil der Bewilligungen ausmacht, kommt es hier zu diesem überdurchschnittlichen Anstieg von 3,02 Mio. € in 2021 auf 4,925 Mio. € in 2022.

Neben den Einzelbewilligungen hat der Kreis Warendorf derzeit noch mit zwei Regelschulen und mit den Förderschulen für geistige Entwicklung im Kreis Warendorf eine Poollösung vereinbart. Bei den Poollösungen erhalten die Schulen ein festes Budget für die Schüler und Schülerinnen mit einem Bedarf an Schulbegleitung. In Abstimmung zwischen den Schulen und den Leistungserbringern werden dann die Schulbegleiter eingesetzt. Die Poollösungen haben den Vorteil, dass die Schulen flexibel über den Einsatz der mit dem Budget finanzierten Schulbegleiter entscheiden können. Auf aufwendige Genehmigungsverfahren wird verzichtet.

3. Hilfen nach dem SGB XII

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt wird gezahlt für Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind und auch als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können. Gegenüber den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – s. 3.2) ist die Hilfe zum Lebensunterhalt ebenfalls nachrangig.

Damit ist dieser Personenkreis naturgemäß begrenzt. In Betracht kommen z. B.

- nicht dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen,
- Personen, die eine geringe Altersrente beziehen, die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII aber noch nicht vollendet haben oder
- Kinder unter 15 Jahren, die nicht mit Personen zusammenleben, mit denen sie eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bilden (z. B. Kinder im Haushalt der Großeltern).

Der Kreis hat die Aufgaben für diesen Personenkreis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert.

Entwicklung der Empfängerzahlen und Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt außer-
halb von Einrichtungen

	IST 2018	IST 2019	IST 2020	Plan 2021	Plan 2022
Leistungsberechtigte [Jahresdurchschnitt]	311	294	314	294	259
Aufwendungen ambulant ohne BuT [in €]	2.279.766	2.177.090	2.161.752	2.251.500	2.212.000
Aufwendungen Bildung und Teilhabe - BuT [in €]	17.077	16.000	15.790	22.000	30.000
Aufwendungen ambulant gesamt [in €]	2.296.843	2.193.090	2.177.542	2.273.500	2.242.000

Mit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes III (PSG III) zum 01.01.2017 ist es nicht mehr möglich, Hilfe zur Pflege an Personen mit einer Einstufung unterhalb von Pflegegrad 2 zu gewähren. Gleichwohl wird in Einzelfällen ein weitergehender Bedarf z. B. bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege vorhanden sein, der dann über andere Leistungen abzudecken ist. Ist dieser Bedarf unabweisbar und dauerhaft, kann dieser über eine abweichende Regelsatzfestsetzung (§ 27a Abs. 4 SGB XII) oder – wenn der Grundbedarf noch aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann – über § 27 Abs. 3 SGB XII gedeckt werden und ist dann je nach Alter oder Umfang der Erwerbsminderung der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen

Mit der 3. Stufe des BTHG ist der Kreis seit dem 01.01.2020 auch für die Gewährung der existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (stationäre Einrichtungen) zuständig (ausführlichere Erläuterungen bei Punkt 2.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung).

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungsberechtigt sind Personen, die

- die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 des Neunten Buches) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 des Neunten Buches) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a des Neunten Buches) erhalten und ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Dabei bleiben Unterhaltsansprüche des Antragsberechtigten gegenüber Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100 T€ liegt.

Seit dem 01.01.2005 ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als 4. Kapitel in das Sozialgesetzbuch XII eingegliedert. Der Kreis hat die Aufgaben für Personen außerhalb von Einrichtungen auf die Städte und Gemeinden delegiert. Seit 2014 übernimmt der Bund die Nettokosten in voller Höhe.

Seite V 78 Vorbericht

Entwicklung der Empfängerzahlen

		IST Ø 2018	IST Ø 2019	IST Ø 2020	Plan Ø 2021	Plan Ø 2022
1.	Personen, die das 65. Lebens- jahr vollendet haben	1.448	1.431	1.718	1.485	1.454
2.	Personen, die das 18. Lebens- jahr vollendet haben und voll er- werbsgemindert sind	1.452	1.463	2.217	1.950	1.917
3.	Personen, die Grundsicherung in Einrichtungen erhalten	179	170	169	175	170
Ge	samtzahl	3.079	3.064	4.104	3.610	3.541

Entwicklung der Aufwendungen

	Ergebnis 2018 €	Ergebnis 2019 €	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €
Leistungen a.v.E.	15.442.365	15.584.769	21.628.960	22.156.000	22.324.000
Leistungen i.E.	848.217	748.150	828.312	942.000	845.000
Insgesamt	16.290.582	16.332.919	22.457.272	23.098.000	23.169.000

Ebenso wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen unterhalb Pflegegrad 2 mit einem unabweisbaren dauerhaften Hilfebedarf bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege einen abweichenden Regelsatz. Dies hat steigende Kosten pro Fall zur Folge.

Mit der 3. Stufe des BTHG ist der Kreis seit dem 01.01.2020 auch für die Gewährung existenzsichernder Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (stationäre Einrichtungen) zuständig (ausführlichere Erläuterungen bei Punkt 2.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung).

Grundrente

Ab 1. Januar 2021 erhalten rund 1,3 Millionen Rentner und Rentnerinnen den Grundrentenzuschlag. Voraussetzung ist, dass mindestens 33 Jahre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet (Rentenbeiträge aus Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflegetätigkeit) und dabei nur "wenig" verdient wurde. Die Grundrente wird ohne Antrag und ohne Bedürftigkeitsprüfung ermittelt. Deshalb wird Einkommen oberhalb eines Einkommensfreibetrags auf die Grundrente angerechnet. Der Einkommensfreibetrag sichert, dass Einkommen bis zu 1.250 € (Alleinstehende) / 1.950 € (Paare) nicht auf die Grundrente angerechnet werden. Eine Einkommensprüfung soll jährlich wiederholt werden. Der höchstmögliche Zuschlag zur Rente liegt laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei monatlich maximal 404,86 € brutto in westlichen Bundesländern bzw. 390 € im Osten; es wird mit einem durchschnittlichen Grundrentenzuschlag von monatlich 75 € gerechnet.

Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten:

Wer 33 Jahre Grundrentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Zeiten in einem anderen Pflichtversicherungssystem hat, erhält seit dem 01.01.2021 einen Freibetrag in der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung. Dieser beträgt 100 € monatlich zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente, höchstens aber 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, das heißt aktuell 223 €.

Aufgrund dieser Freibetragsregelung ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Entlastung des Kreishaushaltes kommen wird. Eine Feststellung zu den finanziellen Auswirkungen und zu der Entwicklung der Fallzahlen aufgrund des zusätzlichen Freibetrages ist jedoch erst möglich, wenn die Prüfung der Versicherungskonten weitestgehend abgeschlossen ist. Dies wird vermutlich erst in der 2. Jahreshälfte 2022 sein. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

3.3 Hilfen zur Gesundheit

Diese Hilfe erhalten Personen, die nicht krankenversichert sind und auch keine Möglichkeit haben, in eine Krankenversicherung aufgenommen zu werden.

Erhalten diese Personen Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege kommen auch Hilfen zur Gesundheit in Betracht. Die Abwicklung der Krankenbehandlungskosten erfolgt über die gewählte Krankenkasse, die ihrerseits vom Sozialamt die vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten erstattet bekommt (§ 264 SGB V).

Die Aufwendungen der Hilfe zur Gesundheit sind erfreulicherweise in den vergangenen Jahren rückläufig.

Die bisher durch die betreuenden Krankenkassen erfolgten Abrechnungen für das Jahr 2020 zeigen deutlich geringere Ausgaben für die Hilfen zur Gesundheit im Vergleich zu den Ausgaben für den vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. U.U. sind diese Minderausgaben aufgrund der Corona-Pandemie zurückgegangene Zahl von Arztbesuchen und abgesagten bzw. verschobene Operationen zurückzuführen. Diese Entwicklung zeigt sich auch für die ersten beiden Quartale 2021, so dass die Prognose 2021 um 370.000 € unter dem Ansatz liegt.

Insofern wird auch für das kommende Haushaltsjahr der Haushaltsansatz im Vergleich zu 2021 um 91 T€ reduziert. Dies korrespondiert auch mit den rückläufigen Fallzahlen (siehe unten).

Hilfen zur Gesundheit	Ergebnis 2018 €	Ergebnis 2019 €	Ergebnis 2020 €	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €
Leistungen a.v.E.	1.511.428	1.145.968	908.114	1.290.000	1.260.000
Leistungen i.E.	257.866	173.540	136.049	265.000	210.000
Verwaltungskosten der Krankenkassen	94.767	53.870	47.447	80.000	73.500
insgesamt	1.864.061	1.373.378	1.091.610	1.635.000	1.543.500

Generell bleibt die Kalkulation der Ansätze weiterhin schwierig. Die individuellen tatsächlichen Kosten einer ambulanten oder stationären Behandlung einschließlich Arzneimittel sind naturgemäß schwankend und hängen auch von einem persönlichen Heilungsverlauf etc. ab.

Aufgrund der insgesamt hohen Kosten für die Hilfen zur Gesundheit hatte das Sozialamt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2016 vorgeschlagen, über Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie durch Einführung eines Vier-Augen-Prinzips bei Neuanmeldung die Zahl der Betreuungskunden mittelfristig zu reduzieren. Es sind von den für die Anmeldung zuständigen Sachbearbeiter*innen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Krankenversicherung oder Familienversicherung zu erwirken. Diese Strategie greift: die Anzahl der Betreuungskunden ist tendenziell rückläufig. Die Fallzahl für 2021 wurde an diese - Entwicklung angepasst.

Seite V 80 Vorbericht

Fallzahlen	IST	IST	IST	Plan	Plan
	2018	2019	2020	2021	2022
Leistungsberechtigte nach § 264 SGB V	136	135	114	130	110

3.4 Hilfe zur Pflege

Der Leistungsbereich der Pflege hat sich umfassend verändert. Hervorzuheben sind die am 01.01.2017 in Kraft getretenen Regelungen, wie die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit der Einführung von fünf Pflegegraden (vorher drei Pflegestufen) sowie die Umstellung der Vergütung in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Nunmehr leisten alle Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegegrade 2 bis 5 unabhängig von der jeweiligen Einstufung den gleichen einrichtungsbezogenen Eigenanteil. Eine Erhöhung des Pflegegrades führt insofern nicht zu einer höheren Belastung.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Je nach Schwere der Beeinträchtigungen erfolgt die Einstufung in einen Pflegegrad.

Die Hilfe zur Pflege umfasst:

- Häusliche Pflege (einschl. Hilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes)
- Teilstationäre Pflege
- Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege
- Entlastungsbetrag
- Stationäre Pflege

Entwicklung der Anzahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger:

FALLZAHLEN	IST Ø 2018	IST Ø 2019	IST Ø 2020	Plan Ø 2021	Plan Ø 2022
Hilfe zur Pflege stationär	709	683	747	758	760
Hilfe zur Pflege ambulant	72	69	103	105	140
Gesamtzahl	781	752	850	863	900

Die Schwankungen der Fallzahlen im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege haben mehrere Gründe:

Personen mit Einstufung unterhalb von Pflegegrad 2

Personen mit einer Einstufung in Pflegegrad 1 oder ohne Pflegegrad haben nur einen geringfügigen bzw. keinen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII. Dennoch ist es möglich und nicht selten, dass für diese Personen ein weitergehender Bedarf besteht. Benötigt wird oft Unterstützung bei der Zubereitung der Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege (z. B. Duschen).

Ein solcher Bedarf kann nach geltendem Recht nicht aus Mitteln der Hilfe zur Pflege gedeckt werden. Es besteht landesweit Einvernehmen, dass für diese Personen der sozialhilferechtlich notwendige Bedarf geleistet werden muss. Rechtlich denkbar wären dabei insbesondere Hilfen

nach §§ 27 Abs. 3, 27a Abs. 4, 70 und 71 SGB XII. Grundlage ist immer eine Einzelfallprüfung. Der Kreis Warendorf gewährt die erforderlichen Hilfen in der Regel im Rahmen von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung. Insofern findet eine Verlagerung der Ausgaben in die Produkte 050110 und 050120 statt.

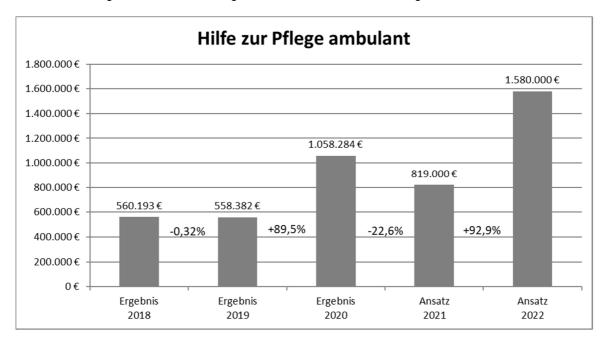
Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Durch das am 01.01.2020 in Kraft getretene BTHG ist es zu Zuständigkeitsverlagerungen zwischen dem Kreis Warendorf als örtlichem Träger der Sozialhilfe und dem LWL als überörtlichen Träger der Sozialhilfe gekommen. So wurden zum Beispiel die Fälle der Hilfe zur Pflege an den LWL abgegeben, in denen der LWL an den gleichen Hilfeempfänger Eingliederungshilfe leistet.

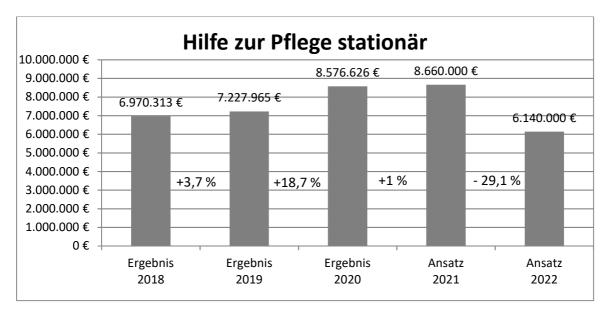
Individuelle Bedarfsfeststellung

Im Rahmen der Anträge auf Bewilligung ambulanter Hilfe zur Pflege wird der individuelle Bedarf durch die Pflegefachkräfte der Pflege- und Wohnberatung festgestellt. Die damit verbundene Beratung über das umfangreiche und sehr komplexe Leistungsspektrum der Pflegeversicherung und eine restriktive Bewilligungspraxis führt in vielen Fällen dazu, dass zusätzliche Unterstützungsleistungen durch das Sozialamt nicht mehr notwendig sind.

Die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege stellen sich seit 2018 wie folgt dar:



Seite V 82 Vorbericht



KOSTEN	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Hilfe zur Pflege stationär	6.970.313 €	7.227.965 €	8.576.626 €	8.660.000 €	6.140.000 €
Hilfe zur Pflege ambulant	560.193 €	558.382 €	1.058.284 €	819.000 €	1.580.000 €
Kosten insg.	7.530.506 €	7.786.347 €	9.634.910 €	9.479.000 €	7.720.000 €

ambulante Hilfe zur Pflege:

Waren in den vergangenen Jahren in vielen Fällen die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI zur Deckung des Bedarfs auskömmlich und damit eine Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege entbehrlich, zeigt sich nun eine geänderte Situation: die Fallzahlen und -kosten sind *deutlich* ansteigend.

Hintergrund ist der Wunsch vieler Menschen, möglichst lange in ihrer eigenen Häuslichkeit selbstbestimmt leben zu können. Dies führt auch dazu, dass in vielen Fällen Hilfebedarfe wesentlich komplexer geworden sind. Neben der Unterstützung durch einen Pflegedienst, besteht oft ein Bedarf an Hauswirtschaft und Mahlzeitendienst.

Zudem leben vermehrt Menschen in einer Wohngemeinschaft, für die vergleichsweise höhere Kosten übernommen werden müssen.

Waren es im Jahr 2018 noch \emptyset 72 Fälle mit einem Bedarf an ambulanter Hilfe, so waren es 2020 schon \emptyset 103 Fälle. Dabei werden sich die Fälle in Wohngemeinschaften von 2020 zu 2022 voraussichtlich nahezu verdoppeln.

FALLZAHLEN	IST Ø 2018	IST Ø 2019	IST Ø 2020	Plan Ø 2021	Plan Ø 2022
ambulante Fälle	72	69	65	52	70
Wohngemeinschaften*	12	09	38	53	70
Gesamtzahl	72	69	103	105	140

^{*} neue Kennzahl

Dies führt dazu, dass der Ansatz für 2022 steigen wird. Dabei findet vor Bewilligung der Hilfe in jedem Fall eine umfassende Beratung sowie eine konsequente und restriktive Bedarfsfeststellung durch die Pflegefachkräfte der Pflege- und Wohnberatung statt.

stationäre Hilfe zur Pflege:

Der Bundestag hat am 11.06.2021 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsvorsorge - Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) - verabschiedet.

Damit wird das Ziel verfolgt, durch eine tarifliche Entlohnung sowie einen bundesweiten Personalschlüssel sowohl eine spürbare Verbesserung des Pflegealltags und der damit einhergehenden Attraktivitätssteigerung des Pflegeberufs zu erreichen, als auch Pflegebedürftige bei den pflegebedingten Aufwendungen zu entlasten.

Damit verbunden sind zahlreiche leistungsrechtliche Änderungen, die im Rahmen der Hilfegewährung der Hilfe zur Pflege auch erhebliche Auswirkungen auf den Kreishaushalt haben werden.

Die wesentlichen Änderungen:

Ab 20.07.2021: Übergangspflege im Krankenhaus als neue Leistung der Krankenversicherung

Ab 01.01.2022:

Gewährung eines prozentualen Leistungszuschlages zu den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege, gestaffelt nach Verweildauer in einer stationären Pflegeeinrichtung in Höhe von

5 % in den ersten 12 Monaten

25 % nach 12 Monaten

45 % nach 24 Monaten

70 % nach 36 Monaten

- Erhöhung der Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen um 5 %
- Erhöhung des Höchstleistungsbetrages für die Kurzzeitpflege um 10 %

Ab 01.09.2022: Verpflichtung der zugelassenen Pflegeeinrichtungen (ambulant und stationär) eine Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsregelung zu zahlen

Ab 01.01.2023: bundeseinheitlicher Personalbemessungsschlüssel in Pflegeheimen

Aufgrund des prozentualen Leistungszuschlages der Pflegekassen zu den pflegebedingten Aufwendungen in stationären Pflegeeinrichtungen werden sich die Kosten der Pflege für Heimbewohner verringern. Zugleich sind aber auch Maßnahmen beschlossen worden, die die Pflege deutlich erhöhen werden, z. B. die Tarifpflicht in der Pflege sowie der bundesweite Stellenschlüssel für die stationäre Pflege (Anzahl der Pflegekräfte je pflegebedürftigem Bewohner). Erhöhte Personalkosten führen zu einer Erhöhung der pflegebedingten Aufwendungen, so dass sich eine Entlastung sukzessive aufzehren wird.

Eine valide Ermittlung der Einsparungen für den Sozialhilfeträger ist schwierig, zumal zurzeit nicht absehbar ist, wie sich künftig die Löhne in der Pflege entwickeln werden.

Gleichwohl ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass einige stationär gepflegten Hilfeempfänger zunächst ohne Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII auskommen und somit weniger Aufwendungen notwendig sein werden. Darüber hinaus führt der Zuschuss der Pflegekassen auch für alle weiteren Hilfeempfänger zu einer Reduzierung der Sozialhilfekosten, zumal ca. 50 % aller Hilfeempfänger eine Verweildauer von mehr als 36 Monaten haben und somit einen Zuschuss von 70 % der pflegebedingten Aufwendungen erhalten. Dementsprechend wird der Ansatz der stationären Hilfe zur Pflege im Vergleich zu 2021 um 2,52 Mio. € reduziert.

Unabhängig davon wird mit verschiedenen Maßnahmen den in der Vergangenheit festgestellten Kostensteigerungen in der Hilfe zur Pflege entgegengewirkt:

Seite V 84 Vorbericht

1. Pflege und Wohnberatung

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf ist ein anbieterunabhängiges Angebot für Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen sowie deren Angehörige. Ziel des Beratungsangebotes ist es, betroffene Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, so lange wie möglich im gewohnten häuslichen Umfeld zu bleiben und ihre Eigenständigkeit weitestgehend aufrechtzuerhalten.

Es wurden Regionalbezirke gebildet, für die jeweils eine Beratungskraft zuständig ist. In den Regionen übernehmen die Beraterinnen und Berater Aufgaben im Rahmen des Case- und Caremanagements, insbesondere den Aufbau von Kooperationsstrukturen mit allen relevanten Netzwerkpartnern.

2. Clearingverfahren

Im Rahmen des Clearingverfahrens übernehmen die Beratungskräfte der Pflege- und Wohnberatung die Prüfung des Vorranges ambulanter vor stationären Hilfen. Es setzt immer dann ein, wenn bei Menschen unterhalb des Pflegegrades 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege gefährdet ist. Es findet grundsätzlich zeitnah eine Kontaktaufnahme durch die Pflege- und Wohnberatung statt. So kann kurzfristig im persönlichen Kontakt mit dem betroffenen Menschen und seinen Angehörigen geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit einer ambulanten Versorgung besteht. Bei Bedarf findet ein umfassendes Fallmanagement statt, das die Organisation der erforderlichen Hilfen sowie eine längerfristige Begleitung einschließt.

Auch im Bereich der Anträge auf <u>ambulante Hilfen zur Pflege</u> bieten die Fachkräfte ihre Beratung an und treffen eine Einschätzung zu den erforderlichen Hilfeleistungen. So können die Menschen frühzeitig über weitergehende Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Ziel ist, die häusliche Versorgungssituation zu stabilisieren und in möglichen Krisensituationen schnell helfen zu können.

Ausbau der Beratung

Mit der präventiven Ausrichtung der Pflege- und Wohnberatung ist die zugehende Beratung für ältere hilfe- und pflegebedürftige Menschen ausgebaut und das Ziel "ambulant vor stationär" gestärkt worden. Hierbei wird auch davon ausgegangen, dass intensive Beratung, im Einzelfall ein Fallmanagement und passgenaue Hilfen ursächlich für Heimvermeidungen bzw. verzögerte stationäre Versorgungen sind.

Projekt: Aufsuchende Seniorenberatung

Für den Kreis Warendorf wird ein Anstieg der Pflegebedürftigen von 2013 zu 2040 von ca. 36 % prognostiziert. Die Anzahl der Pflegebedürftigen wird danach um 2.711 auf 10.200 ansteigen. Im Vergleich dazu liegt die Steigerungsrate für NRW mit 19,93 % deutlich niedriger. Diese Daten belegen eindrucksvoll, dass auf den Kreis Warendorf maximale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen zukommen werden.

Eine frühzeitige und vorbeugende Beratung hat vor diesem Hintergrund oberste Priorität. Der frühzeitige Zugang zu älteren Menschen im Kreis Warendorf ist ein wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär". Im Vordergrund frühzeitiger Beratungen steht dabei Wege aufzuzeigen, die ein langes Leben im eigenen Zuhause ermöglichen.

Im Jahr 2017 hat der Kreis Warendorf in enger Kooperation mit der Gemeinde Everswinkel das Modellprojekt "Besser jetzt- gut beraten ins Alter" durchgeführt. Allen Bürgerinnen und Bürgern, die älter als 75 Jahre waren, wurde ein persönliches Beratungsgespräch in der eigenen Häuslichkeit angeboten.

Im Rahmen des Gesprächs wurde beispielsweise über Möglichkeiten einer frühzeitigen Inanspruchnahme von Hilfen, Verbesserung / Veränderung der Wohnsituation oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben informiert.

Die hohe Rücklaufquote von ca. 12 Prozent verdeutlichte den Beratungsbedarf älterer Menschen in Everswinkel, sodass dieses Beratungsangebot auch nach Abschluss der Projektphase weiterhin alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 75. Lebensjahr erhalten. Sich frühzeitig mit Thematiken auseinanderzusetzen, die auf ältere Menschen zukommen können, setzt den Grundstein dafür, dass diese sich bei einem ankündigenden Hilfebedarf schneller an Beratungsstellen wenden. Der erste Hausbesuch hat Schwellen abgebaut, die einer Inanspruchnahme von Beratungsangeboten möglicherweise im Weg stehen.

Im Jahr 2019 ist das Projekt auch in der Stadt Oelde gestartet. Rund 3.700 Bürgerinnen und Bürger ab 75 Jahren haben ein Anschreiben mit dem Beratungsangebot erhalten. Auch in dieser Stadt ist das Projekt auf großes Interesse gestoßen.

Das Projekt ist zwar 2020 in Wadersloh gestartet, konnte aufgrund der Pandemie nicht in der gewünschten Form umgesetzt worden. Ein Neustart ist für das 2. Quartal 2021 vorgesehen. In Beelen verschiebt sich der Start ebenfalls auf die 2. Jahreshälfte 2021 und in Warendorf auf Anfang 2022.

Projekt "FallKoordination (FallKo)"

Im Jahr 2018 startete das Projekt "FallKoordination (FallKo)". Zwischen den Ärzten des Netzwerkes "Praxisnetz Warendorfer Ärzte" und dem Kreis Warendorf wurde eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Die Ärzte sind häufig die ersten Akteure im Pflege- und Gesundheitssystem, die die Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer Patientin oder eines Patienten beobachten und eine Tendenz zur Pflegebedürftigkeit erkennen können. Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises kann hierzu fundiert beraten und frühzeitig die erforderlichen Hilfen zum Verbleib in der eigenen Häuslichkeit installieren. Im Rahmen der Kooperation haben die beteiligten Ärzte die Sicherheit, dass während ihrer Sprechstunden verlässlich eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle über ein Rufbereitschaftshandy zur Verfügung steht und umgehend Kontakt mit dem Betroffenen oder dessen Angehörigen aufnimmt.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit soll für weitere vier Jahre fortgesetzt werden.

Die Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz, das am 01.01.2020 in Kraft getreten ist, hat eine Unterhaltsverpflichtung nur noch für diejenigen eingeführt, die über ein Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 € verfügen. Eine Einkommensüberprüfung kann auch nur noch dann erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine solche finanzielle Situation vorliegen.

Die prognostizierten Mindereinahmen im Bereich der Unterhaltsheranziehung im Produkt Hilfe zur Pflege 050440 in Höhe von 360.000 € p.a. (Plan 2020: 20.000 €) haben sich im Jahr 2020 weitestgehend bestätigt.

Durch die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aus den Vorjahren (2017 bis 2019) konnten im Jahr 2020 noch Erträge in Höhe von knapp 75.000 € erzielt werden. Im Jahr 2021 reduziert sich dieser Ertrag weiter, da weniger Unterhaltsansprüche aus den Vorjahren geltend gemacht werden (Prognose ca. 40.000 €). Im Jahr 2022 wird dieser Effekt weiter voranschreiten (Plan 2022: 20.000 €).

4. Leistungen nach dem Altenpflegegesetz NRW

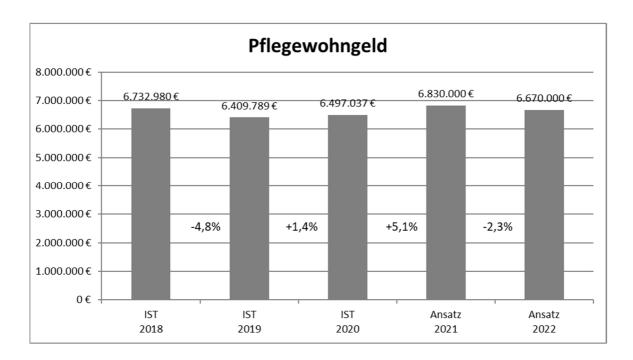
4.1 Investitionskosten in vollstationären Einrichtungen (Pflegewohngeld)

Das Pflegewohngeld wird vollstationären Pflegeeinrichtungen als Zuschuss zu deren investiven Aufwendungen für Heimplätze gezahlt, soweit die betreffenden Heimbewohner pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind und deren eigene Mittel zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen.

Seite V 86 Vorbericht

Entwicklung	der Em	pfängerzahl	len und	Aufwendungen
	~~·	· p · a · · g o · = a · · ·		, .a o a a g o

Pflegewohngeld	IST 2018	IST 2019	IST 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Anspruchsberechtigte	934	893	904	918	934
Aufwendungen	6.732.980 €	6.409.789 €	6.497.037 €	6.830.000 €	6.670.000 €



Die Ausgabe für das Pflegewohngeld ist in den letzten Jahren nur leichten Schwankungen unterworfen. Der Ansatz für das Jahr 2022 wird etwas abgesenkt. Hintergrund ist die Pflegereform und der neue prozentuale Leistungszuschlag zu den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege, gestaffelt nach der Verweildauer in einer stationären Pflegeeinrichtung. In einigen Fällen wird sich daher der Anspruch auf das Pflegewohngeld verringern.

Es wird aber insgesamt mit höheren Fallzahlen gerechnet, da in 2021 bzw. 2022 stationäre Einrichtungen eröffnen werden und damit Anträge auf Pflegewohngeld nach sich ziehen.

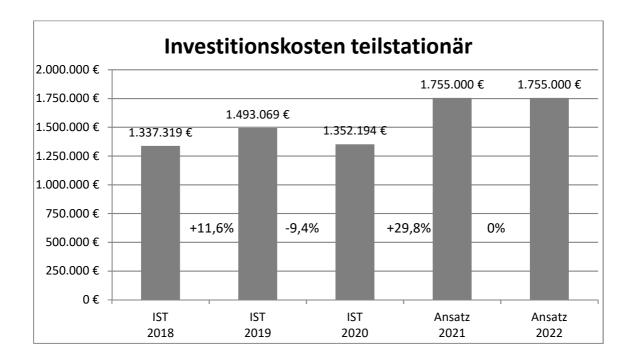
Insgesamt bleiben die Prognosen für den Bereich der Investitionskosten unsicher. Entwicklungen sind nur schwer prognostizierbar.

Gleichwohl steht fest, dass mehrere notwendige, aufwändige Sanierungen/Ersatzneubauten von stationären Pflegeeinrichtungen in den nächsten Jahren eine Steigerung der stationären Investitionskosten mit sich bringen werden.

4.2 Investitionskosten in Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeinrichtungen

Nach dem Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen werden auch Aufwendungszuschüsse für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gewährt.

Die Steigerungen in diesem Bereich resultieren aus der großen Nachfrage, die in direktem Kontext zu Leistungsverbesserungen der Pflegekasse und dem damit einhergehenden Ausbau der Angebote der Tagespflege stehen. Im Gegensatz zum Pflegewohngeld werden diese Zuschüsse einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.



Aufgrund der Corona-Pandemie galt für die Tagespflegen ab dem 18.03.2020 ein Betreuungsverbot; lediglich ein eingeschränkter Notbetrieb war zulässig. Das Betreuungsverbot wurde zum 08.06.2020 aufgehoben. Die Ausgaben für die Investitionskosten sind somit im Jahr 2020 geringer.

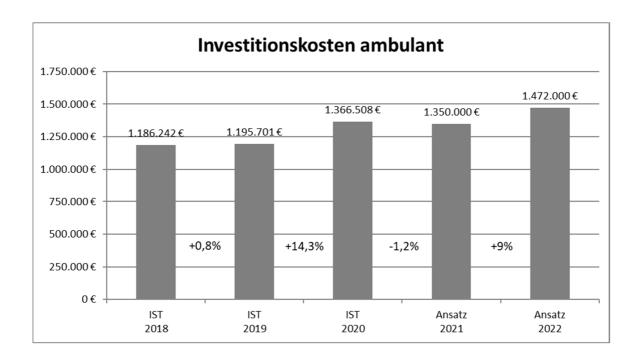
Als Ausgleich der den Tagespflegen entgangenen Aufwendungszuschüsse hat die Landesregierung NRW als Billigkeitsleistung den Tagespflegen einen Ausgleich zur Verfügung gestellt.

4.3 Investitionskosten für ambulante Pflegeeinrichtungen

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe gewähren den Pflegediensten eine Investitionskostenpauschale in Höhe von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Diese Pauschale ist jährlich beim örtlichen Sozialhilfeträger zum 01.03. eines Jahres schriftlich zu beantragen.

Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Seite V 88 Vorbericht



Mit der deutlichen Steigerung der ambulanten Investitionskosten ist auch eine adäquate Steigerung der abrechnungsfähigen Pflegestunden verbunden.

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2018	551.740 Std.	1.186.242 €
2019	556.140 Std.	1.195.701 €
2020	635.585 Std.	1.366.508 €
2021*	627.907 Std.	1.350.000 €
2022*	684.651 Std	1.472.000 €

^{*}Haushaltansatz

II. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Aufgaben und Leistungsbereiche des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ergeben sich unmittelbar aus dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Das Aufgabenspektrum erstreckt sich von Tätigkeiten im Bereich der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, niederschwelligen Angebotsformen im Bereich der Förderung von Erziehung in der Familie, die Förderung von Angebotsformen der Tagesbetreuung für Kinder bis hin zu intensiven Hilfeformen im Bereich der erzieherischen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Hinzu kommen Aufgaben im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die Mitwirkungspflichten und Beratungsaufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung sowie die Tätigkeit als Vormund und Beistand. Alles in allem eine sehr komplexe Aufgabenstruktur, die zudem nicht unerhebliche finanzielle Mittel bindet.

Die grundsätzlich präventive Ausrichtung gewinnt dabei zunehmende Bedeutung. Um wirkungsvolle Ziele erreichen zu können, ist es grundlegend erforderlich, Familien in einer frühen Entwicklungsphase anzusprechen. Das, was aktuell als Problematik festgestellt wird, hat seinen Anfang in der Regel schon in den vorangegangenen Entwicklungsjahren genommen. Die Bewältigung der familiären alltagspraktischen und erzieherischen Aufgaben entwickelt sich zunehmend anspruchsvoller. Aspekte, die hierauf hinweisen, sind u. a. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, veränderte Anforderungen zur Bewältigung lebenspraktischer Aufgaben, Anforderungen zur Gestaltung des erzieherischen Alltages, Aspekte der frühen Bildung und Unterstützung. Grundsätzlich stehen dabei die Stärkung der elterlichen Autonomie, die Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen, die frühe Förderung von Kindern sowie immer auch die Verhinderung von Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder im Vordergrund.

Zur Entwicklung dieser Aufgabenbereiche bieten sich konzeptionell eine Reihe von Möglichkeiten an, die bereits entsprechend genutzt und weiterentwickelt werden. Hierbei handelt es sich um den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder einschließlich der Familienzentren im Kreis Warendorf. Gerade diese Einrichtungen bieten eine gute Möglichkeit, Familien mit ihren Anforderungen und Bedarfslagen in einer frühen Entwicklungsphase der Kinder zu erreichen. Ein weiterer Ansatzpunkt ist die offene Ganztagsschule, zunehmend allerdings auch Ganztagsschulformen im Sekundarbereich und im schulischen Vormittag der Grundschule. Die Jugendhilfe nutzt diese Struktur, um ergänzende Angebote in Kooperation mit den jeweiligen Trägern dieser Einrichtungen zu entwickeln. Die Familienzentren werden weiterhin unterstützt und begleitet.

Lokale Netzwerke, Frühe Hilfen und Schutz sind in allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien fest etabliert. Die vor Ort – im Sozialraum - agierenden Fachkräfte aus Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und Verwaltung verfolgen gemeinsam das Ziel, bestehende Angebote und Bedarfe der Familien und Kinder zu analysieren und weiter zu entwickeln. Der Schwerpunkt liegt hierbei darauf, Angebote so zu gestalten, dass sie annehmbar und gut erreichbar sind und Familien wirksam unterstützen. Durch Zusammenwirken im Netzwerk werden die Fachkräfte gestärkt und bauen ihre Handlungssicherheit durch Kenntnisse der relevanten Hilfs- und Unterstützungsangebote und der jeweiligen Akteure aus. In die Netzwerkarbeit sind relevante Rechtskreise – Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Jobcenter – einbezogen. Der Kreis Warendorf erhält Fördermittel aus dem Programm "kinderstark-NRW schafft Chancen". Vorrangig Förderfähig ist der Aufbau von Netzwerken für Vier- bis Achtjährige Kinder durch Einrichtung einer Netzwerkkoordination. Damit unterstützt die Landesregierung bei der Präventionsarbeit, insbesondere um Kinder und Jugendliche besser vor Armut zu schützen und ihre Chancen auf einen Anstieg der Bildung weiter zu erhöhen.

Die Netzwerkentwicklung und das Netzwerkmanagement sind Aufgabe des Sachgebietes Soziale Prävention und Frühe Hilfen. In diesem Sachgebiet wird durch die Zusammenführung mit der Jugendpflege, der Schulsozialarbeit und weiterer präventiv ausgerichteter Maßnahmen, wie dem OGS Konzept, den Erstbesuchen, den Familiengutscheinen und dem Übergangsmanagement II (Übergang KiTa-Grundschule) der fachlichen Entwicklung gefolgt und so weitere Synergien generiert. Damit wird der langfristig angelegten präventiven Ausrichtung der familien- und kindbezogenen Angebote des Kreises Warendorf Rechnung getragen (vgl. Kreisentwicklungsprogramm WAF 2030).

Seite V 90 Vorbericht

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Jugendhilfe

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) durchgehend den Kontakt zu Familien gehalten. Im Verlauf der Pandemie traten zunehmend Formen der Erschöpfung und auch Überforderungen von Eltern auf.

Das AKJF hat in diesen Fällen kurzfristige und zugehende Hilfen etabliert und ein hohes Maß an Beratung durchgeführt und auch an die Beratungsstellen verwiesen. Die Bürgerinnen und Bürger haben diese Angebote intensiv genutzt. Im Bereich der Jugendpflege wurden in Kooperation mit dem Schulamt Elternabende zu unterschiedlichsten Themen im Videoformat angeboten. Diese Angebote fanden eine große und sehr positive Resonanz bei sehr vielen Eltern.

Insgesamt kann für den Zuständigkeitsbereich des AKJF festgestellt werden, dass die Hilfe- und Unterstützungsbedarfe von Familien und ihren Kindern im Verlauf der Pandemie deutlich gestiegen sind. Zudem haben sich neue Gruppen mit unterschiedlichstem Hilfebedarf gebildet. Familien, die vor der Pandemie niemals eine Form der Unterstützung oder pädagogische Hilfe bedurften, waren / sind nun auf diese angewiesen. Familien, die bereits vor der Pandemie der Hilfe bedurften, haben im Verlauf von bereits etablierten Hilfen einen deutlich längeren Hilfezeitraum der Unterstützung benötigt bzw. benötigen diese Hilfe weiterhin. Nur so konnte und kann einer Verfestigung der Problemlagen entgegengewirkt werden. Es besteht nun die große Herausforderung für das AKJF neue Zugangswege zu möglicherweise verloren gegangenen Gruppen aufzubauen und auch neue Angebote für besonders betroffene Gruppen zu entwickeln.

Hier bietet das Förderprogramm "Aufholen nach Corona" Möglichkeiten. Im Rahmen dieses Programms sind für die Jahre 2021 und 2022 in mehreren Fördersäulen Mittel zur Verfügung gestellt worden. Ein Schwerpunkt des Programms bildet die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe. Entsprechend der konkreten Bedarfe sollen vor Ort Projekte, Angebote und Leistungen gefördert werden. Das Förderprogramm umfasst drei Fördersäulen.

Fördersäule I wird durch das Ministerium für Schule und Bildung NRW mit dem Ziel des Abbaus von Lernrückständen bewirtschaftet. Die Jugendämter können in der Fördersäule II eigene Angebote und solche freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe in den Bereichen der Angebote der Jugendsozialarbeit, Angebote der sozialen Arbeit an Schulen und über Plätze für junge Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Freiwilligen Ökologischen Jahr an Schulen und in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe fördern. In der Fördersäule III können eigene Angebote oder Angebote freier Träger gefördert werden. Diese Angebote beziehen sich auf die außerschulische Jugendarbeit mit dem Charakter des gemeinsamen sozialen und kulturellen Erlebens. Sie können im Rahmen der Gestaltung von Jugendfreizeitangeboten, der internationalen Jugendbegegnung, Wochenend- und Ferienfreizeitangeboten und nichtkommerziellen Jugendreisen umgesetzt werden. Es gilt zu beachten, dass die Mittel für neue Angebote, zur Ausweitung bestehender Angebote oder zur Kompensation pandemiebedingter Mehrausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11-13 SGB VIII (ab dem 01.07.2021) verwendet werden dürfen.

Dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf stehen aus dem Programm "Aufholen nach Corona" wie folgt aufgeschlüsselte Mittel zur Verfügung:

Haushaltsjahr	Gesamt-	davon Förder-	davon Förder-
	summe	säule II	säule III
2021	231.370,06 €	169.197,44 €	62.172,62 €
2022	462.740,12 €	338.394,88 €	124.345,24 €

In Rücksprache mit den Städten und Gemeinden, sowie mit den Trägern der freien Jugendhilfe sollen die Mittel der Fördersäule II im Förderbereich soziale Arbeit an Schule verwendet werden. Dabei soll der Schwerpunkt in den Bereich Sek I gelegt werden. Ansetzend an den Konzeptüberlegungen für das angedachte Modellprojekt Teamschule Drensteinfurt (angelehnt an das "Tandemmodell") soll jeweils im Umfang einer halben Stelle soziale Arbeit an Schule etabliert werden. Für die Zeit bis zum 31.12.22 (Laufzeit des Förderprogramms) würde somit in den Sekundarschulen Ostbevern, Sassenberg, Wadersloh und Telgte, den Gesamtschulen Ennigerloh und Warendorf, sowie für der Verbundschule Everswinkel und der Förderschule Astrid Lindgren jeweils soziale Arbeit etabliert werden können.

Zudem soll die Sozialarbeit bei Schulmüdigkeit / Schulabsentismus des freien Trägers SKM (PAKJS-Projekt) aufgestockt werden. Hier ist das Ziel, der Verfestigung von Problemlagen im erzieherischen Bereich bzw. Schulabsentismus gezielt entgegenzuwirken. Eine Evaluation der Gesamtmaßnahme wird angestrebt.

Im Rahmen der Fördersäule III werden die Mittel nach Jugendeinwohner-/ Jugendeinwohnerinnenzahl der Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des AKJF aufgeschlüsselt. Gemeinsam wird das AKJF mit den Städten und Gemeinden Maßnahmen zur Verwendung der Mittel für zusätzliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Vereine und Verbände planen.

Im Rahmen des Bundesprogramm "Aufholen nach Corona" werden darüber hinaus für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 die Mittel der Bundesinitiative Frühe Hilfen aufgestockt. Maßgabe für den Verteilerschlüssel sind Kinder unter drei Jahren, die im SGB II-Bezug stehen. Hier kann das AKJF Mittel in folgender Höhe für zusätzliche Maßnahmen verwenden:

Haushaltsjahr	Frühe Hilfen
	(0-3 Jahre)
2021	12.171,00 €
2022	29.599,00 €

Bei der Verwendung der zusätzlichen Mittel muss eine deutliche Erweiterung des präventiven Angebotes zu erkennen sein. Eine Stundenaufstockung einzelner aktuell bereits aktiver Honorarkräfte bspw. für ein bedarfsorientiertes Angebot Café-Kinderwagen-Maxi ist möglich. Hierbei gilt zu beachten, dass eine Substituierung von bereits bestehenden Angeboten oder Maßnahmen nicht zulässig ist. Angebote oder Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 2021 in der Art und Weise bestanden, können nicht gefördert werden.

Geplant ist daher die technische Ausstattung für die 16 Café Kinderwagen Standorte mit Tablets und Sim-Karte (für das Internet) zu verbessern, damit Beratungen vor Ort umfassender erfolgen können und auch Informationen besser fließen können. Jeweils am Bedarf orientiert und zeitlich befristet könnte das Angebot für Eltern mit Kindern von einem bis drei Jahren analog "Café Kinderwagen als "Maxi-Angebot" erweitert werden. Von den einzelnen Standorten wurde zudem der Bedarf an Materialien zur Bewegungsförderung zum Beispiel durch die Anschaffung von mobilen Bewegungslandschaft angemeldet.

Die gesamten Maßnahmen aus dem Bundesprogramm "Aufholen nach Corona" wurden sowohl mit den Städten und Gemeinden als auch mit den freien Trägern der Jugendhilfe gemeinsam entwickelt. Die Beteiligten unterstützen die Umsetzung in ihren unterschiedlichen Aufgabenbereichen.

Ziel ist es möglichst zeitnah und effizient die Kinder und Jugendlichen, die einen Hilfebedarf zeigen mit den unterschiedlichen Hilfeformaten zu erreichen und deren Situation deutlich zu verbessern.

1. Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) sind als ein Leistungsangebot für Familien konzipiert, die eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ohne unterstützende Hilfe nicht gewährleisten können.

1.1 Ambulante Hilfen

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.:

 Umsetzung der F\u00f6rderkonzepte f\u00fcr den schulischen Vor- (\u00fcbergangsmanagement II) und Nachmittag (OGS-Konzept) (2.050.000 € in Produkt 060130)

Hierin verbirgt sich zum einen die Umsetzung des Konzeptes OGS einschließlich sozialer Gruppenarbeit an den Schulen. Soziale Gruppenarbeit soll älteren Kindern, Jugendlichen und

Seite V 92 Vorbericht

jungen Volljährigen durch soziales Lernen in der Gruppe bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Als einen Kernbereich der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule hat sich das Angebot der Einzelförderung für Kinder entwickelt. Hier werden Kinder, welche aufgrund ihrer besonderen Problematik nur mit Unterstützung in die OGS integriert werden können, gefördert. Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Zum anderen wird das Förderkonzept Übergang Elementar – Primar (Übergangsmanagement II) umgesetzt. Die Förderung im schulischen Vormittag richtet sich an Kinder mit besonderen individuellen Unterstützungsbedarfen im Übergang vom Elementarbereich zum Primarbereich. Ziel ist es, mit unterstützenden Hilfen frühzeitig anzusetzen und einen gelingenden Einstieg in die Beschulung zu fördern. Die Förderung im schulischen Vormittag wird durch Fachpersonal des jeweiligen OGS-Trägers durchgeführt und ist ressourcenorientiert und individuell für das Kind und die jeweilige Schule geplant.

- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30 SGB VIII (220.000 € in Produkt 060220)
 Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern.
- Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (1.030.000 € in Produkt 060220) Eine sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
- Weitere ambulante Hilfen (87.000 € in Produkt 060220)
 Hierunter fallen u. a. niedrigschwellige ambulante Hilfen, Familienhebammen sowie ambulante Krisenklärung

1.2 Stationäre Hilfen (Produkt 060410)

Hilfen für Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

In dem Haushaltsansatz für das Jahr 2022 sind Aufwendungen für die Unterbringung und Versorgung von durchschnittlich 50 UMA's enthalten. Hierfür werden insgesamt 1,55 Mio. € kalkuliert. In gleicher Höhe werden Kostenerstattungen erwartet. Seitens des Landes NRW ist zudem eine Refinanzierung von Personal- und Sachkosten für zusätzlich benötigtes Personal in den Jugendämtern vorgesehen. Pro UMA wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 4.209 € gezahlt. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den durchschnittlichen Fallzahlen zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. eines Jahres. Derzeit wird mit durchschnittlich 50 UMA's im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien gerechnet, sodass von einer Verwaltungskostenpauschale von insgesamt 210.451 € ausgegangen werden kann. Die Erträge werden zentral im Produkt 060410 unter Pos. 06 veranschlagt. Sie fließen vollständig dem Budget des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zu und werden in verschiedenen Produkten aufwandswirksam für Personal- und Sachkosten (z. B. in den Produkten 060220, 060230 und 060410 für Stammtische, Fortbildungen, Versicherungen) verbraucht. Grundsätzlich dürfte damit die Unterbringung und Versorgung der UMA's durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen, welche durch eine Erhöhung der Jugendamtsumlage ausgeglichen werden müsste.

Heimerziehung (4.740.000 € einschl. junger Volljähriger)

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsbedarfe. Besonders ältere Kinder (ab dem 12. Lebensjahr) und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten vor dem Hintergrund eines belasteten familiären Milieus bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat gemeinsam mit der Einrichtung Erziehungshilfe St. Klara des Caritasverbandes im Kreis-Dekanat Warendorf e.V. ein Kooperationskonzept "Fami-

lien stärken – Elternverantwortung fördern" entwickelt. Dadurch soll eine stärkere Familienorientierung in der stationären Erziehungshilfe sowie eine geringere Verweildauer durch eine besondere Gestaltung des Rückführungsprozesses erreicht werden. Zur Umsetzung des Konzeptes wurde mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. ein Vertrag zur Zusammenarbeit im Bereich der stationären Erziehungshilfe geschlossen. Mit der Umsetzung des Konzeptes können bis zu 20 % der Tageskosten für eine stationäre Erziehungshilfe eingespart werden.

Vollzeitpflege (4.035.000 € einschl. junger Volljähriger)

Ziel der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist es, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, außerhalb ihres Elternhauses in familiären Bezügen aufzuwachsen. Vollzeitpflege ist entweder als befristete Erziehungshilfe oder als eine auf Dauer angelegte Lebensform der Jugendhilfe eingerichtet.

Der Kreis Warendorf hat das Konzept "Pflegekinder im Kreis Warendorf" (PKW) entwickelt. Es bildet seitdem die fachliche Basis für alle neuen Pflegeverhältnisse. Die zu vermittelnden Kinder werden älter und die pädagogischen Anforderungen steigen. Dies bedingt eine vermehrte Anzahl hochqualifizierter Pflegefamilien. Das Pflegegeld für die Pflegefamilien setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten zur Erziehung. Die Höhe des Pflegegeldes wird durch Runderlass des Ministeriums vorgegeben. Im Jahr 2021 hat sich das Pflegegeld um rd. 9,08 % erhöht, während in den Vorjahren die jährliche Erhöhung der Sätze bei max. 2 % lag. Dies führt zu enormen nicht zu steuernden Mehraufwendungen im Bereich der Vollzeitpflege.

Das Konzept des Kreises Warendorf sieht eine Bedarfseinschätzung des Kindes in vier Stufen vor. Je nach Bedarf des Kindes erhält die Pflegefamilie zusätzlich ein Budget für besondere materielle und erzieherische Bedarfe. Das in vielen Kreisen verbreitete Konzept des Landschaftsverbandes "Westfälische Pflegefamilien" (WPF) macht dagegen eine Erhöhung des Pflegegeldes von der Qualifikation der Pflegefamilie abhängig. In beiden Konzepten wird die Beratung der Pflegefamilien durch freie Träger übernommen, wobei der Träger im Rahmen des Konzeptes WPF einen Tagessatz erhält und beim PKW nach tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden abgerechnet wird.

1.3 Entwicklung der Fallzahlen (ambulant und stationär)

Die Zahl der laufenden Hilfefälle bei den einzelnen Hilfearten ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

	Kinder in Familien- pflege	Kinder in Heim- pflege	Kinder in Tages- gruppen	Junge Volljährige in Familien- pflege	Junge Volljährige in Heim- pflege	Vater/Mutter- Kind.Einrich- tungen	Ambulante Hilfen
01.07.2016	143	81	3	15	7	2	379
01.07.2017	150	82	1	16	9	3	409
01.07.2018	155	63	0	12	8	1	535
01.07.2019	153	62	0	8	9	1	623*
01.07.2020	149	72	0	10	9	3	614
01.07.2021	154	64	0	20	6	6	609

*Der stetige Anstieg der ambulanten Hilfen resultiert aus der Ausweitung der sozialpädagogischen Förderung im schulischen Vor- (Übergangsmanagement II) und Nachmittag (OGS) seit dem Schuljahr 2015/2016.

2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (2.085.000 € - Produkt 060310)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Seite V 94 Vorbericht

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat zum 01.01.2013 eine Fachstelle für die Bearbeitung der Eingliederungshilfefälle eingerichtet.

Die Fallzahl sowie die Kostenentwicklung sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Fallzahlen	2017	2018	2019	2020	2021 (Stand 01.07.)	2022 Plan
Anzahl Ø amb. Hilfen	62	63	61	78	75	80
Anzahl Ø stat. Hilfen	7	8	13	13	10	12
Summe	69	71	74	88	85	93
Kosten ambulante Hilfen	502 T€	586 T€	632 T€	599* T€	665 T€	1.180 T€
Kosten stationäre Hil- fen	502 T€	567 T€	891 T€	979 T€	980 T€	905 T€
Modellprojekt Schul- begleitung Team- schule	77 T€	80 T€	82 T€	13** T€	0 T€	0 T€
Gesamtkosten	1.081 T €	1.233 T €	1.606 T€	1.591 T€	1.645 T€	2.085 T€

^{*}Aufgrund der Corona-Pandemie (u.a. Betretungsverbot in den Schulen) sind die Gesamtkosten für diesen Bereich geringer ausgefallen, da eine Vielzahl der bewilligten Leistungseinheiten nicht in voller Höhe durchgeführt werden konnten

Seit 2020 sind die Fallzahlen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen wie z.B. Schulbegleitung oder Autismustherapie deutlich gestiegen. Dies resultiert aus den gesteigerten Bedarfslagen (u.a. coronabedingt) der Kinder und Jugendlichen und ist eine landesweite Entwicklung.

Der kostenintensivste Bereich bei den ambulanten Eingliederungshilfen ist die Finanzierung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf (2022 – 1,0 Mio. €). Für das Haushaltjahr 2022 ist es notwendig, die Vergütung für den Einsatz einer Schulbegleitung aus zwei Gründen neu zu strukturieren:

Zum einen ist die bisher vereinbarte Vergütungssystematik, die in der mit dem Trägerverbund "Fachdienst für Integrationshilfen", bestehend aus der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Warendorf e. V., dem Mütterzentrum Beckum e. V. und Innosozial gGmbH (Rechtsnachfolgerin von PariSozial Warendorf), seit dem Jahr 2013 bestehenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung geregelt ist, nicht mehr auskömmlich. Demnach gestaltet es sich für die Träger sehr schwierig, die Schulbegleitung in jedem Fall sicherzustellen.

Zum anderen wurde aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zu den Vereinbarungen nach § 125 SGB IX auf Landesebene zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer Leistungserbringer, u.a. der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschlossen, in dem Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreisausschuss am 23.04.2021 beschlossen, dass unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX, geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen zu erarbeiten sind. Die entwickelten Rahmenbedingungen stellen dann die Grundlagen für zukünftige Vereinbarungen mit Trägern dar, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der festzulegenden Verfahrensschritte kann dann zukünftig jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzugebenden Bedingungen eine

^{**} Die Mittel für das Modellprojekt an der Teamschule wurden zum Haushaltsjahr 2020 in das Übergangsmanagement II verschoben.

Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abschließen. Eine valide Kalkulation der zukünftig entstehenden Kosten stellt sich daher als schwierig dar.

Die Aufwendungen für die Schulbegleitung steigen daher zum Haushalt 2022 deutlich an. Dies folgt neben der Fallzahlensteigerung im Wesentlichen aus der geplanten Umstellung von drei auf zwei Anforderungsstufen. Da die zweite Stufe den größten Anteil der Bewilligungen im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII ausmacht, kommt es hier zu einem überdurchschnittlichen Anstieg der Aufwendungen von derzeit rd. 550 T€ auf 1,0 Mio. € in 2022.

Bei den stationären Hilfen kann die Fallzahl um durchschnittlich einen Fall reduziert werden, sodass die Kosten in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden können. Insgesamt sind jedoch die stationären Eingliederungshilfen aufgrund der intensiven Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen sehr kostenintensiv.

3. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (Produkt 060110)

Die Jugendarbeit des Kreises Warendorf ist für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII zuständig. Darüber hinaus werden spezielle Schwerpunktaufgaben in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wahrgenommen. Kernbereiche sind die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes des Kreises Warendorf in den Schwerpunkten konzeptionelle Begleitung der offenen, verbandlichen und aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit, Sucht- und Drogenprävention, Jugendmedienschutz, Prävention sexualisierter Gewalt, geschlechtergerechte Jugendarbeit sowie Beteiligung und Demokratieförderung.

Jugendsozialarbeit

Jungen Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration. In der Sozialen Arbeit im Kontext Jugendhilfe und Schule werden sehr frühzeitig spezifische Fragestellungen und Problemlagen deutlich. Mit dem Kinder- und Jugendförderplan wird der Bereich Jugendhilfe – Schule weiter konkretisiert und ausgebaut. Mit der Aufsuchenden Jugendarbeit werden junge Menschen im öffentlichen Raum angesprochen und ggf. auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

Kinder- und Jugendmedienschutz

Im Rahmen des Kinder- und Jugendmedienschutzes und der Medienbildung wird flächendeckend der Medienschutzparcours in den 4. Klassen der Grundschule angeboten. Aufgrund des sich abzeichnenden Bedarfs wurde dieses Angebot auf die 3. Klassen ausgeweitet. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Einzelanfragen aus Grund- und weiterführenden Schulen zu den Themen Persönlichkeitsrechte im Internet, Cybermobbing, Sexting, Hate Speech, Youtube, Social Communities. Hierzu werden unterschiedliche Projekte angeboten. Das Projekt ELTERNTALK soll im Jahr 2022 im Kreis Warendorf weitergeführt werden. Außerdem finden in diesem Bereich Veranstaltungen für Eltern, Multiplikatoren oder die ausgebildeten Medienscouts-Schüler/innen und Lehrer/innen statt. Im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden Maßnahmen und Projekte zur Alkohol- und Drogenprävention umgesetzt und Jugendschutzkontrollen durchgeführt.

4. Tageseinrichtungen für Kinder (Produkt 060510)

Im Zentrum des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) stehen neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes sowohl für Über- als auch für Unterdreijährige, die frühe Bildung und Förderung von Kindern sowie mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung der Betreuungsangebote. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll deutlich gestärkt und gesichert werden, indem Kindern und Familien ein qualifiziertes und flexibles Angebot zur Verfügung gestellt wird.

Mit Wirkung vom 1. August 2020 trat das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden wesentliche Inhalte des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Seite V 96 Vorbericht

erheblich geändert. Ziel des Gesetzes ist, die Auskömmlichkeit der Finanzierung der Tagesbetreuung für Kinder sicherzustellen, was zu erheblichen zusätzlichen Kosten der Jugendämter führt. Seit dem Haushaltsjahr 2021 wirken sich die finanziellen Veränderungen auf das gesamte Haushaltsjahr aus.

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes 2022 wurde bei den Kindpauschalen eine Steigerungsrate von 2,0 % unterstellt. Die Steigerungsrate der Kindpauschalen für das Kindergartenjahr setzt das Land anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fest.

Daneben bedingt der weitere Ausbau der Kita-Plätze in den zehn Städten und Gemeinden im Umfang von zusätzlichen 245 neuen Plätze ab Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 im Vergleich zu aktuellen Bedarfsplanung 2021/2022 ebenfalls einen Mehraufwand.

Der bestehende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres stellt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in nahezu allen Städten und Gemeinden sicher. Die Versorgungsquote U3, die sich regional unterschiedlich darstellt, liegt im hiesigen Zuständigkeitsbereich aktuell bei 50,5 % (Vorjahr: 48,8 %). Zum Stichtag 01.08.2022 sind insgesamt 2.256 Plätze für unter dreijährige Kinder in Kita und Tagespflege geplant.

4.1 Kindergartenbedarfsplanung

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss bis zum 15.03. eines Jahres dem Land gemeldet werden, welche der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen im nächsten Kindergartenjahr angeboten werden sollen. Die Kindergartenbedarfsplanung (Aufteilung der Platzzahlen sowie die Kindpauschalen) wird mit den Städten und Gemeinden sowie allen Trägern von Tageseinrichtungen abgestimmt.

Die Entwicklung der Aufwendungen für die Betreuung in Tageseinrichtungen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

		Aufwand für Tageseinrichtungen für Kinder			
	Ergebnis 2018 in €	Ergebnis 2019 in €	Ergebnis 2020 in €	Ansatz 2021 in €	Ansatz 2022 in €
Landeszuwendungen zu den Betriebskosten	18.806.680*	21.670.944*	26.431.035*	29.482.000*	31.731.000*
Landeszuschuss Belastungs- ausgleich für U3-Kinder (Kon- nexität)	2.996.115	3.375.407	3.960.835**	4.413.000	4.730.000
Landeszuschuss Belastungs- ausgleich für beitragsfreies Kiga-Jahr	1.554.556	1.659.084	2.546.753	3.733.000	3.965.000
Elternbeiträge Kiga inkl. Erstattung des Landes NRW für den Beitragsausfall während der Corona-Pandemie	7.238.644	7.905.724	6.503.422***	5.832.500	6.090.000
Erträge insgesamt	30.595.995	34.611.159	39.442.045	43.460.500	46.516.000
Zuschüsse zu den Betriebs- kosten	43.062.921	47.997.966	57.404.352	65.200.000	69.902.000
Belastung Kreis	12.466.926	13.386.807	17.962.307	21.739.500	23.386.000

einschließlich zusätzlicher Landesförderungen aus den Rettungspaketen I-III (bis 31.07.2020) sowie der Verfügungspauschalen, der plusKITA-Mittel, der Zuschüsse für flexible Öffnungszeiten und der zusätzlichen Sprachfördermittel

^{**} Der Belastungsausgleich (Konnexität) für die unter Dreijährigen beträgt seit dem 01.08.2020 19,01% Prozentpunkte (Vorjahr 22,46 %).

^{***} Die Einführung des zweiten elternbeitragsfreien Jahres führt zu Mindererträgen seit dem 01.08.2020.

4.2 Integrativ betreute Kinder

Im Kinderbildungsgesetz wird die gemeinsame Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder als vorrangiges Prinzip festgeschrieben. Es zeigt sich folgende Entwicklung:

Plätze für integrativ betreute Kin- der	KiGa-Jahr 2016/2017	KiGa-Jahr 2017/2018	KiGa-Jahr 2018/2019	KiGa-Jahr 2019/2020	KiGa-Jahr 2020/2021	KiGa-Jahr 2021/2022
Plätze	192	193	196	186	217	216

4.3 Elternbeiträge

Die Elternbeitragserhebung sieht eine soziale Staffelung vor. Ebenso werden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeiten berücksichtigt. Die Elternbeiträge werden nach § 3 Abs. 3 der Kindergarten-Beitragssatzung jährlich um 1,5 % erhöht.

Zum 01.08.2020 ist das zweite elternbeitragsfreie Kindergartenjahr eingeführt worden. Das Land gewährt für den durch die beitragsfreien Kindergartenjahre entstehenden Einnahmeausfall einen pauschalen Ausgleich. Seit dem 01.08.2020 beträgt dieser Zuschuss 8,62 % (vorher 5,1 %) der Summe der Kindpauschalen der in der Jugendhilfeplanung zum 15.03. berücksichtigten Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

4.4 Kindertagespflege

Der Gesetzgeber sieht die Betreuungsformen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung als grundsätzlich gleichrangige Betreuungsangebote an. Der individuelle Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für U3-Kinder kann sowohl mit einem Angebot in einer Kindertagesstätte als auch in der Kindertagespflege erfüllt werden. Für beide Angebote werden gleiche Elternbeiträge erhoben.

Die Beratung, Vermittlung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse wird in Kooperation mit den Familienzentren vor Ort durchgeführt.

jeweils am 31.07.	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kinder in Tagespflege	439	480	527	542	516	482

Im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern in Tagespflege ergibt sich mit 385 T€ eine Mehrbelastung durch Platzausbau, erhöhtem Aufwendungsersatz für Tagespflegepersonen sowie höherer Betreuungsbedarfe der Eltern.

5. Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sowie des Betreuungsgeldgesetzes

Die Anträge auf Elterngeld werden für den gesamten Kreis Warendorf im Sachgebiet 51.3 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bearbeitet.

Es handelt sich um ein Bundesgesetz, das ausschließlich mit Bundesmitteln finanziert wird. Auszahlungen erfolgen direkt über die Bundeskasse Trier und erscheinen daher nicht in den Haushaltsansätzen des Kreises Warendorf.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 3.563 Anträge auf Zahlung von Elterngeld mit einem Finanzvolumen von rd. 22,7 Mio. Euro bewilligt. 2.439 Bescheide wurden an Mütter und 1.124 Bescheide an Väter erteilt. Der prozentuale Anteil der Väter im Kreis Warendorf lag damit bei 31,55%. Für das Jahr 2021 werden ca. 3.800 Bewilligungen erwartet. Aufgrund der Steigerung der Geburtenrate wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Anträge auch im Kalenderjahr 2022 erhöhen wird.

Seite V 98 Vorbericht

Zahlungen im Rahmen des Betreuungsgeldgesetzes, das durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2015 wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes für verfassungswidrig erklärt wurde, werden nicht mehr geleistet.

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 17.12.2021

	Gute Schule 2020								
Kontingent	7.155.432,00 €								
Förder- maßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten / Förderhöhe 100%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = in Umsetzung x = beendet					
	12.01	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagsschule - Ausbau IT (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf)	0 €	wird nicht mehr über Gute Schule 2020 finanziert					
	12.02	Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur (BK Ahlen)	141.954 €	х					
	12.05	Ausstattung der Klassenräume mit IT-Lehrerarbeitsplätzen (BK Ahlen)	44.892 €	х					
	12.08	Zentralisierung der Serverinfrastruktur (verschiedene Standorte)	165.952 €	х					
	12.10	WLAN-Ausbau (BK Ahlen)	55.667 €	х					
	23.01	Sanierung des Sporthallenbodens (BK Ahlen)	255.665 €						
	23.03	Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen (BK Beckum)	1.510.000€						
	23.04	Herrichten und Renovierung des Bauteils D (BK Beckum)	500.000 €	0					
	23.07	Sanierung und Neueinrichtung des natur-wissenschaftlichen Fachraums (BK Warendorf, Von-Ketteler-Str.)	7.356 €	х					
	23.08	Um- und Neugestaltung der Außensportfläche und des Schulhofes (BK Warendorf, von-Ketteler-Str.)	150.000 €	0					
	23.09	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagsschule (baulicher Ausbau) (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf)	290.000 €	0					
	23.21	Neubau Schulischer Lernort (ESE) - Teilstandort Warendorf	1.000.000 €	0					
	23.35	Kauf und Umbau der Paul-Gerhardt-Schule Beckum (Astrid-Lindgren-Schule Beckum)	2.000.000 €	0					
	23.36	Erneuerung Sonnenschutzlamellenanlage (BK Ahlen)	30.236 €	Х					
	23.37	Sanierung Pausen-WCs für Schüler (BK Ahlen)	7.800 €	Х					
	23.38	Verbesserung der Akustik im Lehrerzimmer (BK Ahlen)	7.410 €	Х					
	23.39	Instandsetzung von 11 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Ahlen)	17.000 €						
	23.40	Instandsetzung von 16 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Beckum, Hansaring)	27.000 €	О					
	23.41	Instandsetzung von 5 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Warendorf, Düsternstr.)	20.000 €	O					
	23.42	Instandsetzung von 6 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Warendorf, Von-Ketteler-Str.)	10.000 €	J J					
	40.01	Einrichtung Kompetenzzentrum "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" (BK Beckum, Hansaring)	87.705 €	^					
	40.02	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (Anschaffung Vermögensgegenstände) (BK Beckum, Kettelerstr.)	1.482 €	х					
	40.03	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Ausstattung) (BK Warendorf)	200.000 €	O					
	40.04	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Möblierung + Lernmittel) (BK Warendorf)	56.265 €	х					
	40.05	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Vermögensgegenstände 250 - 410 €) (BK Warendorf)	20.541 €	^					
	40.12	Beschaffung einer Küche für den Schulbetrieb (BK Warendorf)	50.000 €	o					
SUMME Fördermittel:		6.656.924,29 €							
Verfügbare Vittel:		498.507,71 €							

Seite V 100 Vorbericht

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 17.12.2021

	KInvFG I. Kapitel									
Kontingent		5.	.319.862,29 €							
Förder- maßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = in Umsetzung x = beendet					
	10.01	Anschaffung von zwei Elektrofahrzeugen mit Ladesäule (Kreishaus)	51.291 €	46.161 €	х					
	23.10	Energetische Sanierung der Beleuchtungsanlagen (LED) (BK Ahlen)	170.000 €	153.000 €	0					
	23.11	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (Kreishaus)	250.000 €	225.000 €	0					
	23.12	Energetische Dachsanierung (Kreishaus)	459.102 €	413.192 €	х					
	23.13	Energetische Dachsanierung, Holzwerkstätten (BK Beckum)	151.506 €	136.355 €	х					
	23.15	Energetische Sanierung der Lüftungsanlage (Kreishaus)	1.600.000 €	1.440.000 €	0					
	23.16	Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung (Kreishaus)	123.100 €	110.790 €	х					
	23.17	Fenstersanierung und Lüftungseinbau, BA IV (BK Warendorf)	330.176 €	297.158 €	х					
	23.18	Energetische Sanierung der Fenster (Kreishaus)	385.000 €	346.500 €	0					
	23.19	Energetische Dachsanierung, BA III (Kreishaus)	426.525 €	383.873 €	х					
	23.20	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (BK Warendorf)	260.000 €		Ü					
	23.26	Fenstersanierung (Glastausch) (BK Ahlen)	152.361 €	137.125 €	х					
	23.27	Modernisierung der Gebäudeleittechnik (BK Ahlen + Schulischer Lernort - Regenbogenschulhaus Ahlen)	200.000€	180.000 €	-					
	23.28	Fensteraustausch / Einbau Lüftungsgeräte, BA V (BK Warendorf)	410.605 €	369.544 €	х					
	23.30	Einbau eines neuen Gaskessels im Schulgebäude + Nahwärmenetz zur Sporthalle (BK Warendorf, Düsternstraße)	170.000 €	153.000 €	o					
	23.31	Modernisierung der Gebäudeleittechnik Schulgebäude u. Sporthalle (BK Warendorf, Düsternstraße)	130.000 €	117.000 €	0					
	23.32	LED-Beleuchtung Sporthalle (BK Warendorf, Düsternstraße)	27.080 €	24.372 €	х					
	23.33	Dachsanierung Metallwerkstatt (BK Beckum)	129.736 €	116.763 €	х					
	23.43	Installation von Photovoltaikanlagen zur Eigenstromerzeugung (verschiedene Standorte)	240.000 €	216.000 €	0					
	23.44	Erneuerung Sektionaltore an Rettungswachen	37.648 €	33.883 €	х					
	23.45	Installation einer Gaswärmepumpe (Kreishaus)	100.000 €	90.000 €	0					
	23.46	Erneuerung des Tores zum Technikraum / Entsorgung (Kreishaus)	5.824 €	5.241 €	х					
	23.50	Energetische Fenstersanierung (Astrid- Lindgren-Schule Beckum)	200.000 €	180.000 €	O					
SUMME		5.408.957,91 €								
ördermittel: /erfügbare			, -							
Verrugbare Mittel:		-	89.095,62 €							

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 17.12.2021

		KInvFG II. Ka	pitel						
Kontingent		4.685.033,00 €							
Förder- maßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = in Umsetzung x = beendet				
	23.02	Einrichtung eines Kompetenzzentrums "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" (bauliche Einrichtung) (BK Beckum)	41.016 €	36.915 €	х				
	23.05	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (BK Beckum)	128.518 €	115.666 €	0				
	23.06	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Bauarbeiten) (BK Warendorf)	4.490.000€	4.041.000 €	0				
	23.22	Errichtung eines Geräte- und Lagergebäudes (Schulischer Lernort - Regenbogenschulhaus Ahlen)	44.603 €	40.143 €	Х				
	23.29	Fensteraustausch, BA VI (BK Warendorf)	80.000 €	72.000 €	-				
	23.34	Erneuerung Beleuchtung Werkstätten (BK Beckum)	44.297 €	39.867 €	Х				
	23.47	Austausch von Brandschutztüren in Treppenhäusern (BK Warendorf)	90.000 €	81.000 €	O				
	23.48	Modernisierung der Aufzugsanlagen mit Erneuerung der Aufzugssteuerung (BK Beckum)	65.000 €	58.500 €	O				
	23.49	Erneuerung Elektroverteilungen Hauptgebäude (BK Beckum)	40.000 €	36.000 €	0				
SUMME Fördermittel:	4.521.090,99 €								
Verfügbare Mittel:		163.942,01 €							

Seite V 102 Vorbericht

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Ausschusses für Bildung, Integration, Kultur und Sport vom 25.11.2021 bzw. des Ausschusses für Digitalisierung vom 01.12.2021

		DigitalPakt Schule			
Kontingent		2.773.155,	00 €		
örder- naßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = Planung begonnen • = in Umsetzung x = beendet
	12.03 12.04 12.16 - 12.19	Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren- Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul- Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)	1.167.000 €	1.050.300 €	•
	12.06 12.07 12.20 - 12.23	Ausstattung der Klassenräume mit IT- Lehrerarbeitsplätzen (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren- Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul- Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)	428.000 €	385.200 €	•
	12.11 - 12.15	WLAN-Ausbau und Aktualisierung (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren- Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul- Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)	216.000 €	194.400 €	•
	12.25 - 12.28	Mobile Endgeräte Tablets (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren- Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul- Gerhardt-Schule], BK Warendorf)	207.500 €	186.750 €	0
	12.29 - 12.32	Mobile Endgeräte Notebooks (BK Ahlen, BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid- Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)	157.500 €	141.750 €	0
	12.33 - 12.37	Anzeige- und Interaktionsgeräte Drahtlose Bildübertragung (alle Schulen)	0 €	0€	-
	12.38 - 12.39	Anzeige- und Interaktionsgeräte Digitale Displays (BK Ahlen, BK Warendorf)	150.000 €	135.000 €	-
	12.40	Medien- und Veranstaltungstechnik des Medienzentrums PSBK (BK Warendorf)	0€	0 €	-
	12.41	IT-Medienräume (Astrid-Lindgren-Schule)	0€	0 €	-
	40.01	Einrichtung Kompetenzzentrum "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" (BK Beckum)	562.323 €	506.091 €	х
	40.07	Simulationszentrum (BK Ahlen)	40.000 €		0
	40.08	Digitaler Fachraum naturwissenschaftliches Gesundheitslabor (BK Beckum)	45.000 €	40.500 €	0
	40.09	Digitaler Fachraum technisch / naturwissenschaftlich (BK Beckum)	90.000€	81.000 €	o
	40.10	Digitaler Fachraum Technik Cobra DigCart Expert Set (BK Warendorf)	12.000 €		0
	40.11	Sensorische Reanimierungsgruppe Pflege und Gesundheit (BK Warendorf)	6.000 €	5.400 €	0
UMME ördermittel:		2.773.19	1 €		
/erfügbare Viittel:		-36 €			

F. Übersicht über die Mindererträge und Mehraufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie im Haushalt 2022 (Jahr 2022)

Texture Text	Produkt- bereich	petroffene Produkt	Bezeichnung	Mindererträge durch Covid-19	Mehraufwendungen durch Covid-19	Summe der Mindererträge und Mehraufwendungen durch Covid-19	Erläuterungen
Total of International continue Internat	3			r	Ξľ.	FUR	
100 100	5	Innere v	Ψ-	0	165.000	165.000	
100.001 100.000 100.		010410		0	12.000		
Schwingtown		010010	-		10000		antening rootonaceunitger minatzierungsbacaari rivo Doucopatra Ancetz i Li vi 10 000 £ fiir DCA (Liveinace
Section Sect		010010	۳		18,000	18,000	
Court Cour	05	Sicherh	Sizungsdenst	85.000	35.600	120.600	
Schulträgeraufgaben R5,000 R5,000	}	020320	Rettungsdienst	0	35.600		
Schulträgeraufgaben 0 0 0 Schulträgeraufgaben 0 247.256 247.256 Kinder, Jugend- und Familienhilfe 0 247.256 247.256 OSCZiale Leistungen 0 247.256 247.256 247.256 Kinder, Jugend- und Familienhilfe 0 345.000 345.000 O60220 Fiexble erzieherizcherung für Fillen 0 40.000 40.000 O60210 Beratung 0 40.000 40.000 150.000 O60210 Beratung 0 40.000 30.000 10.000 O60210 Beratung 0 40.000 40.000 10.000 O60210 Beratung 0 40.000 30.000 10.000 10.000 O60210 Eingliederungstille set. 0 0 0 0 0 0 O60210 Eingliederungstille set. 0 0 0 0 0 0 0 O60210 Eingliederungstille set. 0 0 0		020440		85.000	0		Coronabedingt gleichbleibende Fallzahlen wie 2021 erwartet, Erträge nur sehr geringfügig erhöht um 5.000 €
Control Cont	03	Schultra	ägeraufgaben	0	0		
Soziale Leistungen 0 247.258 247.258 Oboratio Grundscherung für Hillen 0 247.258 247.258 247.258 Kinder-Lügend- und Familienhilfe 0 345.000 345.000 150.000 150.000 060210 Grezul Fräherische Hilfen 0 160.000 10.000 10.000 10.000 060210 Fiexible erziehrerische Hilfen 0 10.000 10.000 10.000 10.000 060210 Fiexible erziehrerische Hilfen 0 10.000 10.000 10.000 10.000 060210 Fiexible erziehrerische Hilfen 0 10.000 10.000 10.000 10.000 060210 Eingliederungshilfe seel. 0 75.000 75.000 75.000 75.000 060210 Eingliederungshilfe seel. 0 0 0 0 0 0 060210 Gesundheitsschutz 0 0 0 0 0 0 0 070130 Gesundheitsschutz 0 0 0 0 0	94	Kultur		0	0	0	
Arbeitseucherung für Arbeitseuchende Arbei	92	Soziale	Leistungen	0	247.258	247.258	
Kinder, Jugend- und Familienhilfe 0 345,000 345,000 060130 Soziale Prävertion und frühe Hilfen 0 150,000 150,000 060210 Beratung 0 40,000 40,000 060220 Flexible erzieherische Hilfen 0 10,000 10,000 060220 Mitwirkung gerichtlicher Verfahren 0 30,000 30,000 060220 Einzjliederungshille seel. 0 40,000 30,000 060210 Einzjliederungshille seel. 0 40,000 75,000 060410 Außerfamiliäre Hilfsformen 0 75,000 75,000 060410 Außerfamiliäre Hilfsformen 0 90,000 75,000 070130 Gesundheitsschutz 90,000 136,125 75,000 070130 Gesundheitserlug 0 0 0 070131 Raumliche Planng und Entwicklung, 0 0 0 08010 Wohrten und Landschaftspliege 0 0 0 08100 Werkenrstlächen und -anlagen, ÖPNV		050210		0	247.258	247.258	Es wird mit den folgenden Anteilen an Corona-BGs gerechnet: 2022: 60 von 6.800 BGs, 149 2023: 0 Corona-BGs.
060130 Soziale Prävention und frühe Hilfen 0 150.000 15	90	Kinder-,		0	345.000	345.000	
060220 Flexible erzieherische Hilfen 0 40.000 40.000 060220 Flexible erzieherische Hilfen 0 10.000 10.000 060220 Mitwirkung gerichtlicher Verfahren 0 30.000 30.000 060310 Eingliederungshilfe seel. 0 40.000 40.000 060410 Außerfamiliäre Hilfsformen 0 75.000 75.000 060410 Außerfamiliäre Hilfsformen 0 75.000 75.000 060410 Außerfamiliäre Hilfsformen 0 75.000 75.000 070130 Gesundheitsglenste 0 0 0 0 070130 Gesundheitsgehutz 90.000 0 136.125 136.125 Sportförderung 0 0 0 0 0 0 Nortförderung 0 0 0 0 0 0 Sportförderung 0 0 0 0 0 0 Ner- und Entsorgung 0 0 0 0 <t< td=""><td></td><td>060130</td><td></td><td></td><td>150.000</td><td>150.000</td><td></td></t<>		060130			150.000	150.000	
060220 Flexible erzieherische Hillen 0 10.000 10.000 060230 Mitwirkung gerichtlicher Verfahren 0 30.000 30.000 40.000 060310 Eingliederungshilfe seel. 0 40.000 40.000 060410 Außerfamiliäre Hilfsformen 0 75.000 75.000 060410 Außerfamiliäre Hilfsformen 0 75.000 75.000 070130 Gesundheitsschutz 90.000 0 90.000 070130 Imptentrum 0 136.125 136.125 070150 Imptentrum 0 0 0 070150 Imptentrum und Entwicklung, on the Entsorgung 0 0 0 0 Sportförderung Anhann 0 0 0 0 0 Verterund Entsorgung 0 0 0 0 0 Verterund Entsorgung 0 0 0 0 0 Verterund Entschutz 0 0 0 0 0 Water-einfalten und -anlagen, OPNV 0 0 0 0 0 Water-einfalten und -anlagen, OPNV 0 0 0		060210		0	40.000	40.000	
060230 Mitwirkung gerichtlicher Verfahren 0 30.000 30.000 060310 Eingliederungshilfe seel. 0 40.000 40.000 060410 Außerfamiliäre Hilfsformen 0 75.000 75.000 Gesundheitsdienste 90.000 138.125 228.125 070130 Gesundheitsschutz 90.000 0 90.000 070130 Impfzentrum 0 136.125 228.125 070150 Impfzentrum 0 136.125 136.125 Sportförderung 0 0 90.000 0 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen 0 0 0 Bauen und Wohnen 0 0 0 0 Verk-und Entsogung 0 0 0 0 Verk-und Landschaftsgriege 0 0 0 0 Unweitschutz 0 0 0 0 Verk-und Landschaftsgriege 0 0 0 0 Unweitschutz 0 0		060220		0	10.000		
Occost of Definition		060230		0	30.000		
060410 Außerfamiliäre Hilfsformen 0 75.000 75.000 Gesundheitsdienste 90.000 136.125 226.125 070130 Gesundheitsschutz 90.000 0 90.000 070150 Impfzentrum 0 136.125 136.125 Sportförderung 0 0 0 0 Räumliche Planung und Entwicktung, Geoinformationen 0 0 0 0 Rauen und Wohnen 0 0 0 0 0 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV 0 0 0 0 0 Verkehrsflächen und Landschaftsprifege 0 0 0 0 0 Umweltschutz 0 0 0 0 0 0 Wallgemeine Finanzwirtschaft 0 0 0 0 0 Personalbudget 0 0 0 0 0 0 Gesamtsumme 175.000 928.983 1.103.983 1.103.983		060310		0	40.000	40.000	Die Anzahl der ambulanten Hilfefälle insbesondere im Bereich der Schulbegleitung sind gestiegen. Dies hat zum Teil auch mit den Folgen der Corona-Pandemie und den daraus folgenden Belastungen zu tun.
Gesundheitsdlenste 90.000 136.125 226.125 070130 Gesundheitsschutz 90.000 0 90.000 070150 Imptzentrum 0 138.125 138.125 138.125 Sportförderung 0 0 0 0 0 0 Räumliche Planung und Entwicklung, 0 0 0 0 0 0 Recoinformationen Bauen und Wohnen 0 0 0 0 0 Vere- und Entsordang 0 0 0 0 0 0 Vere- und Entsordatispflege 0 0 0 0 0 0 Vallgemeine Finanzwirtschaft 0 0 0 0 0 0 Allgemeine Finanzwirtschaft 0 0 0 0 0 0 Personalbudget 0 0 0 0 0 0 Gesamtsumme 175.000 928.983 1.103.983		060410	Außerfamiliäre Hilfsformen	0	75.000	75.000	Die Anzahl der Fälle, die in Mutter/Kind Einrichtungen untergebracht werden müssen ist coronabedingt deutlich angestiegen. Hierbei steht die pädagogische Unterstützung junger Mütter im Fokus.
O70130 Gesundheitsschutz 90.000 0 90.000 070150 Impfzentrum 136.125 136.125 Sportförderung 0 0 0 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen 0 0 0 Bauen und Wohnen 0 0 0 Verkehrsflächen und anlagen, ÖPNV 0 0 0 Verkehrsflächen und Landschaftspriege 0 0 0 Umweltschutz 0 0 0 Watur- und Landschaftspriege 0 0 0 Umweltschutz 0 0 0 Waturschaft und Tourismus 0 0 0 Allgemeine Finanzwirtschaft 0 0 0 Personalbudget 0 0 0 Personalbudget 0 0 0 Gesamtsumme 175.000 928.983 1.103.983	20	Gesund	theitsdienste	000'06	136.125	226.125	
Impfzentrum		070130	Gesundheitsschutz	000'06	0		
Sportförderung 0 0 0 Räumliche Planung und Entwicklung, Genichermationen 0 0 0 Genichrormationen 0 0 0 Vaer und Entsorgung 0 0 0 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV 0 0 0 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV 0 0 0 Witzehr und Landschaftspflege 0 0 0 Urmweltschutz 0 0 0 Wirtschaft und Zuwismus 0 0 0 Allgemeine Finanzwirtschaft 0 0 0 Allgemeine Finanzwirtschaft 0 0 0 Personalbudget 0 0 0 Gesamtisumme 175.000 928.983 1.103.983		070150		0	136.125	136.125	Sach- und Personalkosten der koordinierenden COVID-Impleinheit (KoCl) und im Zusammenhang mit von ihnen beauftragten Impfungen werden vollständig durch das Land erstattet. Vorsorglich wurde unterstellt, dass rd. 10 % der anfallenden Aufwendungen nicht erstattungsfähig sind.
Räumliche Planung und Entwicklung, 0 0 Geoinformationen 0 0 Bauen und Wohnen 0 0 Verkehrstlächen und Entsorgung 0 0 Varkehrstlächen und Landschaftspflege 0 0 Natur- und Landschaftspflege 0 0 Urmweltschutz 0 0 Murschaft und Tourismus 0 0 Allgemeine Finanzwirtschaft 0 0 Personalbudget 0 0 Gesamtsumme 175.000 928.983 1.103.98	80	Sportför	irderung	0	0	0	
Bauen und Wohnen 0 0 Ver und Entsorgung 0 0 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV 0 0 Natur- und Landschaftspflege 0 0 Umweltschitz 0 0 Aufrischaft und Tourismus 0 0 Aligemeine Finanzwirtschaft 0 0 Personalbudget 0 0 Gesamtsumme 175.000 928.983 1.103.98	60	Räumlic Geoinfo	che Planung und Entwicklung, vrmationen	0	0		
Ver- und Entsorgung 0 0 Verbehrsführen und -anlagen, ÖPNV 0 0 Natur- und Landschaftspflege 0 0 Umweitschutz 0 0 Allgeneine Finanzwirtschaft 0 0 Personalbudget 0 0 Gesamtsumme 175,000 928,983 1,103,98	우	Banen L	und Wohnen	0	0	0	
Natural and schaftspilege 0 0 Unweltschutz 0 0 Unweltschutz 0 0 Mirschaft und Tourismus 0 0 Alligemeine Finanzwirtschaft 0 0 Personalbudget 0 0 Gesamtsumme 175.000 928.983 1.103.98	7	Ver- und	d Entsorgung	0			
Universities but 2 0 0 Wirtschaft und Tourismus 0 0 Aligemeine Finanzwirtschaft 0 0 Personalbudget 0 0 Gesamtsumme 175.000 928.983 1.103.96	4 6	Natur- 11	ind I anderhaffenflage				
Wirtschaft und Tourismus 0 0 Allgemeine Finanzwirtschaft 0 0 Personalbudget 0 0 Gesamtsumme 175.000 928.983 1.103.98	5 4	Umwelt:	und Landschausphege Ischutz	0	0		
Allgemeine Finanzwirtschaft 0 0 Personalbudget 0 0 Gesamtsumme 175.000 928.983 1.103.98	15	Wirtsch	aft und Tourismus	0	0		
0 0 0 175,000 928,983	16	Allgeme	eine Finanzwirtschaft	0	0	0	
175.000 928.983		Persons	albudget	0	0	0	
		Gesamt	tsumme	175.000	928.983	1.103.983	

Sofern die bisherigen Regelungen zum NKF-CIG verlängert werden:

nachrichtlich: Erhöhte KDU-Erstattung (25 %) im Jahr 2022, im Produkt 160110 veranschlagt Haushaltsbelastung durch Covid-19 im Jahr 2022

7.813.000 6.709.017 >0, somit kein Corona Schaden für den Kreis Warendorf

F. Übersicht über die Mindererträge und Mehraufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie im Haushalt 2022 (Jahr 2023)

rodukt- ereich	troffene rodukt	Bezeichnung	Mindererträge durch Covid-19	Mehraufwendungen durch Covid-19	Summe der Mindererträge und Mehraufwendungen	Erläuterungen
			EUR	EUR	aurch covia-19 EUR	
10	Innere Verwaltung	Di Ci	0	260.000	260.000	
	010610 Haushalt	Haushaltssteuerung	0			250.000 anteiliger coronabedingter Finanzierungsbedarf FMO
	010710 Immobili	Immobilienmanagement	0	10.000		Pauschaler Ansatz i. H. v. 10.000 € für PSA/Hygiene
02	Sicherheit und Ordnung	rdnung	85.000	36.800	121.800	
	020320 Rettungsdienst	sdienst	0	36.800	36.800	Es wurde während der Pandemielage Schutzausrüstung und med. Equipment einführt, dass sich vermutlich auf Dauer etablieren wird. Teilweise ist es durch Corona bedingt zu einem höheren Verbrauch von Schutzausrüstung gekommen. Zum Teil sind die Preise in dieser Zeit gestiegen. Die weitere Entwicklung ist
	020440 Kfz-Zula	Kfz-Zulassungen	000'58	0	85.000	Coronabedingt gleichbleibende Fallzahlen wie 2021 erwartet, Erträge nur sehr geringfügig erhöht um 5.000 €
	Schulträgeraufgaben	aben	0		0	
	Kultur		0	0		
	Soziale Leistungen	en	0		0	
	Kinder-, Jugend-	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	,	345.000	
	060130 Soziale I	060130 Soziale Prävention und frühe Hilfen	0			150.000 Die Förderbedarfe der Kinder im sozial emotionalen Bereich sind aufgrund der Pandemie stärker ausgeprägt.
						Die Familien erfahren durch die Pandemie eine enorme Belastung. Zudem konnten Förderziele aufgrund der Schulschließungen nicht erreicht werden, sodass die Förderung weiter erfolgen muss. Die steigende Anzahl an geförderten Kindern wird sich auch in den nächsten Jahren verfestigen.
	060210 Beratung	D	0	40.000	40.000	
	060220 Flexible	Flexible erzieherische Hilfen	0	10.000	10.000	
						Im Bereich der ambulanten Hilfen sind insbesondere im Bereich des Einsatzes der Familienhebammen im Vergleich zum Vorjahr Zuwächse zu verzeichnen. Es sind vermehrt jungen Menschen schwanger, die frühzeitig intensive Unterstützung benötigen. Ein Zusammenhang mit der Pandemie ist erkennbar. Die Auswirkungen zeigen sich auch im stationären Bereich bei den Unterbringungen in Mutter/Kind Einrichtungen.
	060230 Mitwirkur	Mitwirkung gerichtlicher Verfahren	0	30.000		30.000 Die Anzahl der Beratungsfälle im familiengerichtlichen Verfahren sind deutlich gestiegen. Ein großer Beratungsbedarf (Trennung- und Scheidung) ist auf die Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie
_	060310 Eingliede	Eingliederungshilfe seel. behinderter Kinder/Jugendliche	0	40.000	40.000	
	060410 Außerfar	Außerfamiliäre Hilfsformen	0	75.000	75.000	Die Anzahl der Fälle, die in Mutter/Kind Einrichtungen untergebracht werden müssen ist coronabedingt deutlich
07	Geenndheitedienste	sto	O		O	angestiegen. Hierbei stent die pädagogische Unterstützung Junger Mütter im Fokus.
	Sportförderung		0			
	Räumliche Planun Geoinformationen	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	0	0		
10	Bauen und Wohnen	nen	0		0	
11	Ver- und Entsorgung	lung	0			
12	Verkehrsflächen	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0	0		
13	Natur- und Landschaftspflege	schaftspflege	0			
14	Umweltschutz		0			
15	Wirtschaft und Tourismus	ourismus	0			
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	nzwirtschaft	0			
	Personalbudget		0			
	Gesamtsumme		85.000	641.800	726.800	

Sofern die bisherigen Regelungen zum NKF-CIG verlängert werden:

nachrichtlich: Erhöhte KDU-Erstattung (25 %) im Jahr 2023, im Produkt 160110 veranschlagt Haushaltsbelastung durch Covid-19 im Jahr 2023

7.796.000

7.069.200 >0, somit kein Corona Schaden für den Kreis Warendorf

F. Übersicht über die Mindererträge und Mehraufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie im Haushalt 2022 (Jahr 2024)

Produkt- bereich	etroffene Produkt	Bezeichnung	Mindererträge durch Covid-19	Mehraufwendungen durch Covid-19	Summe der Mindererträge und Mehraufwendungen durch Covid-19	Erläuterungen
ı			EUR	EUR	EUR	
9		gr.	0	10.000		
	010710 Immobilienmanagement	lenmanagement	0	10.000		10.000 Pauschaler Ansatz i. H. v. 10.000 € für PSA/Hygiene
05		Ordnung	85.000	38.100	123.100	
	020320 Rettungsdienst	sdienst	0	38.100	38.100	Es wurde während der Pandemielage Schutzausrüstung und med. Equipment einführt, dass sich vermutlich auf Dauer etablieren wird. Teilweise ist es durch Corona bedingt zu einem höheren Verbrauch von Schutzausrüstung gekommen, zum Teil sind die Preise in dieser Zeit gestiegen. Die weitere Entwicklung ist schwer abzuschätzen. Es wurde ein jährlicher Preisanstieg von 3,5 % zugrunde gelegt.
	020440 Kfz-Zula	Kfz-Zulassungen	85.000	0	85.000	Coronabedingt gleichbleibende Fallzahlen wie 2021 erwartet, Erträge nur sehr geringfügig erhöht um 5.000 €
33	Schulträgeraufgaben	aben	0		0	
8			0	0	0	
9	Soziale Leistungen	ten	0	0	0	
9		Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	260.000	260.000	
	060130 Soziale F	Soziale Prävention und frühe Hilfen	0	150.000		150.000 Die Förderbedarfe der Kinder im sozial emotionalen Bereich sind aufgrund der Pandemie stärker ausgeprägt. Die Familien erfahren durch die Pandemie eine enorme Belastung. Zudem konnten Förderziele aufgrund der Schulschließungen nicht erreicht werden, sodass die Förderung weiter erfolgen muss. Die steigende Anzahl an geförderten Kindern wird sich auch in den nächsten Jahren verfestigen.
	060210 Beratung	Ď.	0	40.000	40.000	Die Beratungsbedarfe der Familien (insbesondere Trennungs- und Scheidungsberatung) sind aufgrund der Pandemie deutlich gestiegen. Die Fölgen der Pandemie werden sich vermutlich auch noch in den Folgejahren auswirken.
	060230 Mitwirku	Mitwirkung gerichtlicher Verfahren	0	30:000	30.000	
	060310 Eingliede behinder	Eingliederungshilfe seel. behinderter Kinder/Jugendliche	0	40.000	40.000	Die Anzahl der ambulanten Hilfefälle insbesondere im Bereich der Schulbegleitung sind gestiegen. Dies hat zum Teil auch mit den Folgen der Corona-Pandemie und den daraus folgenden Belastungen zu tun.
0	Gesundheitsdienste	nste	0	0	0	
80	Sportförderung		0	0	0	
60		Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	0	0	0	
10	Bauen und Wohner	nen	0	0	0	
1		bunb	0			
12		Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0	0		
13	Natur- und Landschaftspflege	schaftspflege	0			
14			0			
15		- Fourismus	0		0	
16		nzwirtschaft	0			
	Personalbudget		0			
	Gesamtsumme		85.000	308.100	393.100	

Sofern die bisherigen Regelungen zum NKF-CIG verlängert werden:

nachrichtlich: Erhöhte KDU-Erstattung (25 %) im Jahr 2024, im Produkt 160110 veranschlagt

Haushaltsbelastung durch Covid-19 im Jahr 2024

7.779.000 7.385.900 >0, somit kein Corona Schaden für den Kreis Warendorf

F. Übersicht über die Mindererträge und Mehraufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie im Haushalt 2022 (Jahr 2025)

Produkt- bereich	bereich Bezeichnung	Mindererträge durch Covid-19	Mehraufwendungen durch Covid-19	Summe der Mindererträge und Mehraufwendungen durch Covid-19	Erläuterungen
	q	EUR	EUR	EUR	
5	Innere Verwaltung	0	10.000	10.000	
	010710 Immobilienmanagement	0	10		10.000 Pauschaler Ansatz i. H. v. 10.000 € fűr PSA/Hygiene
05	Sicherhe	85.000	39.400	124.400	
	020320 Rettungsdienst	0		39.400	Es wurde während der Pandemielage Schutzausrüstung und med. Equipment einführt, dass sich vermutlich auf Dauer etablieren wird. Teilweise ist es durch Corona bedingt zu einem höheren Verbrauch von Schutzausrüstung gekommen, zum Teil sind die Preise in dieser Zeit gestiegen. Die weitere Entwicklung ist schwer abzuschätzen. Es wurde ein jährlicher Preisanstieg von 3,5 % zugrunde gelegt.
	020440 Kfz-Zulassungen	85.000	0	85.000	Coronabedingt gleichbleibende Fallzahlen wie 2021 erwartet, Erträge nur sehr geringfügig erhöht um 5.000 €
ន	Schulträgeraufgaben	0	0	0	
8		0	0	0	
92	Soziale Leistungen	0	0	0	
90	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	260.000	260.000	
	060130 Soziale Prävention und frühe Hilfen	0	150	150.000	Die Förderbedarfe der Kinder im sozial emotionalen Bereich sind aufgrund der Pandemie stärker ausgeprägt. Die Familien erfahren durch die Pandemie eine enorme Belastung. Zudem konnten Förderziele aufgrund der Schulschließungen nicht erreicht werden, sodass die Förderung weiter erfolgen muss. Die steigende Anzahl an geförderten Kindern wird sich auch in den nächsten Jahren verfestigen.
	060210 Beratung	0	40.000	40.000	Die Beratungsbedarfe der Familien (insbesondere Trennungs- und Scheidungsberatung) sind aufgrund der Pandemie deutlich gestiegen. Die Fölgen der Pandemie werden sich vermutlich auch noch in den Folgejahren auswirken.
	060230 Mitwirkung gerichtlicher Verfahren	0	30.000	30.000	Die Anzahl der Beratungsfälle im familiengerichtlichen Verfahren sind deutlich gestiegen. Ein großer Beratungsbedarf (Trennung- und Scheidung) ist auf die Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie zurückzuführen.
	060310 Eingliederungshilfe seel. behinderter Kinder/Jugendliche	0	40.000	40.000	Die Anzahl der ambulanten Hilfefälle insbesondere im Bereich der Schulbegleitung sind gestiegen. Dies hat zum Teil auch mit den Folgen der Corona-Pandemie und den daraus folgenden Belastungen zu tun.
07	Gesundheitsdienste	0	0	0	
8	Sportförderung	0	0		
60	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	0		0	
10	Bauen und Wohnen	0			
11		0	0	0	
12		0			
13	\neg	0			
14	_	0			
12		0			
16		0			
	Personalbudget	0			
	Gesamtsumme	85.000	309.400	394.400	

Sofern die bisherigen Regelungen zum NKF-CIG verlängert werden:

nachrichtlich: Erhöhte KDU-Erstattung (25 %) im Jahr 2025, im Produkt 160110 veranschlagt

Haushaltsbelastung durch Covid-19 im Jahr 2025

7.760.000 7.365.600 >0, somit kein Corona Schaden für den Kreis Warendorf